



Straßburg, den 28. Mai 2014

ECRML (2014) 6

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

ANWENDUNG DER CHARTA DURCH DEUTSCHLAND

Fünfter Monitoring-Durchgang

A. ___ Bericht des Sachverständigenausschusses

B. ___ Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland

Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen sieht ein Kontrollverfahren zur Bewertung der Anwendung der Charta in einem Vertragsstaat vor, um gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen, der Politik und der Anwendungspraxis der Charta in dem betreffenden Staat aussprechen zu können. Zentraler Bestandteil dieses Verfahrens ist der nach Artikel 17 der Charta gegründete Sachverständigenausschuss. Seine Hauptzweck besteht darin, dem Ministerkomitee über seine Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtungen einer Vertragspartei Bericht zu erstatten, die tatsächliche Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in dem betreffenden Staat zu prüfen und gegebenenfalls die Vertragspartei dazu zu ermutigen, schrittweise ein höheres Niveau der eingegangenen Verpflichtungen anzustreben.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe hat das Ministerkomitee entsprechend Artikel 15 Abs. 1 eine Gliederung für periodische Berichte, den eine Vertragspartei dem Generalsekretär vorzulegen hat, verabschiedet. Der Bericht soll von dem betreffenden Staat veröffentlicht werden. Diese Gliederung legt fest, dass der den Bericht verfassende Staat die konkrete Anwendung der Charta und die allgemeine Politik in Bezug auf die nach Teil II der Charta geschützten Sprachen beschreiben sowie alle Maßnahmen präzisieren muss, die in Anwendung der Bestimmungen, die für jede nach Teil III der Charta geschützte Sprache ausgewählt wurden, ergriffen worden sind. Der Sachverständigenausschuss hat somit die vorrangige Aufgabe, die in dem periodischen Staatenbericht enthaltenen Informationen in Bezug auf alle Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zu prüfen.

Die Rolle des Sachverständigenausschusses ist es, die bestehenden Gesetze und Vorschriften sowie die tatsächliche Praxis in jedem Vertragsstaat in Bezug auf dessen Regional- oder Minderheitensprachen zu beurteilen. Er hat seine Arbeitsmethoden dementsprechend festgelegt. Der Sachverständigenausschuss holt von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Stellen innerhalb des betreffenden Staates Informationen ein in dem Bestreben, sich einen unparteiischen und angemessenen Überblick über die tatsächliche Sprachenbezogene Lage zu verschaffen. Nach Vorabprüfung eines ersten Staatenberichts richtet der Sachverständigenausschuss nötigenfalls eine Reihe von Fragen an jede Vertragspartei, um von den Behörden ergänzende Angaben zu Angelegenheiten zu erhalten, die seines Erachtens in dem Bericht selbst nicht in ausreichender Tiefe behandelt worden sind. Auf dieses schriftliche Verfahren folgt gewöhnlich ein Vor-Ort-Besuch einer Delegation des Sachverständigenausschusses in dem betreffenden Staat. Während dieses Besuchs trifft sich die Delegation mit Gremien und Vereinigungen, deren Arbeit in engem Zusammenhang mit dem Gebrauch der betreffenden Sprachen steht, und berät sich mit den Behörden über Angelegenheiten, die ihr zur Kenntnis gebracht worden sind. Durch diese Informationsgewinnung soll der Sachverständigenausschuss in die Lage versetzt

INHALT

A. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland.....	4
Kapitel 1. Hintergrundinformationen	4
1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland	4
1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses.....	4
1.3. Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben.....	4
Kapitel 2 Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees	5
Kapitel 3 Die Beurteilung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta.....	7
Evaluierung hinsichtlich Teil II der Charta.....	7
3.2. Evaluierung in Bezug auf Teil III der Charta	13
3.2.1. <i>Dänisch in Schleswig-Holstein</i>	13
3.2.2. <i>Obersorbisch im Freistaat Sachsen</i>	17
3.2.3. <i>Niedersorbisch in Brandenburg</i>	26
3.2.4. <i>Nordfriesisch in Schleswig-Holstein</i>	35
3.2.5. <i>Saterfriesisch in Niedersachsen</i>	41
3.2.6.a <i>Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen</i>	47
3.2.6.b <i>Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg</i>	56
3.2.6.c <i>Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern</i>	63
3.2.6.d. <i>Niederdeutsch in Niedersachsen</i>	69
3.2.6.e. <i>Niederdeutsch in Schleswig-Holstein</i>	75
3.2.7. <i>Romanes in Hessen</i>	81
Kapitel 4 Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses im fünften Monitoring-Durchgang ..	90
Anhang: Ratifikationsurkunde	93
B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland.....	97

A. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland

vom Sachverständigenausschuss am 14. November 2013 verabschiedet
und dem Ministerkomitee des Europarats gemäß Artikel 16 der Charta vorgelegt

Kapitel 1. Hintergrundinformationen

1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Deutschland

1. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden „die Charta“ genannt) wurde am 5. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und am 16. September 1998 ratifiziert. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.
2. Die Ratifikationsurkunde Deutschlands ist im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung erklärte Deutschland die Sprachen Dänisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Niederdeutsch sowie Romanes zu den in den Geltungsbereich der Charta fallenden Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland.
3. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Charta sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle drei Jahre in einer vom Ministerkomitee vorgeschriebenen Form einen Bericht vorzulegen. Am Montag, 8. April 2013 haben die deutschen Behörden dem Generalsekretär des Europarats ihren fünften Staatenbericht vorgelegt.

1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses

4. Dieser fünfte Evaluierungsbericht basiert auf den Informationen, die der Sachverständigenausschuss dem fünften Staatenbericht Deutschlands entnommen sowie in Gesprächen mit Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland und Vertretern deutscher Behörden während Besuchen vor Ort zwischen dem 20. und 23. August 2013 gewonnen hatte. Der Sachverständigenausschuss erhielt Stellungnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Charta von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Gremien und Vereinigungen.
5. Im vorliegenden fünften Evaluierungsbericht konzentriert sich der Sachverständigenausschuss auf jene Bestimmungen und Punkte sowohl in Teil II als auch in Teil III, die dem vierten Evaluierungsbericht zufolge besondere Probleme aufwarfen. In seinem Bericht wird der Sachverständigenausschuss insbesondere der Frage nachgehen, wie die deutschen Behörden auf die vom Sachverständigenausschuss angesprochenen Probleme und, sofern zutreffend, auf die Empfehlungen des Ministerkomitees reagiert haben. Zunächst werden noch einmal die wesentlichen Aspekte der einzelnen Probleme in Erinnerung gerufen. Der Sachverständigenausschuss wird auch auf die Probleme eingehen, auf die er im Verlauf des fünften Monitoring-Durchgangs aufmerksam geworden ist.
6. Der vorliegende Bericht enthält ausführliche Feststellungen, die von den deutschen Behörden bei der Entwicklung ihrer Regional- und Minderheitensprachenpolitik unbedingt berücksichtigt werden sollten. Auf der Grundlage dieser umfassenden Beobachtungen hat der Sachverständigenausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Charta allgemeine Vorschläge für die Ausarbeitung eines fünften vom Ministerkomitee an Deutschland zu übergebenden Empfehlungskatalogs aufgelistet.
7. Der vorliegende Bericht geht von der politischen und rechtlichen Lage in Deutschland aus, die zum Zeitpunkt des Besuchs des Sachverständigenausschusses vor Ort vorherrschte (August 2013).
8. Der vorliegende Bericht wurde am 14. November 2013 vom Sachverständigenausschuss angenommen.

1.3. Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben

9. Die deutschen Behörden haben die breite Öffentlichkeit weiterhin über die Charta und die in Deutschland verwendeten Regional- und Minderheitensprachen informiert. Das Bundesministerium des Innern hat im Jahr 2012 eine neue Broschüre zu den Minderheiten sowie den Regional- oder Minderheitensprachen

veröffentlicht¹. Zusätzlich hat das Ministerium eine Implementierungskonferenz zu der Charta und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten organisiert. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Maßnahmen als beispielhaft und teilt die Auffassung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, dass sie als Best Practice zu bewerten seien und andere Staaten sich an dem Beispiel orientieren sollten².

10. Im vierten Evaluierungsbericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die Behörden, im nächsten periodischen Bericht die Zusammenarbeit der Länderbehörden hinsichtlich des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen vorzustellen.

11. Dem fünften periodischen Bericht zufolge finden seit 2007 einmal jährliche Treffen zwischen Vertretern des Bundes und der acht Länder, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, statt. Laut dem Bericht stand das Thema Bildung im Mittelpunkt dieser Treffen, doch die Rolle des Niederdeutschen in den Medien, in der Verwaltung und in der Justiz waren ebenfalls Gegenstand der Diskussionen. Das letzte Treffen fand im Mai 2013 statt (siehe auch Teil II).

12. Anlässlich der Zeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Bundesrepublik Deutschland vor 20 Jahren debattierte der Deutsche Bundestag über den Sprachenschutz in Deutschland und beschloss einen an den Bund und die Länder gerichteten Forderungskatalog. Darin wurden die Behörden unter anderem ersucht, gemeinsam mit den Sprechern eine globale Strategie zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen zu entwickeln, um im Einklang mit der Charta sicherzustellen, dass diese Sprachen in Bildung, Verwaltung und Medien eine größere Wirkung entfalten,

13. Im Bereich der Bildung besteht das grundsätzliche Problem, dass die Kontrolle über Bildungsangebote in Minderheitensprachen nach Maßgabe der Charta offenbar unzureichend ist. Laut den deutschen Behörden werden die Maßnahmen zur Entwicklung von Regional- oder Minderheitensprachen durch die bestehenden Strukturen, wie Bildungsministerien und Schulbehörden, überwacht. Die deutschen Behörden sehen daher weiterhin keinen Bedarf für weitere Berichtsverfahren oder neue Umsetzungsverfahren auf zentraler Ebene und vertreten die Auffassung, dass damit nur mehr Bürokratie geschaffen und Kosten verursacht würden.

14. Der Sachverständigenausschuss möchte hervorheben, dass das Monitoring des Minderheitensprachenunterrichts dazu dient, einerseits zufriedenstellende und gut funktionierende Maßnahmen und Methoden zu finden und gleichzeitig die Bereiche zu erkennen, wo zusätzliche Anstrengungen oder andere Maßnahmen nötig sind. Monitoring-Berichte sind deshalb für die Entwicklung von Bildungsangeboten in Minderheitensprachen sehr wichtig. Dank regelmäßiger Berichte ist es möglich, Bildungsangebote in Minderheitensprachen über einen längeren Zeitraum zu bewerten und Methoden und Maßnahmen je nach den aufgrund der Berichte gewonnenen Erfahrungen nötigenfalls anzupassen. Die Veröffentlichung der Berichte sorgt dabei für die Transparenz des Monitoring-Systems. Damit haben Vertreter der Regional- oder Minderheitensprachen und die Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich an einer öffentlichen Debatte über die Entwicklung der Bildungsangebote in Minderheitensprachen zu beteiligen, ausgehend von den getroffenen Maßnahmen und dem Erreichten.

Kapitel 2 Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees

Empfehlung Nr. 1:

„spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo ihr Fehlen die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen behindert“

15. Es wurden keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Charta verabschiedet. Die deutschen Behörden bleiben bei ihrer Argumentation, dass die Charta unmittelbar anwendbar sei und keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen benötigt würden.

Empfehlung Nr. 2:

¹http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/Minderheiten_Minderheitensprachen.pdf?__blob=publicationFile

²Dritte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu Deutschland, Paragraph 6, ACFC/OP/III(2010)003

„sicherstellen, dass die Kürzung von Mitteln für Privatschulen und die Beförderung des derzeitigen Niveaus des Unterrichts in dänischer Sprache nicht gefährdet“

16. Die Kürzung der Mittel für den dänischen Schulverein durch das Land Schleswig-Holstein wurde durch die Bereitstellung von Bundesmitteln in den Jahren 2011 und 2012 durch die deutschen Behörden aufgefangen. Im Jahr 2013 konnte eine Einigung erzielt werden, in deren Ergebnis die Kürzungen zurückgenommen und eine langfristige Finanzierung der dänischen Schulen gesichert erreicht werden konnten. Bezüglich der Transportkosten hat das Land Schleswig-Holstein im Zeitraum 2009 bis 2011 die Hälfte der Kosten zurückerstattet, die von den Kreisen Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde freiwillig für 2008, 2009 und 2010 bezahlt worden waren. Inzwischen sind die Kosten für die Beförderung von Schülern zu den Schulen der dänischen Minderheit dank einer Änderung des Schulgesetz davon abgedeckt.

Empfehlung Nr. 3:

„strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist“

17. Für den Unterricht auf **Nordfriesisch** ergeben sich Schwierigkeiten daraus, dass er aufgrund eines Lehrermangels und des Fehlens eines verbindlichen Lehrplans außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfindet. Ferner mangelt es an Kontinuität zwischen den Schulstufen und -programmen. Die neue Landesregierung von Schleswig-Holstein hat sich dieses Problems angenommen und beschlossen, ein strukturiertes Konzept für den Unterricht in nordfriesischer Sprache zu entwickeln.

18. Im August 2011 verabschiedete Niedersachsen den Erlass *Die und ihre Sprache im Unterricht*. Auf der Grundlage dieses Erlasses können Pflichtfächer an Grundschulen auf **Saterfriesisch** unterrichtet werden. In der Praxis werden die Fächer zweisprachig unterrichtet oder nach der Immersionsmethode. Die Regelungen des Erlasses gelten auch für Fächer der Sekundarstufe I und für Wahlpflichtfächer, außer Fremdsprachen. Die Schulen erhalten Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen bezüglich der saterfriesischen Sprache. Bei der Neueinstellung von Lehrkräften kann die Beherrschung der saterfriesischen Sprache kann als Zusatzqualifikation in den Anforderungskatalog aufgenommen werden. Viele Forschungs- und Bildungsprojekte werden in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg und der Zivilgesellschaft durchgeführt.

19. Im Vergleich zum letzten Monitoring-Durchgang wird **Niedersorbisch** an zwei weiteren Kindergärten in der täglichen Arbeit gesprochen und an einer weiteren Grundschule unterrichtet. Bislang hat es jedoch keine strukturierten Maßnahmen in behördlichem Auftrag gegeben, um die Bildungsangebote in Niedersorbisch zu stärken. Zweisprachiger Unterricht ist noch immer eine Seltenheit, die bestehenden Angebote decken nicht das gesamte niedersorbischsprachige Gebiet ab, die Bildungsmodelle weichen voneinander ab und es gibt keine Kontinuität zwischen den Schulstufen. Unter den gegebenen Umständen wird es in der Praxis nicht möglich sein, die niedersorbische Sprache zu bewahren.

Empfehlung Nr. 4:

„sicherstellen, dass das obersorbische Bildungsangebot nicht durch die Veränderungen im Bildungssystem für diese Sprache gefährdet wird“

20. Das im Schuljahr 2002/2003 eingeführte „2plus“-Modell, nach dem für alle Schüler unabhängig von ihrem sprachlichen Hintergrund zweisprachiger Unterricht in deutscher und obersorbischer Sprache angeboten wird, wurde in einer wissenschaftlichen Studie untersucht und positiv bewertet. Das Modell hat offenbar dazu geführt, dass die Sprache in den gemischten Gebieten verstärkt erlernt wird. Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Sprachbeherrschung der Kinder, deren Muttersprache Obersorbisch ist, steht allerdings noch aus.

Empfehlung Nr. 5:

„das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern erhöhen“

21. Hamburg bleibt das einzige Bundesland, in dem Niederdeutsch als reguläres Unterrichtsfach in eigens dafür vorgesehenen Unterrichtsstunden unterrichtet wird. In Niedersachsen ist der Unterricht auf Niederdeutsch seit dem Inkrafttreten des Erlasses *Die Region und ihre Sprachen im Unterricht* am 1. August 2011 möglich. In aller Regel bedeutet das zweisprachigen Unterricht. Niedersachsen möchte die durch den Erlass geschaffenen Möglichkeiten des Spracherwerbs zunächst bewerten, bevor eine Entscheidung über die

Einführung von Niederdeutsch als ein reguläres Unterrichtsfach getroffen wird. In allen anderen Bundesländern wird Niederdeutsch als Teil des Deutschunterrichts gelehrt oder in Arbeitsgruppen außerhalb der regulären Unterrichtsstunden.

Empfehlung Nr. 6:

„ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherstellen“

22. Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um ein wirksames Monitoring-Verfahren für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten zu gewährleisten. Die deutschen Behörden bleiben bei ihrer Haltung, dass keine weiteren Berichtsverfahren nötig sind, um diese Verpflichtung zu erfüllen. Damit würden nur mehr Bürokratie geschaffen und weitere Kosten verursacht.

23. In Niedersachsen wurde allerdings ein Aufsichtsgremium geschaffen, bestehend aus Vertretern der Behörden und der Minderheitenverbände, das die Umsetzung der Charta im Bereich Bildung überwacht. Das Monitoring basiert auf dem Bericht der niedersächsischen Schulbehörde, dieser gibt Auskunft über Maßnahmen zur Förderung der saterfriesischen und niederdeutschen Sprache, über die Verwendung des Stundenkontingents und die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater für Saterfriesisch und Niederdeutsch.

Empfehlung Nr. 7:

„entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“

24. Es fehlt weiterhin an einer Strukturpolitik für den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in manchen Fällen auch mit Gerichten. Die Behörden vertreten weiterhin die Auffassung, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien, solange gesetzlich die Möglichkeit besteht. Sachsen hat 2012 einen Maßnahmenplan zur Anregung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache (im Folgenden der Sorbische Sprachplan genannt) verabschiedet, der wichtige Maßnahmen für die Verwendung des Sorbischen in der Verwaltung enthält. Hinsichtlich des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache hat das Land Niedersachsen einige Anregungsmaßnahmen ergriffen. In der Praxis bleibt der Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen in diesen Bereichen sehr begrenzt.

Empfehlung Nr. 8:

„Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Romanes und Saterfriesisch verfügbar sind“

25. In den Medien, vor allem im Fernsehen kommen Regional- oder Minderheitensprachen nach wie vor in beschränktem Umfang und unregelmäßig vor. Die deutschen Behörden verweisen weiterhin darauf, dass ihre Interventionsmöglichkeiten aufgrund der Unabhängigkeit der Medien beschränkt seien.

26. Hinsichtlich des **Dänischen** und **Niedersorbischen** hat es keine Entwicklungen gegeben. Hinsichtlich des Nordfriesischen ist ein Fortschritt erzielt worden: es wird jetzt im privaten Rundfunk (*Friiskfunk*) verwendet. Im Jahr 2010 hat Niedersachsen das Mediengesetz geändert. Demnach sind Rundfunkanstalten nun verpflichtet, Regional- und Minderheitensprachen, die in ihrem Sendegebiet gesprochen werden (**Saterfriesisch** und **Niederdeutsch**) in angemessener Weise in ihren Programmen zu berücksichtigen. Der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten hat sich in einem Schreiben an den Direktor des Norddeutschen Rundfunks gewandt und um weitere Förderung von Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache gebeten. Dessen ungeachtet ist Saterfriesisch im Fernsehen nicht vertreten. Bremen hat das Mediengesetz 2012 ebenfalls geändert. Danach sind Sendeanstalten verpflichtet, einen angemessenen Anteil von Programmen in **Niederdeutsch** anzubieten. Im Privatfernsehen ist Niederdeutsch in Bremen vertreten. Ein privater Fernsehsender in Hamburg nimmt gelegentlich **Niederdeutsch** in sein Programm auf. Schleswig-Holstein hat den Beauftragten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen in den Hörfunkrat von *Deutschlandfunk* entsendet, in der Hoffnung, die Präsenz von Minderheiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verbessern. DW sendet jede Woche ein fünfzehnminütiges Programm in **Romanes**. 2012 hat Bremen außerdem eine Vereinbarung mit dem Verband der Sinti und Roma in Deutschland geschlossen, der die Präsenz in den Medien zum Gegenstand hat.

Kapitel 3 Die Beurteilung des Sachverständigenausschusses in Bezug auf Teil II und III der Charta

Evaluierung hinsichtlich Teil II der Charta

27. Zum Zeitpunkt der Ratifizierung wurde von den deutschen Behörden verlautbart, dass im Ergebnis der Rechtslage und der Verwaltungspraxis in Deutschland die Anforderungen einer Reihe von Bestimmungen in Teil III in Bezug auf die Sprache Romanes im gesamten Bundesgebiet und in Bezug auf die Sprache Niederdeutsch in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) erfüllt seien. Der Sachverständigenausschuss entschied, dass Teil II in diesen Fällen für die genannten Sprachen gilt.

28. Der Ausschuss wird sich auf jene Bestimmungen in Teil II konzentrieren, die dem vierten Bericht zufolge besondere Probleme bereitet haben. Deshalb wird der Sachverständigenausschuss Bestimmungen, die im vierten Evaluierungsbericht nicht als problematisch eingestuft wurden, und in Bezug auf die der Ausschuss keine neuen Informationen gewonnen hat, im vorliegenden Bericht nicht kommentieren. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um:

Artikel 7, Absatz 1.a;
Artikel 7, Absatz 1.e;
Artikel 7, Absatz 1.g;
Artikel 7, Absatz 1.i;
Artikel 7, Absatz 2;
Artikel 7, Absatz 3;

Artikel 7

Absatz 1

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- b die Achtung des geografischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;*

Braunkohlenbergbau und die sorbischen Sprachen

29. Im vierten Monitoring-Durchgang erfuhr der Sachverständigenausschuss von Plänen, den Braunkohlenbergbau in Brandenburg auszuweiten. Die vorgesehene Ausweitung hätte die Umsiedlung der Einwohner eines Dorfes im offiziell anerkannten Siedlungsgebiet der Sorben zur Folge gehabt, was sich wiederum nachteilig auf die Förderung des Niedersorbischen hätte auswirken können. Der Sachverständigenausschuss hat die deutschen Behörden daher ermutigt, die durch die Braunkohleförderung verursachten Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Förderung der sorbischen Sprache weiterhin aktiv auszugleichen.

30. Der fünfte Staatenbericht enthält dazu keine weiteren Informationen.

31. Der Sachverständigenausschuss ersucht die deutschen Behörden um weitere konkrete Informationen dazu im nächsten periodischen Bericht, einschließlich zu Maßnahmen, um die durch den Braunkohlenbergbau verursachten Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Förderung der sorbischen Sprache auszugleichen.

- c die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;*

Ober- und Niedersorbisch

32. Im vierten Evaluierungsbericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die Behörden darum, im nächsten periodischen Bericht ausführlicher über die Initiative zur Entwicklung einer Strategie zur Anregung des Gebrauchs der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben zu berichten.

33. Dem fünften periodischen Bericht zufolge hat Sachsen 2012 den Sorbischen Sprachenplan verabschiedet. Diese Strategie wurde gemeinsam mit den Sprechern entwickelt. Sie besteht aus drei Kapiteln - Erwerb und Verbesserung von Sorbischkenntnissen, Gebrauch des Sorbischen im öffentlichen Leben, Kenntnisse über die sorbische Sprache und Kultur - wobei zu jedem Kapitel ein eigener Maßnahmenkatalog gehört. Diese Maßnahmen umfassen zum Beispiel: Verbesserung der Sorbischkenntnisse im öffentlichen Dienst durch Sprachkurse oder ggf. Verlangen von Sorbischkenntnissen als Einstellungsvoraussetzung für bestimmte Stellen, Sorbischangebot auf Grundschulniveau, bessere Lehrerbildung, Sorbische

Sprachlernangebote mit der Möglichkeit des Erwerbs eines Zeugnisses, die sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen orientieren, Verbesserung der zweisprachigen Beschilderung, auch im privaten Sektor, Ermutigung zum Gebrauch der sorbischen Sprache für Durchsagen im öffentlichen Nahverkehr, Verwendung von sorbischen Ortsnamen in Postadressen, Ermutigung zum Gebrauch des Sorbischen im Tourismus, Einsatz von Dolmetschern und Bereitstellung von Simultanverdolmetschungsanlagen auf Tagungen oder Konferenzen, Ermutigung zum Gebrauch des Sorbischen in sozialen Betreuungseinrichtungen, bessere Verbreitung von Informationen über die sorbische Sprache und Kultur sowie über Minderheitenrechte, bessere Verbreitung von Informationen über die sorbische Sprache und Kultur im Tourismus. Der Sachverständigenausschuss würdigt den Sorbischen Sprachenplan als Best Practice und lobt die Behörden dafür.

34. Das Land Brandenburg überarbeitet derzeit das Gesetz über die Rechte der Sorben im Hinblick auf die niedersorbische Sprache. Die Vertreter der Sprecher des Niedersorbischen haben vorgeschlagen, das Gesetz mit den Bestimmungen der Charta in Einklang zu bringen. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass das wesentliche Versäumnis des Gesetzes, nämlich die Festlegung des sorbischen Sprachraums, wegen des starken Widerstands der örtlichen Behörden korrigiert wird. Der Ausschuss würde weitere Informationen hierzu im nächsten periodischen Bericht begrüßen.

35. Unter der Schirmherrschaft der Parlamentspräsidenten Sachsens und Brandenburgs, der zwei Räte für Sorbisch und der *Domowina* fand in den Jahren 2011/2012 zum zweiten Mal der Sprachenwettbewerb zweisprachiger Gemeinden - *Serbska rěc jo žywa – Serbska rěč je žiwa – Sprachenfreundliche Kommune* - statt. Ziel war es, die Gemeinden für die sorbische Sprache zu sensibilisieren und sie zu ihrem Gebrauch zu ermutigen. In der sächsischen Oberlausitz fand außerdem die zweite Fußball-Europameisterschaft der Minderheiten statt.

Niederdeutsch

36. Im vierten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss um Informationen über konkrete Maßnahmen, die im Ergebnis der Konsultationen von Bund und Ländern mit den Dachverbänden der Sprecher ergriffen wurden. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden Schleswig-Holsteins, ihre Pläne für einen vollständigen Abbruch der Förderung für das Institut für niederdeutsche Sprache zu überdenken, um die Tätigkeit dieser Einrichtung nicht zu gefährden.

37. Dem fünften periodischen Bericht zufolge fanden seit 2007 jährliche Treffen zwischen Vertretern des Bundes und der acht Länder, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, statt. Das Thema Bildung stand bei den Sitzungen des Gremiums wiederholt im Mittelpunkt, doch die Rolle des Niederdeutschen in den Medien, in der Verwaltung und in der Justiz war ebenfalls Gegenstand der Diskussionen. Das letzte Treffen fand im Mai 2013 statt. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden erneut um Informationen über konkrete Maßnahmen, die im Ergebnis dieses Treffens ergriffen wurden.

38. Was das Institut für niederdeutsche Sprache betrifft, so konnte dem fünften periodischen Bericht zufolge die Kündigung des Finanzierungsabkommens aufgehoben werden und die Zuschüsse für das Institut wurden erst ab 2012 gekürzt. Schleswig-Holstein bleibt Mitglied des Instituts. Darüber hinaus hat die Landesregierung gemeinsam mit dem Beirat Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag bei den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt um finanzielle Unterstützung des INS ersucht. Der Sachverständigenausschuss bittet die deutschen Behörden um weitere Informationen über die Beteiligung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt an der Unterstützung für das INS. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden außerdem sicherzustellen, dass die Tätigkeit des INS nicht wegen finanzieller Kürzungen behindert wird.

39. Das Bundesministerium des Innern hat außerdem Gelder für eine vom *Bundesraat für Nedderdüütsch* und dem Institut für niederdeutsche Sprache im November 2010 veranstaltete Konferenz bereitgestellt.

40. Das Land Niedersachsen hat in den Jahren 2012 und 2013 450.000 Euro als Finanzhilfe zur Förderung des Niederdeutschen an Schulen bereitgestellt. Im Rahmen der Projektförderung für Niederdeutsch wurden die Mittel für die Landschaften und Landschaftsverbände um 600.000 Euro aufgestockt. Für den Bereich Forschung und Bildung in Niederdeutsch und Saterfriesisch sind im Haushalt 1,15 Millionen Euro vorgesehen.

Romanes

41. Laut dem fünften periodischen Bericht fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen weiterhin die Beratungsstelle für Sinti und Roma, die zwischen Minderheit, Mehrheit und deren Institutionen und Einrichtungen vermittelt und unter anderem die schulische und außerschulische Bildung fördert. Mit der Sinti-

Allianz hat es in den letzten Jahren in Nordrhein-Westfalen keine Zusammenarbeit gegeben, da von dort keine Anfragen hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung gestellt worden sind.

42. Im Land Rheinland-Pfalz wurde die Förderung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Sinti Union Rheinland-Pfalz fortgesetzt. Stellungnahmen der Verbände der Roma und Sinti zufolge wären weitere Finanzhilfen nötig. Das Sinti-Radioprogramm *Latscho Dibes* erhält keine öffentliche Förderung. Auch die Finanzierung des Sinti-Musikfestivals in Hildesheim ist nicht mehr gesichert.

d die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/ oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

Niederdeutsch

43. Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat 2012 eine in niederdeutscher Sprache verfasste Anfrage an die Landesregierung gestellt.

44. Im Land Brandenburg haben Sprecher der niederdeutschen Sprache ihrem Wunsch Ausdruck verliehen, Niederdeutsch möge in den Gebieten, in denen die Sprache gesprochen wird, in den Medien präsent sein. Niederdeutsch ließe sich auch im Tourismus- und Kulturbereich fördern.

45. Dank der Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen konnte die niederdeutsche Theatergruppe Münster ihre Inszenierung des niederdeutschen Theaterstücks *Spiells van Dr. Faustus* professionell aufzeichnen und eine DVD produzieren lassen. Auf Initiative der Kreisverwaltungen in Münster haben alle im Bereich der niederdeutschen Sprache tätigen Einrichtungen im Herbst 2011 ein Kulturprogramm organisiert, das im gesamten Münsterland beworben wurden und ein großes Publikum angezogen hat.

46. Niederdeutsche Theaterwettbewerbe und Workshops werden im ganzen Land Sachsen-Anhalt organisiert.

47. Verschiedene Behörden Schleswig-Holsteins haben mit dem *Emmi für Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen* einen neuen Preis ins Leben gerufen, um die niederdeutsche Sprache in Kindertagesstätten, Schulen, höheren Bildungseinrichtungen und Jugendgruppen zu fördern.

f die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

48. Eine ausführliche Untersuchung zum Lehren und Lernen von Sprachen unter Teil III erfolgt im Abschnitt über Verpflichtungen nach Teil III.

Niederdeutsch

49. Teil II gilt nur für Niederdeutsch in den folgenden Bundesländern: Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen. In Niedersachsen fällt Niederdeutsch zwar unter Teil III, doch werden die wesentlichen Komponenten der Grund- und Sekundarschulbildung durch die Ratifizierung von Teil III für Niederdeutsch nicht abgedeckt. Der Sachverständigenausschuss betont die Notwendigkeit strukturierter Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen in allen Bildungsstufen.

50. Im vierten Evaluierungsbericht rief der Sachverständigenausschuss die niedersächsischen Behörden daher auf, strukturierte Maßnahmen zur Verbesserung der niederdeutschen Bildung an Grund- und Sekundarschulen zu ergreifen und dem Niederdeutschen einen sicheren Platz im Bildungssystem einzuräumen.

51. Dem fünften periodischen Bericht zufolge trat der Erlass *Die Region und ihre Sprachen im Unterricht* am 1. August 2011 in Niedersachsen in Kraft. Auf der Grundlage dieses Erlasses können bestimmte Pflichtfächer in der Grundschule in der Regional- oder Minderheitensprache unterrichtet werden (zweisprachig oder z. B. nach der Immersionsmethode). Diese Vorschriften gelten auch für die Sekundarstufe I und können auch auf Wahlpflichtkurse oder -fächer angewendet werden. Die niedersächsische Landesschulbehörde hat 20 Lehrkräfte für Beratungsaufgaben eingestellt. Darüber hinaus können die Schulen sich um den Titel „Plattdeutsche Schule“ bewerben. Seit dem Jahr 2009 werden auf der Grundlage der Kernlehrpläne Fortbildungen durchgeführt, die den Spracherwerb berücksichtigen (pro Kurs gibt es durchschnittlich 35 Teilnehmer). Seit 2012 ist der Lehrstuhl für Germanistik an der Universität Oldenburg dauerhaft. In den letzten Jahren wurden auch verschiedene Arten von Niederdeutsch-Kursen an der Universität Oldenburg getestet. Das Niedersächsische Kultusministerium und die Ostfriesische Landschaft haben 2012 eine Kooperation im

Rahmen eines Bildungsprojekts zum Erlernen der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch als frühe Zweitsprache vereinbart. Die Behörden berichten außerdem, dass sie eine Untersuchung der durch den Erlass geschaffenen Möglichkeiten des Spracherwerbs im regulären Unterricht abwarten wollen, bevor sie über die Einführung von Niederdeutsch als zusätzliches Fach entscheiden. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen über die Ergebnisse dieser Untersuchung begrüßen. Um den eingeschlagenen Weg zur Stärkung des Unterrichts auf Niederdeutsch fortzusetzen und weitere Schritte in die richtige Richtung zu gehen, bedarf es einer stabilen Sicherung und Aufstockung der Haushaltsmittel für Niederdeutsch-Bildungsprogramme.

52. Sachsen-Anhalt hat verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf den Niederdeutsch-Unterricht an Vorschulen und Grundschulen ergriffen. Zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 gab es 26 niederdeutsche Arbeitsgruppen an 25 Schulen, die von 221 Schülerinnen und Schülern besucht wurden. Die Behörden sind bestrebt, weitere Angebote zur Verfügung zu stellen und mehr Schüler dafür zu gewinnen. Darüber gibt es auf Hochschulebene Niederdeutsch-Kurse verschiedener Niveaus, einschließlich der Niederdeutsch-Ausbildung für Pädagogen. Ein niederdeutsches Lehrbuch wurde überarbeitet und an 41 Schulen geliefert. Sachsen-Anhalt stellt darüber hinaus dem Landesheimatbund (regionaler Kulturverband) Mittel für ein Projekt zur frühkindlichen Erziehung bereit. Darüber hinaus wird ein Lesewettbewerb veranstaltet. Dennoch gibt es offenbar keine strukturierte Politik, um den Status von Niederdeutsch an den Grund- und Sekundarschulen zu verbessern.

53. Brandenburg hat erklärt, dass das Land wegen der geringen Zahl interessierter Schüler nicht die Absicht hat, Niederdeutsch als eigenständiges Fach in der Grund- oder Sekundarschulbildung einzuführen. Niederdeutsch wird allerdings in Form von Arbeitsgemeinschaften an einigen Grundschulen angeboten. Im gewöhnlichen Schulsystem gibt es jedoch offenbar praktisch keine Unterrichtsangebote für Niederdeutsch. Nötig ist ein strukturiertes und umfassendes Bildungsangebot für Niederdeutsch, das in der Vorschulerziehung beginnt und in der Grund- und Sekundarschule fortgesetzt wird.

54. Dem fünften periodischen Bericht zufolge prüft das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen zurzeit die Möglichkeit der Durchführung eines Schulversuchs „Niederdeutsch“. Der zunächst auf einen Zeitraum von fünf Jahren angelegte Schulversuch soll an sechs bis zehn Grundschulen in Anknüpfung an den Bereich des Kernlehrplans „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ für das Fach Deutsch angesiedelt werden. Es gibt kein Angebot in der Kindergartenstufe. Der Sachverständigenausschuss ersucht die deutschen Behörden, über dieses Projekt weiter zu berichten. Niederdeutsch-Wettbewerbe für Grundschulkinder sind für die Schulen weiterhin sehr wichtig. Im Münsterland und in Münster wurde mit Unterstützung des Kreistages ein neues Modell für erfahrene Lehrkräfte und Künstler entwickelt, das es Sprechern der niederdeutschen Sprache ermöglicht, Niederdeutsch-Angebote für Schulen zu machen. Anlässlich des 150. Geburtstags von Augustin Wibbelt (einem bekannten Schriftsteller im Münsterland) im Jahr 2012 haben die Universität Münster und die Augustin Wibbel-Gesellschaft ein Konzept für Schulen und Kulturvereine in Westfalen geplant. Diese örtlichen Bemühungen sind zwar loblich, doch können sie ein strukturiertes und umfassendes Angebot für Niederdeutsch für das staatliche Schulsystem im Niederdeutsch sprechenden Teil Nordrhein-Westfalens nicht ersetzen.

55. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen Behörden, ihre Anstrengungen zur Bereitstellung von Bildungsangeboten in Niederdeutsch fortzusetzen. Er bleibt bei seiner Haltung, dass die deutschen Behörden strukturierte Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen in allen Bildungsstufen entwickeln sollten.

Saterfriesisch

56. Im vierten Evaluierungsbericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere in der Lehrerbildung, um die Initiative des zweisprachigen Saterfriesisch-Unterrichts in Kindergärten und Grundschulen im Saterland langfristig zu etablieren.

57. Dem fünften periodischen Bericht zufolge handelt es sich bei einer der am Projekt zur frühen Mehrsprachigkeit teilnehmenden Schulen um eine Grundschule des Saterlandes, das heißt seit Januar 2012 lernen im Saterland Grundschulkinder regulär Saterfriesisch. Der Erlass *Die Region und ihre Sprachen im Unterricht* gilt auch für Saterfriesisch in Niedersachsen.

58. Bei dem Besuch vor Ort stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass es noch immer keine strukturierte Lehrerausbildung für Saterfriesisch gibt und ermutigt die deutschen Behörden, für eine solche Ausbildung zu sorgen, damit der Unterricht auf einer dauerhaft gesichert ist.

Romanes

59. Die Lage des Romanes in Hessen wird in Teil III dieses Berichts behandelt.

60. So weit dem Sachverständigenausschuss bekannt ist, wird die Sprache der Sinti und Roma in der Praxis in den Bundesländern nicht gelehrt, mit Ausnahme der Freien Hansestadt Hamburg. Bei seinem Besuch vor Ort hat der Sachverständigenausschuss keine Informationen dazu bekommen. Er betont die Notwendigkeit, Romanes im Unterricht zu fördern und ersucht die deutschen Behörden um Auskunft zu diesem Thema im nächsten periodischen Bericht.

h die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

Niederdeutsch

61. Im fünften periodischen Bericht geben die deutschen Behörden an, dass die Universität Oldenburg verschiedene Forschungsprojekte zum Niederdeutschen durchführt. Im August 2011 beantragte die Universität Oldenburg bei der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ein erstes Projekt zum Sprachkontakt zwischen dem Saterfriesischen, Niederdeutschen und Hochdeutschen im Saterland. Der Antrag wurde 2012 bewilligt. Die Universität Oldenburg tritt darüber hinaus als Kooperationspartner in verschiedenen Projekten auf, bei denen Sprachförderung, Sprachenschutz und Kulturarbeit überwiegen (*Das Saterland als Modellregion für frühe Zweisprachigkeit*). Ein Projekt zur Sammlung von Tondokumenten in der Region Bersenbrücker Land soll als Vorbild für weitere Projekte in anderen Regionen des niederdeutschen Sprachraumes dienen. In einem weiteren Projekt geht es um ein Plattdeutsch-hochdeutsches Online-Wörterbuch für Ostfriesland.

Absatz 4

Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

Niederdeutsch

62. Im 2012 hat die Bremische Bürgerschaft die Einrichtung eines „Beirats Platt“ beim Präsidenten der Bürgerschaft beschlossen. In diesem Beirat sind die Fraktionen der Bürgerschaft, das Institut für Niederdeutsche Sprache, die niederdeutschen Dachorganisationen der beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven, Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Schule, Wissenschaft, Medien, Theater, Kirche etc. sowie die Verwaltung vertreten. Der Beirat bietet einen Rahmen für den Austausch von Informationen und sichert die Teilhabe der Sprecher der niederdeutschen Sprache an allen kulturellen Angelegenheiten. Bei einem Besuch vor Ort erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass es in Hamburg ein ähnliches beratendes Gremium gibt, das allerdings nicht regelmäßig tagt.

63. Während des Ortsbesuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss von den Behörden, dass die zwei wichtigsten niederdeutschen Vereine in Mecklenburg-Vorpommern wegen Verstößen gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen zahlungsunfähig geworden sind. Sie hatten zuvor Mittel im Rahmen der institutionellen Förderung erhalten, nicht nur projektbasiert, diese Förderung wurde jedoch aufgrund des Verstoßes gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen eingestellt. Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine regional arbeitenden niederdeutschen Verbände und lediglich zwei verbliebene Kultureinrichtungen fördern die niederdeutsche Sprache: die Fritz-Reuter-Bühne Schwerin, die Theaterstücke in Niederdeutsch aufführt und das Literaturmuseum in Stavenhagen. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die deutschen, die erneute Gründung eines zivilgesellschaftlichen niederdeutschen Dachverbandes zu erleichtern, ggf. auf der Grundlage einer der bestehenden Institutionen.

Romanes

64. Im vierten Evaluierungsbericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, bei der Förderung des Romanes die Bedürfnisse und Wünsche aller Gruppen in Deutschland, die Romanes verwenden, zu berücksichtigen.

65. Die deutschen Behörden arbeiten weiterhin nur mit dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma zusammen, nicht jedoch mit der Sinti-Allianz Deutschland, der anderen der beiden Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma. Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden auf, bei der

Förderung des Romanes die Bedürfnisse und Wünsche aller Gruppen in Deutschland, die Romanes verwenden, zu berücksichtigen.

66. Bei seinem Besuch vor Ort erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass Hessen mit dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma derzeit über eine Rahmenvereinbarung über die Förderung der Gruppe verhandelt.

67. Schleswig-Holstein ist dabei, seine Verfassung zu ändern. Der vorgeschlagene Wortlaut sieht u.a. ausdrücklich den Schutz und die Förderung der deutschen Sinti und Roma vor. Vorgesehen ist weiterhin die Schaffung eines Ausschusses durch den Präsidenten des Landtags, dem auch Vertreter der Minderheit angehören sollen.

3.2. Evaluierung in Bezug auf Teil III der Charta

3.2.1. Dänisch in Schleswig-Holstein

68. Die Bestimmungen, in Bezug auf die in früheren Evaluierungsberichten keine wesentlichen Probleme angemerkt wurden und zu denen der Ausschuss keine neuen Informationen erhalten hat, welche eine revidierte Einschätzung oder andere Darstellung ihrer Umsetzung verlangen würden, wird der Sachverständigenausschuss in diesem Bericht nicht kommentieren. Für Dänisch in Schleswig-Holstein sind dies folgende Bestimmungen:

Artikel 8, Absatz 1.a.iv; b.iv; c. iii/iv; d.iii; e.ii; f.ii/iii; g; h; Absatz 2;
Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
Artikel 10, Absatz 4.c; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1.e.ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1.c; d; e; f; g; Absatz 2;
Artikel 13, Absatz 1.a, c, d
Artikel 14.a; b.

69. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

Zuschüsse für dänische Schulen und Beförderungskosten für Schüler an dänischen Schulen

70. Im vierten Evaluierungsbericht empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden **sicherzustellen, dass das derzeitige Niveau des dänischsprachigen Bildungsangebots durch die Kürzungen von Mitteln für Privatschulen und Beförderungskosten nicht gefährdet wird.** Der Sachverständigenausschuss ermutigte die deutschen Behörden sicherzustellen, dass die geplanten Haushaltskürzungen in Schleswig-Holstein nicht das derzeitige Niveau des dänischsprachigen Unterrichts gefährden.

71. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurden die vom Land Schleswig-Holstein 2011 und 2012 vorgenommenen Kürzungen der Mittel für den Dänischen Schulverein durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt weitestgehend abgefangen. Im Jahr 2013 konnte eine Einigung erzielt werden, in deren Ergebnis die Kürzungen zurückgenommen und eine langfristige Finanzierung der dänischen Schulen gesichert erreicht werden konnten. Das Schulgesetz wurde entsprechend angepasst.

72. Darüber hinaus hat das Land Schleswig-Holstein dem fünften periodischen Bericht zufolge im Zeitraum 2009 bis 2011 die Hälfte der Kosten zurückerstattet, die von den Kreisen Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde freiwillig für 2008, 2009 und 2010 bezahlt worden waren. Außerdem haben die Koalitionspartner im Jahr 2012 in einer Vereinbarung erklärt, dass die Landesregierung das Schulgesetz entsprechend ändern würde, damit die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen der dänischen Minderheit abgedeckt werden können, mit dem Ziel der Gleichstellung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen wird.

73. Während des Ortsbesuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass diese Änderungen angenommen und umgesetzt worden waren. Der Ausschuss lobt die Behörden für diesen Schritt.

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

74. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

75. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Anmerkungen unter *Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben* (Absätze 13-14). Er wiederholt, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können beispielsweise auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem Monitoring-Verfahren sollten veröffentlicht werden. Der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus erfüllt nicht die Anforderungen dieser Verpflichtung.

76. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*

77. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Außerdem forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen.

78. Dem fünften periodischen Bericht zufolge können Personen dänisch abgefasste Schriftstücke mit einer deutschen Übersetzung rechtsgültig vorlegen. Wie von der dänischen Minderheit gefordert sollen im ersten Halbjahr 2013 konkrete Gespräche zur Frage der Rechtsgültigkeit von in Dänisch abgefassten Schriftstücke stattfinden.

79. Während des Ortsbesuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die Behörden dabei sind, ein Modell für die Vorlage von Schriftstücken in dänischer Sprache bei den Landesbehörden in Kiel zu entwickeln. In Schleswig-Holstein werden in Dänisch verfasste Schriftstücke in der Regel akzeptiert. Im Einzelfall kommt es vor, dass Personen, die in Dänisch verfasste Schriftstücke vorlegen, ersucht werden, auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung mitzuliefern. Die Behörden sind dabei, die Gesetzgebung zu ändern um sicherzustellen, dass in Dänisch verfasste Schriftstücke eingereicht werden könnten.

80. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die laufenden Initiativen und ersucht um Informationen über die neue Gesetzgebung im nächsten periodischen Bericht.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

81. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio[...]programme auf [...] Dänisch [...] verfügbar sind**“. Der Sachverständigenausschuss forderte die deutschen Behörden außerdem dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radiosendungen in dänischer Sprache anzuregen und/oder zu erleichtern.

82. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird die dänische Sprache manchmal in Interviews auf *NDR 1 Welle Nord* verwendet. Außerdem haben Journalisten von *NDR 1 Welle Nord* und des dänischen Senders *Radio P4 Syd* ein einstündiges deutsch-dänisches Radiofeature produziert, das im August 2012 auf *NDR 1 Welle Nord* gesendet wurde. *Radio Schleswig-Holstein* (R.SH) produziert in Kooperation mit der dänischsprachigen Zeitung *Flensborg Avis* Sendungen und Beiträge in dänischer Sprache. An Wochentagen gibt es täglich mehrere Sendungen. Zu besonderen Anlässen wie Wahlen werden zudem regionale Fenster ausgestrahlt. In der Koalitionsvereinbarung für den Zeitraum 2012-2017 sind Gespräche mit dem NDR vorgesehen, um sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die in Schleswig-Holstein vorhandene sprachliche und kulturelle Vielfalt widerspiegelt.

83. Während des Ortsbesuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss jedoch, dass hinsichtlich der Verhandlungen mit dem NDR keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden waren.

84. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass keine wesentlichen Entwicklungen statt haben und bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur teilweise erfüllt wurde.

Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radiosendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

- c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

85. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. _Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene [...] Fernsehprogramme auf [...] Dänisch verfügbar sind**“. Der Sachverständigenausschuss forderte die deutschen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

86. Dem fünften periodischen Bericht zufolge plante die Koalitionsregierung eine Vereinbarung mit dem NDR. Aus den während des Ortsbesuchs erlangten Informationen lässt sich jedoch ableiten, dass in dieser Angelegenheit keine weitere Entwicklung stattgefunden hat (siehe auch Artikel 11 Absatz 1.b.ii). Gegenwärtig wird die dänische Sprache vom NDR Rundfunkstudio in Flensburg nur am Rande gebraucht, in Interviews im *SH-Magazin* und auf Sendungen der Reihe *SH 18:00* (in Untertiteln oder Kommentaren). Der Offene Kanal Flensburg produziert und sendet regelmäßig Sendungen auf Dänisch, die im Raum Flensburg, Schleswig, Niebüll und Kappeln empfangen werden können. Die deutschen Behörden berichten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Offenen Kanal Flensburg und *AI-TV*, einem gemeinnützigen Fernsehsender in Åbenrå (Dänemark), für diese Produktion und deren Ausstrahlung sehr wichtig sei. Bei seinem Vor-Ort-Besuch erfuhr der Sachverständigenausschuss von den dänischen Sprechern, dass die deutschen Behörden an der Unterstützung der Tätigkeit des Offenen Kanals Flensburg nicht beteiligt seien.

87. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er ermutigte die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

- d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

88. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

89. Im fünften periodischen Bericht wird auf die Programme des Offenen Kanals Flensburg verwiesen. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht bekannt, dass die deutschen Behörden Maßnahmen ergriffen hätten zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audiowerken und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache, die nach Maßgabe dieser Verpflichtung relevant wären.

90. Angesichts dessen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

91. Im vierten Evaluierungsbericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Informationen über audiovisuelle Produktionen in dänischer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt wurden.

92. Der fünfte periodische Bericht enthält dazu keine Informationen.

93. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

94. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

95. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

96. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die dänische Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

97. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die dänische Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

98. In den vorherigen Monitoring-Durchgängen erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt, ausgehend von den erhaltenen Informationen.

99. Im fünften Monitoring-Durchgang sich die Sprecher beim Sachverständigenausschuss hinsichtlich der Möglichkeit, in Krankenhäusern in dänischer Sprache aufgenommen und behandelt zu werden, beschwert.

100. Aufgrund dessen ersucht der Sachverständigenausschuss die Behörden um ausführliche Informationen zu diesem Sachverhalt im nächsten periodischen Bericht.

3.2.2. Obersorbisch im Freistaat Sachsen

101. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit Problembereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Obersorbischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue relevante Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

Artikel 8, Absatz 1.e.ii; f.iii; g;
Artikel 9, Absatz 1 b iii, c iii, d; Absatz 2.a;
Artikel 10, Absatz 2.a; g; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1.d; e.i; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1.b; c; d; e; f; g; h; Absatz 2;
Artikel 13, Absatz 1.a; d.

102. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a** *i* die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;**

103. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt. Er hat die zuständigen Behörden dennoch ermutigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bedarf an vorschulischer Bildung in obersorbischer Sprache durch eine ausreichende Zahl an angemessen ausgebildeten Vorschullehrern gedeckt wird.

104. Der fünfte periodische Bericht enthält diesbezüglich keine konkreten Informationen. Im Sorbischen Sprachenplan wird allerdings die Ausbildung von sorbischsprachigen Vorschullehrern als eines der Ziele genannt und die Evaluierung und Verbesserung des Angebots der Sorbischen Fachschule für Sozialpädagogik in Bautzen sind darin vorgesehen.

105. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung erfüllt ist, ersicht die Behörden aber dennoch um Informationen zur Umsetzung des Sorbischen Sprachenplans im nächsten periodischen Bericht.

- b** *i* den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii* einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii* **innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder**

- iv *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

106. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden „**sicherzustellen, dass das obersorbische Bildungsangebot nicht durch die Veränderungen im Bildungssystem für diese Sprache gefährdet wird**“. Er ermutigte die Behörden überdies, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die praktische Umsetzung des „2plus“-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler gewährleistet.

107. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurde die Evaluation des zweisprachigen Schulmodells „2plus“ erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass alle beteiligten Schülerinnen und Schüler Fortschritte in ihrer sprachlichen Entwicklung erzielt haben. Verbessert hatten sich ihr Zugang zur obersorbischen Sprache und ihre Einstellung dazu. Die Schüler konnten außerdem besser lesen und schreiben sowohl in deutscher wie in obersorbischer Sprache und erreichten eine funktionale Zwei- und Mehrsprachigkeit, die es ihnen ermöglichte, in verschiedenen Situationen von ihren Sprachkenntnissen Gebrauch zu machen. Das Modellprojekt „2plus“ war 2002/2003 in allen sechs obersorbischen Grundschulen und Grundschulen in Schleife/Slepo sowie in einigen Schulen der Sekundarstufe eingeführt worden. Ungeachtet des unterschiedlichen sprachlichen Hintergrunds der Schüler waren zweisprachige Klassen eingerichtet worden und alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten wurden zweisprachig durchgeführt.

108. Den Vertretern der obersorbischen Sprachgruppe zufolge wirft das „2plus“-Modell Bedenken auf, wenn die Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache Sorbisch ist, in geringerer Zahl vertreten sind als die nichtmuttersprachlichen Schüler. Diese Situation ist das Ergebnis früherer Reformen, die zu Schulschließungen geführt haben, was wiederum eine Veränderung von Schülerströmen an den verbliebenen Standorten zur Folge hatten. Obwohl diese Situation durch das „2plus“-Modell abgefangen werden soll, indem frühzeitig zweisprachige Erziehung angeboten wird, zeigt die Evaluation des Projekts, dass es stark abweichende Bedingungen für den Sprachunterricht gibt und demzufolge große Unterschiede bei den Ergebnissen des Spracherwerbs bestehen. Damit das „2plus“-Modell erfolgreich sein kann, bedarf es ihrer Ansicht nach klarerer Regelungen für die Umsetzung des Modells an den zwei Schulen, an denen zuvor auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet wurde. Überdies werden bessere Ressourcen benötigt, insbesondere ausgebildete Lehrer für den zweisprachigen Unterricht. Dazu ist ein verbindlicher Erlass des Landesbildungsministeriums erforderlich.

109. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt. Dessen ungeachtet ersucht er die Behörden, dafür zu sorgen, dass bei der praktischen Umsetzung des „2plus“-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler gewährleistet werden.

- c i *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

110. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden „**sicherzustellen, dass das obersorbische Bildungsangebot nicht durch die Veränderungen im Bildungssystem für diese Sprache gefährdet wird**“. Er ermutigte die Behörden überdies, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die praktische Umsetzung des „2plus“-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler gewährleistet.

111. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurde die Evaluation des zweisprachigen Schulmodells „2plus“ erfolgreich abgeschlossen und die Ergebnisse sind positiv (siehe Artikel 8.1.b.iv oben). Das Modellprojekt „2plus“ wurde 2002/2003 in allen vier obersorbischen Mittelschulen, dem sorbischen Gymnasium und der Sekundarschule in Schleife/Slepo gestartet. Ungeachtet des sprachlichen Hintergrunds der Schüler waren zweisprachige Klassen eingerichtet worden und alle unterrichtlichen und

außerunterrichtlichen Aktivitäten wurden zweisprachig durchgeführt. Die Vertreter der Sprechergruppe sind allerdings weiterhin besorgt über die Auswirkungen des „2plus“-Modells auf die Sprachbeherrschung der Schüler mit Obersorbisch als Muttersprache (siehe Artikel 8.1.b.iv).

112. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt. Dessen ungeachtet ersucht er die Behörden, dafür zu sorgen, dass bei der praktischen Umsetzung des „2plus“-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler gewährleistet werden.

- d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder**
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**

113. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er forderte die zuständigen Behörden auf, proaktiv Bereiche zu ermitteln, in denen eine Berufsausbildung auf Obersorbisch angeboten werden könnte.

114. Laut dem fünften periodischen Bericht wird Obersorbisch nach wie vor nur an der Fachschule für Sozialpädagogik in Bautzen/Budyšin angeboten. Dem Sachverständigenausschuss ist nicht bekannt, dass Maßnahmen ergriffen worden wären, um weitere Bereiche zu ermitteln, in denen eine Berufsausbildung auf Obersorbisch angeboten werden könnte.

115. Nach Auskunft von Vertretern der Sprechergruppe könnte Obersorbisch in der Berufsbildung im Tourismussektor unterrichtet werden. Der Sachverständigenausschuss stellt außerdem fest, dass im Sorbischen Sprachenplan vorgesehen ist, zum verstärkten Gebrauch der obersorbischen Sprache in der Tourismusbranche anzurufen.

116. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er fordert die zuständigen Behörden dringend auf, gemeinsam mit den Sprechern weitere Bereiche der beruflichen Bildung zu identifizieren, in denen der Unterricht in bzw. auf Obersorbisch angeboten werden könnte.

- h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;**

117. Im vierten Monitoring-Durchgang ersuchte der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen zur Umsetzung der Einstellungsvereinbarung zwischen dem Bildungsministerium und sorbischsprachigen Studenten, welchen sorbischsprachigen Absolventen eine Stelle als Lehrkraft garantiert. Der Sachverständigenausschuss war zuvor über Schwierigkeiten bei der Suche nach freien Stellen für die praktische Phase der Lehrerausbildung informiert worden.

118. Dem fünften periodischen Bericht zufolge werden Schüler am sorbischen Gymnasium regelmäßig über die Möglichkeit informiert, eine Einstellungsvereinbarung abzuschließen, falls sie eine Lehrerausbildung anstreben. Für die Phase des Vorbereitungsdienstes stehen den betreffenden Studierenden Plätze zur Verfügung. Überdies hat der Koordinator für sorbische Angelegenheiten bei der Regionalstelle Bautzen es zur Praxis gemacht, dass sorbischsprachige Lehramtsstudenten jährlich über ihre Fortschritte berichten, um eventuelle Probleme möglichst gering zu halten. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

119. Vertreter der Sprechergruppe haben den Sachverständigenausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass eine höhere Zahl an ausgebildeten Lehrkräften für den zweisprachigen Unterricht nötig ist, damit das „2plus“-Modell adäquat umgesetzt werden kann (siehe Artikel 8.1.b.iv). Gleichzeitig weiß der Sachverständigenausschuss, dass der Sorbische Sprachenplan eine verstärkte Ausbildung von sorbischsprachigen Lehrkräften, einschließlich Vorschullehrern, vorsieht.

120. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung zwar als erfüllt, wäre aber für weitere Informationen zur Entwicklung der Lehrerausbildung nach erfolgter Umsetzung des Sorbischen Sprachenplans dankbar.

- i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

121. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

122. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Anmerkungen unter *Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben* (Absätze 13-14). Er wiederholt, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem Monitoring-Verfahren sollten veröffentlicht werden. Der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus erfüllt nicht die Anforderungen dieser Verpflichtung.

123. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

124. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er forderte die Behörden auf, obersorbische Bildung proaktiv in Gebieten zur Verfügung zu stellen, in denen die Anzahl der Sprecher ein derartiges Angebot rechtfertigt.

125. Dem fünften periodischen Bericht zufolge werden Bildungsangebote bereit gestellt bzw. können organisiert werden, wenn der entsprechende Bedarf tatsächlich vorhanden ist. Demzufolge seien keine weiteren Maßnahmen notwendig. Dem Sachverständigenausschuss ist weder bekannt, dass von den Behörden Maßnahmen ergriffen worden wären, um über die Möglichkeit des Unterrichts in oder auf Obersorbisch außerhalb des traditionellen obersorbischen Sprachraums zu informieren, noch dass es einen solchen Unterricht tatsächlich gibt.

126. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er fordert die Behörden dringend auf, obersorbische Bildungsangebote außerhalb des traditionellen obersorbischen Sprachraums an solchen Orten anzubieten, wo die Zahl der Sprecher ein solches Angebot rechtfertigen würde, am wahrscheinlichsten in Dresden und Leipzig³.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

- a in Strafverfahren:*

- ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder*
- iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,*

³ Dritte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu Deutschland, Randnummern 11-12, ACFC/OP/III(2010)003

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

b in zivilrechtlichen Verfahren:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder regional or minority language without thereby incurring additional expense; and/or wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

127. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht praktisch zu ermöglichen**“. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden außerdem, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis zu verbessern.

128. Im fünften periodischen Bericht erklären die Behörden, dass das Recht, Sorbisch vor Gericht zu verwenden, in der Praxis umgesetzt worden ist. Dem periodischen Bericht zufolge ist dieses Recht sowohl bei den Obersorbischsprechern als auch bei Juristen bekannt. Die Gerichte verfügen über obersorbischsprachige Mitarbeiter. Die Behörden geben darüber hinaus an, dass auf öffentlichen Veranstaltungen oder im Jura-Unterricht an Gymnasien auf die Möglichkeit, Obersorbisch vor Gericht zu verwenden, hingewiesen würde.

129. In der Praxis wird vor Gericht von der obersorbischen Sprache allerdings kein Gebrauch gemacht.

130. Der Sachverständigenausschuss erfuhr von Vertretern der sorbischen Sprachgruppe, dass während des Monitoring-Durchgangs das Landgericht von Bautzen/Budyšin nach Görlitz, das außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes liegt, verlegt wurde. Die Verlegung des Gerichtsstandorts rief bei den Sorbischsprechern Bedenken hervor, doch der Anwendungsbereich von §9 des Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen, in dem der Gebrauch des Sorbischen vor Gericht geregelt ist, wurde erweitert. Die praktischen Folgen lassen sich jedoch noch nicht absehen.

131. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtungen teilweise erfüllt sind. Er ersucht die Behörden um Informationen im nächsten periodischen Bericht über die Umsetzung dieser Verpflichtungen in der Praxis, einschließlich Informationen über den Gebrauch der sorbischen Sprache vor dem Landgericht in Görlitz.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a iv *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;*

132. Im vierten Evaluierungsbericht empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden außerdem, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]“. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden überdies, konkrete Informationen bezüglich der Landesverwaltungen bereitzustellen, die außerhalb des obersorbischen Sprachraums angesiedelt sind, dort jedoch bestimmte Zuständigkeiten haben.

133. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sind außerhalb des obersorbischen Sprachraums, in dem das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen gilt, angesiedelte Verwaltungsorgane nicht verpflichtet, Anträge in Obersorbisch anzunehmen.

134. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass nach der Charta den obersorbischen Sprechern die Möglichkeit der mündlichen und schriftlichen Antragstellung bei sämtlichen Organen der Landesverwaltung, die über Zuständigkeiten in Bezug auf den obersorbischen Sprachraum verfügen, einschließlich solcher Landesverwaltungen, die außerhalb dieses Sprachraums angesiedelt sind, eingeräumt werden muss. Der Sachverständigenausschuss ersicht die Behörden, Informationen über solche Fälle bereitzustellen, in denen außerhalb des sorbischen Sprachraums angesiedelte Landesbehörden unmittelbaren Umgang mit Bürgern in dem Sprachraum haben.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- b *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

135. Im vierten Evaluierungsbericht erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung im Kerngebiet als erfüllt, in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums jedoch lediglich als formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]“. Überdies ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, damit in der Praxis von der Möglichkeit, in Obersorbisch verfasste Anträge bei kommunalen und regionalen Behörden in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums außerhalb des Kerngebiets einzureichen, stärker Gebrauch gemacht wird.

136. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sind in mehreren Verwaltungsorganen Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben und obersorbischsprachige Mitarbeiter tätig. Im ländlichen Kreis Görlitz beherrschen 27 von 2000 Beamten die obersorbische Sprache. Die Annahme von Anträgen in Obersorbisch sei gewährleistet, die Antwort werde auf Deutsch oder auf Wunsch des Antragstellers auf Obersorbisch verfasst. Bei den Behörden seien keine Beschwerden hinsichtlich des Umgangs mit Anträgen auf Obersorbisch eingegangen. Eines der im Sorbischen Sprachenplan festgelegten Ziele ist es, die Sorbischkenntnisse im öffentlichen Dienst zu verbessern, indem Sorbischkenntnisse bei Stellenausschreibungen als besonderes Plus berücksichtigt werden sowie durch das Angebot von Sorbischsprachkursen für Beamte.

137. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

- b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;*

138. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Der Sachverständigenausschuss forderte die Behörden auf sicherzustellen, dass Antworten öffentlicher Stellen auf Obersorbisch gegeben werden.

139. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ist es den Verwaltungsbehörden gestattet, Anträge in obersorbischer Sprache zu beantworten, sie sind dazu aber nicht verpflichtet. In der Regel werden Antworten jedoch auf Obersorbisch verfasst, wenn der Antragsteller dies wünscht. Dem Sachverständigenausschuss ist nicht klar, ob das auch für die öffentlichen Dienstleistungen gilt, die von den Verwaltungsbehörden oder von in ihrem Auftrage handelnden Personen (wie Krankenhäuser, öffentlicher Nahverkehr) erbracht werden. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, diesen Sachverhalt im nächsten periodischen Bericht klarzustellen.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

140. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Überdies forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, nach Möglichkeit von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse des Obersorbischen verfügen, gestellten Anträgen stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

141. Dem fünften periodischen Bericht zufolge liegen keine Informationen vor über die Zahl von Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit Obersorbischkenntnissen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird. In dem Bericht wird ferner auf die im Sorbischen Sprachenplan vorgesehenen Maßnahmen verwiesen: Sorbischsprachkenntnisse bei Stellenausschreibungen besonders positiv zu bewerten; Sorbischsprachkurse für Beamte. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Informationen zu den im Sorbischen Sprachenplan enthaltenen Maßnahmen, vermisst jedoch Informationen darüber, wie die Behörden mit Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes umgehen, die über Obersorbischkenntnisse verfügen und gerne in dem Gebiet eingesetzt werden möchten, in dem diese Sprache gebraucht wird.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

142. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen vor dem Hintergrund des bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots als erfüllt⁴. Er ermutigte die Behörden dennoch, die Ausstrahlung obersorbischer Programme durch private Rundfunkanstalten zu fördern.

143. Dem fünften periodischen Bericht zufolge soll der private Rundfunk nach Maßgabe des Gesetzes über den privaten Rundfunk die Auffassungen von Minderheiten berücksichtigen. Die sorbischen Verbände verfügen über einen Vertreter in der Versammlung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM). Der von der Sächsischen Landesmedienanstalt ins Leben gerufene Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanal (SAEK) sendet auf Sorbisch.

144. Laut Vertretern der Sprachgruppe sendet kein privater Radiosender Programme in Obersorbisch, vor allem wegen mangelnder Ressourcen. Sie empfehlen jedoch die Ausbildung von jungen Sprechern des Obersorbischen durch den SAEK, weil diese so die nötigen Kenntnisse zur Produktion von Radio- oder Fernsehsendungen erwerben könnten.

145. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Er ermutigte die Behörden dennoch, die Ausstrahlung obersorbischer Programme auch durch private Rundfunkanstalten weiter zu fördern.

c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

146. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen vor dem Hintergrund des bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots als erfüllt⁵. Er ermutigte die Behörden, die regelmäßige Ausstrahlung obersorbischer Fernsehsendungen zu fördern.

147. Dem fünften periodischen Bericht zufolge strahlt der öffentlich-rechtliche Sender MDR weiterhin monatlich das obersorbische Fernseh-Magazin *Wuhladko* aus. Von privaten Fernsehsendern werden keine obersorbischen Sprache Programme gesendet.

148. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung weiterhin teilweise erfüllt ist. Er ermutigt die Behörden, die regelmäßige Ausstrahlung obersorbischer Fernsehsendungen zu fördern.

f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

149. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigte die Behörden, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Obersorbisch anzuwenden und den Sachverständigenausschuss im nächsten Staatenbericht darüber zu informieren.

150. Dem fünften periodischen Bericht zufolge konzentrieren sich die Behörden auf Filmprojekte für Kinder und Jugendliche in obersorbischer und niedersorbischer Sprache. Im Zeitraum 2009-2011 wurden acht von den Landesbehörden mitfinanzierte Projekte abgeschlossen. Eine Filmproduktion der *Domowina* in Vorbereitung des X. Internationalen Folklorefestivals Łužyca/Lausitz wurde 2012 durch das Bundesministeriums des Innern gefördert.

151. Aus Sicht des Sachverständigenausschusses ist unklar, ob die genannten audiovisuellen Projekte unterstützt wurden, indem die bestehenden allgemeinen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung audiovisueller Produktionen in Obersorbisch, auf die sich Artikel 11.1.f.ii bezieht, angewendet wurden, oder ob sie Teil eines speziell auf audiovisuelle Produktionen in Minderheitensprachen ausgerichteten Konzepts waren, das von Artikel 11.1.d abgedeckt ist. Der Sachverständigenausschuss sieht sich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Verpflichtung erfüllt wurde und ersucht die Behörden um Klarstellung dieser Aspekte im nächsten periodischen Bericht.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

⁴ Dritter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2008) 4, Randnummer 17.

⁵ ebd.

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- a *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

152. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als noch erfüllt. Von Vertretern der *Domowina* erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die institutionellen Strukturen auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, und dass die finanzielle Situation weiterhin angespannt sei.

153. Den Informationen zufolge, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Vor-Ort-Besuch erhielt, haben die Länder Brandenburg und Sachsen ihre finanzielle Unterstützung für die Stiftung für das sorbische Volk fortgesetzt und Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe dafür bereitgestellt. Im Jahr 2012 wurden die Mittel sogar um 1.000.000 Euro erhöht. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für diese Maßnahmen.

154. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

155. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

156. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

157. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die obersorbische Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

158. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die obersorbische Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- c *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

159. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er ermutigte die Behörden, verstärkt gegen Praktiken vorzugehen, die den Gebrauch der obersorbischen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen.

160. Laut der erhaltenen Informationen sieht der Sorbische Sprachenplan zielgerichtete Maßnahmen zu diesem Zweck vor.

161. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung gegenwärtig weiterhin teilweise erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- c *sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;*

162. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er forderte die Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können.

163. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sieht der Sorbische Sprachenplan eine verstärkte Kontaktaufnahme zu Anbietern von sozialen Betreuungsdiensten vor, um die Vorteile des Gebrauchs der obersorbischen Sprache in sozialen Pflegeeinrichtungen stärker ins Bewusstsein zu rufen und sie davon zu überzeugen, diese Möglichkeit anzubieten. Im Übrigen sind die Behörden weiterhin der Auffassung, dass sie hierfür nicht zuständig seien und dass private soziale Einrichtungen ihre Mitarbeiter frei auswählen könnten, wobei sie sich lediglich an die Vorschriften zur beruflichen Eignung halten müssten. Obgleich sie einer Aufsicht unterlägen, könnten diese Einrichtungen nicht zur Einstellung Sorbisch sprechender Mitarbeiter verpflichtet werden.

164. Zwar begrüßt der Sachverständigenausschuss die Informationen zum Sorbischen Sprachenplan, unterstreicht⁶ jedoch, dass die Behörden nach der genannten Verpflichtung *sicherstellen* müssen, dass das Obersorbische in den genannten Einrichtungen verwendet wird, was ausschließlich durch eine zweisprachige Personalpolitik gewährleistet werden könne. Er wiederholt seine Ansicht, dass die Behörden in diesem Bereich durchaus tätig werden können, z. B. durch Bestimmungen zur Berufsqualifikation, welche die obersorbischen Sprachkenntnisse einer Person berücksichtigen, oder Angebote und Anreize für vorhandenes Pflegepersonal, seine obersorbischen Sprachkenntnisse zu verbessern⁷.

165. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er ermutigt die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können.

3.2.3. Niedersorbisch in Brandenburg

166. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niedersorbischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue relevante Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.f.iii;
- Artikel 9, Absatz 1 b iii, c iii; Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.g; Absatz 4.a;
- Artikel 11, Absatz 1d; e i; Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.b; c; d; e; f; g; h; Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

167. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

⁶ Dritter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2008) 4, Randnummer 184.

⁷ Zweiter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2006) 1, Randnummer 465.

Artikel 8 – Bildung

168. Für eine stärkere Präsenz der niedersorbischen Sprache in der Bildung bedarf es entschlossener Anstrengungen des Landes Brandenburg. Der familiäre Spracherwerb ist praktisch zum Erliegen gekommen. Dementsprechend hängt die Pflege des Niedersorbischen weitestgehend vom schulischen Spracherwerb ab. Gegenwärtig nimmt die niedersorbische Sprache im Bildungssystem jedoch einen so nachrangigen Platz ein, dass dadurch kein echter Beitrag zur Sprachpflege oder zur Wiederbelebung der Sprache geleistet werden kann.

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;**

169. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

170. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird Niedersorbisch zurzeit in zehn Kindertagesstätten gebraucht. Der Sachverständigenausschuss wurde von Sprechern der niedersorbischen Sprachgruppe jedoch informiert, dass von diesen zehn Kindertagesstätten fünf verschiedene Modelle angewendet würden und dass es keine zuverlässigen Studien zu deren Wirksamkeit gäbe. Wegen eines Mangels an ausgebildeten Vorschullehrern ließe sich ein großer Teil dieser Angebote langfristig nicht aufrechterhalten. Hinzu kommt, dass es in weiten Teilen des sorbischen Siedlungsgebietes kein Niedersorbischangebot auf Vorschulniveau gibt.

171. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist. Er ermutigt die Behörden, das vorschulische Niedersorbischangebot auszubauen und sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl angemessen ausgebildeter Vorschullehrkräfte zur Verfügung steht.

- b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;**

172. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, sie sollten „**strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen [...] verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass [in dieser Sprache] eine Grund[...]-schulbildung systematisch verfügbar ist**“.

173. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bieten im Schulamtsbereich Cottbus/Chóšebuz 20 staatliche Schulen sowie eine kirchliche Schule Unterricht in niedersorbischer Sprache in der Primarstufe an. Außerdem wird in der Grundschule in Drebkau Sorbisch im Schuljahr 2011/12 zum ersten Mal in der Jahrgangsstufe sechs unterrichtet. Das *Witaj*-Projekt (zweisprachiger Unterricht auf Niedersorbisch) wird an fünf zusätzlichen Schulen durchgeführt. Im Schulamtsbereich Wünsdorf wird an zwei Schulen Niedersorbisch unterrichtet, von denen eine sich auch am *Witaj*-Projekt beteiligt. Insgesamt besuchten im Schuljahr 2011/12 906 Schülerinnen

und Schüler die niedersorbischen Unterrichtsangebote und 239 Schülerinnen und Schüler nahmen am *Witaj*-Projekt teil.

174. Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss über verschiedene Probleme im Zusammenhang mit niedersorbischen Bildungsangeboten. Der Unterricht des Niedersorbischen erfolgt in gemischten Altersgruppen, wodurch dieses optionale Unterrichtsangebot für die Schüler weniger attraktiv ist und die Qualität des Unterrichts geschmälert wird. Darüber hinaus gibt es nicht an allen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet niedersorbische Unterrichtsangebote, und auch nicht in jedem Jahr. An den sechs Schulen, die zweisprachigen Unterricht anbieten, kommen vier unterschiedliche Modelle zum Einsatz. Es werden unterschiedliche Fächer im zweisprachigen Unterricht angeboten, je nach Verfügbarkeit von Lehrkräften, die oftmals keine genügende Ausbildung haben, um auf Niedersorbisch unterrichten zu können. Außerdem wird zweisprachiger Unterricht nicht systematisch im gesamten sorbischen Siedlungsgebiet angeboten. Im aktuellen System bestehen außerdem Probleme, die Kontinuität von der Vorschule bis zur Grundschule zu wahren. Insgesamt gibt es keine geeignete Strategie für zweisprachige Erziehung, und mit dem aktuellen Angebot lässt sich die Sprache nicht nachhaltig wiederbeleben. Es bedarf einer neuen Rechtsgrundlage, denn der derzeit gültige Erlass stammt aus dem Jahr 2000, d.h. aus einer Zeit vor der Einrichtung des zweisprachigen Unterrichts, und steht daher im Widerspruch zu anderen späteren Regelungen.

175. Angesichts dieser Informationen bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

- c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

176. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, sie sollten „**strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen [...] verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass [in dieser Sprache] eine Schulbildung im Sekundarbereich systematisch verfügbar ist**“.

177. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bieten das Niedersorbische Gymnasium, das Oberstufenzentrum in Cottbus/Chóšebuz sowie drei Oberschulen niedersorbische Unterrichtsangebote an. Niedersorbisch wird als Wahlfach angeboten, außer an dem Niedersorbischen Gymnasium, wo es als Pflichtfach als zweite Fremdsprache gelehrt wird. Zweisprachige Unterrichtsformen sind nach wie vor relativ unterentwickelt.

178. Nach Auffassung von Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe reicht das aktuelle Angebot nicht aus, um Kontinuität von der Grundstufe bis zur Sekundarstufe zu gewährleisten. Viele Schüler, die sich für unterschiedliche Spezialangebote der oben genannten Schulen entschieden haben, haben keine Möglichkeit, ihren Niedersorbischunterricht fortzusetzen. Obwohl das Niedersorbische Gymnasium im Jahr 2008 eine Strategie für den zweisprachigen Unterricht entwickelt hat, wurden ihm keine Unterrichtsstunden dafür zugewiesen, sodass es sein Angebot nicht weiter ausbauen kann. Deshalb ist die Zahl der Sekundarschulabsolventen mit ausreichenden Kenntnissen der niedersorbischen Sprache unzureichend. Wie im Grundschulbereich sind auch hier eine neue Rechtsgrundlage und strukturierte Maßnahmen nötig.

179. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, Sofortmaßnahmen zur Stärkung des Niedersorbischangebots im Grund- und Sekundarschulbereich zu ergreifen, insbesondere zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts.

- e
 - i ***an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder***
 - ii ***Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder***
 - iii ***falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;***

180. Im früheren Evaluierungsberichten erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

181. Nach Auskunft von Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe erwägt die Universität Leipzig, wo Niedersorbisch aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land Brandenburg angeboten wird, das dortige Institut für Sorabistik umzugestalten. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden um Auskunft im nächsten periodischen Bericht über die weitere Entwicklung in dieser Sache und dazu, wie das Land Brandenburg die Bereitstellung von niedersorbischen Bildungsangeboten auf Hochschulniveau bzw. Einrichtungen zum Studium des Niedersorbischen auf diesem Niveau fördert.

- g ***für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;***

182. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Er ersuchte dennoch um weitere Informationen über die Ausbildung in Geschichte und Kultur der Sorben an Hochschulen.

183. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bietet die Universität Potsdam seit dem Studienjahr 2007/2008 ein Seminar zu nationalen Minderheiten/Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland/Sorben in Brandenburg als Wahlpflichtfach im sozialwissenschaftlichen Bereich des Lehramtsstudiums an. Seither wurden elf Seminare angeboten, die von insgesamt 210 Studierenden besucht wurden. Von Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe wurde der Sachverständigenausschuss jedoch informiert, dass diese Seminare nicht im Studienplan enthalten sind und nicht alle Lehramtsstudenten erreichen. Zusätzlich zu den Seminaren bietet der Fachbereich Germanistik auf Initiative des Dozenten Einzelveranstaltungen an.

184. Von Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe wurde der Sachverständigenausschuss außerdem informiert, dass der Unterricht in Geschichte und Kultur der Sorben an Schulen keiner Aufsicht unterliegt und von der Initiative der Lehrkraft abhängt. Als Ergebnis wird diese Stoff an den meisten Schulen offenbar gar nicht unterrichtet.

185. Der Sachverständigenausschuss muss daher sein vorheriges Urteil revidieren und erachtet diese Verpflichtung als nur teilweise erfüllt.

- h ***für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;***

186. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Der Sachverständigenausschuss forderte die deutschen Behörden dringend auf, in Zusammenarbeit mit den Sprechern strukturiertere Maßnahmen für die Lehrerausbildung zu ergreifen.

187. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bietet die Arbeitsstelle für sorbische Bildungsentwicklung Cottbus unter Federführung der Universität Potsdam und dem "Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich" ein zweijähriges Weiterbildungsstudium für Lehrerinnen und Lehrer an mit dem Ziel der Zusatzqualifikation in Sorbisch als Arbeitssprache im Unterricht der Primar- und Sekundarstufe. Bislang haben 33 Lehrkräfte diesen Kurs absolviert. Derzeit nehmen keine Lehrkräfte dieses Ausbildungsangebot wahr, aber das Angebot ist aufrechterhalten worden. Die Universität Leipzig bietet weiterhin Niedersorbisch im Masterstudiengang an, der im Berichtszeitraum bislang von fünf Studenten absolviert wurde. Weitere Angebote gibt es an Erwachsenenbildungseinrichtungen. Überdies hat die Universität Potsdam vier pädagogische Handreichungen zu Niedersorbisch erarbeitet, die kostenlos über das Internet zugänglich sind.

188. Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe befürchten allerdings, dass die halbe Dozentenstelle an der Universität Leipzig, die das Land Brandenburg finanziert, für eine angemessene Lehrerausbildung nicht

ausreicht. Außerdem ist das Lehramtsstudium in den beiden Ländern unterschiedlich, sodass es für Studenten aus Brandenburg weniger attraktiv ist, in Leipzig zu studieren. Überdies erwägt die Universität Leipzig derzeit, das dortige Institut für Sorabistik umzugestalten, und es nicht noch unklar, welche Folgen dies für die Lehrerausbildung haben wird. Weitere Bedenken wurden in Bezug auf Vorschullehrer geäußert (siehe auch Artikel 8.1.a.iv).

189. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist. Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden erneut dringend auf, in Zusammenarbeit mit den Sprechern strukturierte Maßnahmen für die Lehrerausbildung zu ergreifen.

- i* **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.**

190. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“**.

191. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Anmerkungen unter *Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben* (Absätze 13-14). Er wiederholt, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem Monitoring-Verfahren sollten veröffentlicht werden. Der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus erfüllt nicht die Anforderungen dieser Verpflichtung.

192. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

- a* **in Strafverfahren:**

- ii* **sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder**
- iii* **dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

193. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“**.

194. Dem fünften periodischen Bericht zufolge erhielten die Behörden keine Beschwerden hinsichtlich des Gebrauches des Niedersorbischen in Strafverfahren. Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss allerdings über eine Erklärung der Landesregierung vom Oktober 2012, wonach sich Gerichtsverfahren durch den Gebrauch der niedersorbischen Sprache verzögern würden. Überdies hätte sich das Landegericht Cottbus angeblich geweigert, in Niedersorbisch verfasste Schriftstücke anzunehmen, interessierte Personen um rechtliche Klärung ersucht und davor gewarnt, dass Übersetzungskosten in Rechnung gestellt werden könnten. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, zu diesen Behauptungen Stellung zu nehmen.

195. Der Sachverständigenausschuss erinnert die Behörden, dass sie sich durch die Ratifizierung der Charta dazu verpflichtet haben, den Gebrauch von Minderheitensprachen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Er weist erneut darauf hin, dass die Behörden positive Maßnahmen ergreifen sollen, um den Gebrauch des Niedersorbischen in Strafverfahren zu erleichtern.

196. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als formal erfüllt, ist aber der Ansicht, dass die praktische Umsetzung dieser Verpflichtungen mangelhaft ist. Er ermutigt die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch der niedersorbischen Sprache in Strafverfahren vor Gericht zu erleichtern.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

197. Die Brandenburger Behörden sind dabei, das Sorben-Wenden-Gesetz zu überarbeiten. Die strittige Frage in diesem Gesetzgebungsverfahren ist, ob der traditionelle Mechanismus der Festlegung des sorbischen Siedlungsgebietes und damit des Geltungsbereichs der gesetzlichen Bestimmungen mit den Anforderungen der Charta im Einklang steht. Derzeit liegt es mehr oder weniger im Ermessen der einzelnen Gemeinden, ob sie zum Siedlungsgebiet gehören wollen oder nicht. In früheren Monitoring-Durchgängen hatte der Sachverständigenausschuss diese Regelung kritisiert, weil damit nicht sichergestellt ist, dass alle Orte, in denen Niedersorbisch traditionell gebraucht wird, unter den Schutzmechanismus dieses Gesetzes fallen. Die Sprecherverbände führen an, dass einige Gemeinden, in denen Niedersorbisch traditionell gebraucht wird, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgelassen worden sind. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, diesen Sachverhalt zu prüfen und dafür zu sorgen, dass der territoriale Geltungsbereich der Bestimmungen zum administrativen Gebrauch des Niedersorbischen tatsächlich mit den Anforderungen der Charta übereinstimmt.

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a iv *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können;*

198. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Der Sachverständigenausschuss forderte die Behörden überdies dringend auf sicherzustellen, dass in der Praxis schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache gestellt werden können.

199. Der fünfte periodische Bericht enthält keine Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung.

200. Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss allerdings über eine Erklärung der Landesregierung vom Oktober 2012, wonach der Gebrauch des Niedersorbischen in der Verwaltung eine unzumutbare Belastung in technischer und organisatorischer Hinsicht darstellen würde. Außerdem sind sich die Beschäftigten im öffentlichen Dienst gar nicht des Rechts auf Gebrauch der niedersorbischen Sprache im Verkehr mit der Verwaltung bewusst. In verschiedenen Fällen wurden Antragsteller ersucht, Niedersorbisch nicht zu verwenden, oder Antragsteller mussten die Behörden erst über den einschlägigen rechtlichen Rahmen aufklären. Das Finanzamt Cottbus, beispielsweise, hatte sich geweigert, in Niedersorbisch verfasste Schriftstücke anzunehmen, hatte die Antragsteller um rechtliche Klärung ersucht und davor gewarnt, dass Übersetzungskosten in Rechnung gestellt werden könnten. Zusätzlich, so wurde erklärt, würde der Gebrauch des Niedersorbischen in der elektronischen Datenverarbeitung durch das Fehlen von Sonderzeichen erheblich erschwert. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, zu diesen Aussagen Stellung zu nehmen.

Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden erneut dringend auf sicherzustellen, dass in der Praxis schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache gestellt werden können.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

201. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Überdies ermutigte der Sachverständigenausschuss die Behörden, die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung zu verbessern.

202. Dem fünften periodischen Bericht zufolge kommt es in der Praxis nur selten vor, dass mündliche oder schriftliche Anträge in Niedersorbisch gestellt werden, obgleich die Voraussetzungen für die Verarbeitung und Beantwortung solcher Anträge erfüllt seien. Die Gemeinden im sorbischen Sprachraum haben Beauftragte für die niedersorbische Angelegenheiten, die als Ansprechpartner und bei Bedarf als Übersetzer tätig werden. Außerdem gibt es im sorbischen Siedlungsgebiet eine zweisprachige Beschilderung und es werden zweisprachige Briefköpfe verwendet. Auch Veröffentlichungen werden zweisprachig gedruckt. Vertreter der niedersorbischen Sprechergruppe haben dem Sachverständigenausschuss allerdings berichtet, dass der Gebrauch der niedersorbischen Sprache in der Praxis noch immer mit Schwierigkeiten verbunden sei (siehe Artikel 10.1.1.iv).

203. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er ermutigt die deutschen Behörden, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Umsetzung dieser Verpflichtungen in der Praxis fortzusetzen.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

- b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten;*

204. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden überdies, ihm genauere Informationen über die Möglichkeit zukommen zu lassen, im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen der Verwaltung oder ihrer Beauftragten (d. h. Post, Krankenhäuser, öffentlicher Personennahverkehr) Anträge auf Niedersorbisch einzureichen und eine Antwort in niedersorbischer Sprache zu erhalten.

205. Dem fünften periodischen Bericht zufolge dürfen Bürger, die die Minderheitensprache gebrauchen, nach dem brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz in dieser Sprache mündliche und schriftliche Anträge bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben stellen. Über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung liegen keine Informationen vor.

206. Angesichts seiner in Artikel 10.1.a.iv geäußerten Bitte um zusätzliche Informationen verzichtet der Sachverständigenausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Schlussfolgerung in Bezug auf diese Verpflichtung. Er ersucht die Behörden um Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

207. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er forderte die Behörden auf, nach Möglichkeit Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Niedersorbisch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

208. Im fünften periodischen Bericht wird erneut darauf verwiesen, dass der brandenburgische Innenminister Konsultationen mit anderen Ministerien und den Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet geführt und empfohlen hätte, Kenntnisse der niedersorbischen Sprache als Vorzug anzusehen, wenn diese Sprachkenntnisse für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit nützlich seien. Dessen ungeachtet könnten niedersorbische Sprachkenntnisse nicht als Kriterium für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst angesehen werden.

209. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, im nächsten periodischen Bericht Beispiele für die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung zu geben.

Absatz 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

210. In den vorherigen Monitoring-Durchgängen erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

211. Im fünften Monitoring-Durchgang haben Vertreter der sorbischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss informiert, dass bezüglich der Namensverwendung bei männlichen und weiblichen Formen noch keine Rechtssicherheit besteht. Darüber hinaus wurde von Schwierigkeiten bei der korrekten Schreibweise von Familiennamen in Niedersorbisch berichtet (siehe Randnummer 200).

212. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, konkrete Informationen hierzu in den nächsten periodischen Bericht aufzunehmen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

213. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen vor dem Hintergrund des bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots als erfüllt⁸. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio[...]programme auf [...] Niedersorbisch [...] verfügbar sind**“. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden überdies, die Ausstrahlung niedersorbischer Programme durch private Radiosender zu fördern.

214. Der regionale öffentlich-rechtliche Sender Radio Berlin-Brandenburg (RBB) bietet ein kontinuierliches Angebot in Niedersorbisch. Laut den Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Ortsbesuch erhielt, sendet kein privater Radiosender Programme in Niedersorbisch.

215. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist. Dennoch ermutigt er die Behörden, die Ausstrahlung niedersorbischer Programme auch durch private Rundfunkanstalten zu fördern.

⁸ Dritter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2008) 4, Randnummer 17.

- c ii **zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;**

216. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene [...] Fernsehprogramme auf [...] Niedersorbisch verfügbar sind“**. Darüber hinaus ermutigte der Sachverständigenausschuss die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niedersorbischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

217. Im fünften periodischen Bericht wird erneut darauf hingewiesen, dass jegliche Maßnahmen, die dazu dienen, zur Ausstrahlung von Sendungen in den Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, mit der Unabhängigkeit der Medien unvereinbar seien. Die Vertreter der Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss allerdings, dass die Behörden nach dem Gesetz über die Rechte der Sorben in Brandenburg verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die sorbische Kultur und Sprache von den privaten Medien berücksichtigt wird. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen sendet monatlich ein 30-minütiges Programm. Von privaten Fernsehsendern werden keine niedersorbischen Programme gesendet.

218. Im Hinblick auf das bestehende Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er fordert die Behörden auf, das bestehende Angebot auszubauen und private Sender zur Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Niedersorbisch zu ermutigen.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- a **zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;**

219. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Berichts als erfüllt. Von Vertretern der Domowina erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die institutionellen Strukturen, insbesondere das Sorbische National-Ensemble, auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, und dass die finanzielle Situation weiterhin angespannt sei.

220. Den Informationen zufolge, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Vor-Ort-Besuch erhielt, haben die Länder Brandenburg und Sachsen ihre finanzielle Unterstützung für die Stiftung für das sorbische Volk fortgesetzt und Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe dafür bereitgestellt. Im Jahr 2012 wurden die Mittel sogar um 1.000.000 Euro erhöht. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für diese Maßnahmen.

221. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

222. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

223. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

224. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die niedersorbische Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom

Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

225. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die niedersorbische Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

226. In seinem vierten Evaluierungsbericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niedersorbischen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen und/oder sie erleichtern.

227. Der fünfte periodische Bericht enthält diesbezüglich keine weiteren Informationen. Laut den Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Ortsbesuch erhielt, wurden keine Maßnahmen durchgeführt, die zum Gebrauch des Niedersorbischen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen.

228. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er fordert die Behörden auf, den Gebrauch des Niedersorbischen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten verstärkt anzuregen und/oder zu erleichtern.

3.2.4. Nordfriesisch in Schleswig-Holstein

229. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Nordfriesischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii, f.iii; g; Absatz 2;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.g; Absatz 4.c; Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 1.d; Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; d; f; g; h; Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

230. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

231. Während des Vor-Ort-Besuchs unterrichteten die schleswig-holsteinischen Behörden den Sachverständigenausschuss über ihre Pläne, zwei Schulen mit einem besonderen nordfriesischen Bildungsangebot einzurichten, eine in Niebüll und eine zweite Schule auf einer der nordfriesischen Inseln. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass die Einrichtung solcher Schulen dazu beitragen könnte, die Vermittlung des Nordfriesischen systematischer und effektiver zu gestalten. Daher begrüßt der Sachverständigenausschuss diese Pläne als Schritt zu einem strukturierten Angebot für nordfriesischen Sprachunterricht, und ersucht die deutschen Behörden, zusätzliche Informationen über die weitere Entwicklung im nächsten periodischen Bericht zur Verfügung zu stellen.

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a
 - i *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - ii *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - iii *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
 - iv *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

232. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er forderte die deutschen Behörden dringend auf, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

233. Gemäß dem fünften periodischen Bericht wird Nordfriesisch in 17 Kindergärten verwendet. Es ist unklar, wie viele Kinder in diesen Vorschulen eingeschrieben sind. Zudem besagt der periodische Bericht, dass es Unterschiede zwischen den Vorschulen bezüglich der Frage gibt, inwieweit Nordfriesisch gesprochen wird, was davon abhängt, ob nordfriesischsprachige Lehrkräfte angestellt sind. In einigen Vorschulen wird Nordfriesisch 30 Minuten pro Woche angeboten, in anderen wird die gesamte vorschulische Erziehung in dieser Sprache durchgeführt. Der Sachverständigenausschuss schließt aus dieser Information, dass es an ausgebildeten Lehrkräften für den vorschulischen Nordfriesischunterricht mangelt. Des Weiteren stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass ein 30-minütiges Angebot von Nordfriesisch pro Woche nicht der Anforderung entspricht, einen wesentlichen Teil des vorschulischen Unterrichts in dieser Sprache anzubieten, d.h. eine zweisprachige Erziehung zu gewährleisten. Zudem scheint es keinen stabilen Rahmen für finanzielle Unterstützung zu geben. Während derzeit die finanzielle Unterstützung für den vorschulischen Nordfriesischunterricht von den Kreisen kommt, denken Landesbehörden über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel nach. In einer dem periodischen Bericht beigefügten Erklärung weist der Friesenrat darauf hin, dass ein stabiler finanzieller Rahmen für den vorschulischen Nordfriesischunterricht geschaffen werden sollte. Zusätzlich ist eine systematische Ausbildung vorschulischer Lehrkräfte für den Nordfriesischunterricht erforderlich.

234. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden erneut dringend auf, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

- b
 - i *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - ii *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - iii *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
 - iv *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

235. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, sie sollten „**strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen [...] verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass [in dieser Sprache] eine Grund[...]schulbildung systematisch verfügbar ist**“. Zudem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten.

236. Im fünften periodischen Bericht wird dargelegt, das Schleswig-Holstein nicht plant, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten trotz des klaren Wunsches des Friesenrates. Derzeit lernen 802 Schüler Friesisch als Unterrichtsfach, aber es ist unklar, ob diese Zahl nur den Grundschulunterricht betrifft. Des Weiteren ist unklar, wie viele Stunden Nordfriesischunterricht angeboten

werden. In einer Grundschule wird ab der dritten Klasse Nordfriesisch auch in Heimat- und Sachkunde verwendet.

237. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden erneut dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans systematisch anzubieten.

- c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

238. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, sie sollten „**strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen [...] verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass [in dieser Sprache] eine [...] Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist**“. Zudem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten.

239. Gemäß dem fünften periodischen Bericht wird Nordfriesisch an sechs Sekundarschulen unterrichtet, einschließlich einem Gymnasium. Die Anzahl der Schüler und Unterrichtsstunden ist nicht klar.

240. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er ersucht die deutschen Behörden um umfassende Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung im nächsten periodischen Bericht.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden erneut dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans systematisch anzubieten.

- h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

241. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er forderte die deutschen Behörden dringend auf, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht kurz- und langfristig gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

242. Der fünfte periodische Bericht besagt, dass die Ausbildung von Lehrkräften für Nordfriesisch die Nachfrage nach Nordfriesischunterricht deckt, die gemäß den Behörden niedrig ist. Nordfriesisch kann als Ergänzungsfach an den Universitäten Kiel und Flensburg studiert werden. Bis 2012 haben elf Studenten an der Universität Flensburg den Masterstudiengang abgeschlossen, der sie befähigt, Nordfriesisch zu unterrichten. Derzeit sind drei Studenten in diesem Studiengang eingeschrieben. Bei dem Vor-Ort-Besuch wurde dem Sachverständigenausschuss der Mangel an Lehrerbildungsangeboten für Vorschullehrer bewusst gemacht.

243. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er fordert die deutschen Behörden erneut dringend auf, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht kurz- und langfristig gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern auf allen Bildungsstufen zu erhöhen.

- i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

244. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

245. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Anmerkungen unter *Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben* (Absätze 13-14). Er wiederholt, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem Monitoringverfahren sollten veröffentlicht werden. Der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus erfüllt nicht die Anforderungen dieser Verpflichtung.

246. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a v *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*

247. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Zudem ermutigte der Sachverständigenausschuss die Behörden, genaue Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die in der Praxis sicherstellen, dass Unterlagen rechtsgültig auf Nordfriesisch eingereicht werden können.

248. Gemäß dem fünften periodischen Bericht wurden keine neuen Maßnahmen ergriffen.

249. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als formal erfüllt. Er fordert die deutschen Behörden auf, erforderliche Maßnahmen zu treffen, die in der Praxis sicherstellen, dass Unterlagen rechtsgültig auf Nordfriesisch eingereicht werden können.

Artikel 11 – Medien

250. Gemäß dem Friesenrat und den beim Vor-Ort-Besuch erhaltenen Informationen denken nordfriesische Organisationen darüber nach, sich für einen Sitz im Aufsichtsrat des Norddeutschen Rundfunks zu bewerben. Wenn die Bewerbung erfolgreich ist, könnten sie einen direkteren Einfluss auf die Verbreitung der nordfriesischen Sprache im öffentlichen Fernsehen und Radio ausüben.

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

251. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio[...]programme auf [...] Nordfriesisch [...] verfügbar sind**“. Außerdem ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radiosendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

252. Der fünfte periodische Bericht erläutert, dass ein privates Radioprogramm auf Nordfriesisch (*Friisfunk*) morgens von Montag bis Samstag eine Stunde lang gesendet wird. Das Programm ist auch im Internet verfügbar und erhält von Bundesbehörden finanzielle Unterstützung. Vertreter von Sprechern der nordfriesischen Sprache haben den Start von *Friisfunk* begrüßt. Zusätzlich berücksichtigt Radio Schleswig-Holstein „gelegentlich Regional- oder Minderheitensprachen“ im Rahmen von Nachrichten,

Veranstaltungsankündigungen und Unterhaltung. Es liegen jedoch keine genauen Informationen über die Verwendung der nordfriesischen Sprache bei Radio Schleswig-Holstein vor.

253. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, das nach dem fünften periodischen Bericht die öffentliche Rundfunkanstalt *Norddeutscher Rundfunk* einige Radiosendungen in nordfriesischer Sprache sendet.

254. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

255. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene [...] Fernsehprogramme auf [...] Nordfriesisch verfügbar sind**“. Außerdem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder diese zu erleichtern.

256. Der fünfte periodische Bericht enthält keine Informationen über private Fernsehprogramme auf Nordfriesisch. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, das nach dem fünften periodischen Bericht die öffentliche Rundfunkanstalt *Norddeutscher Rundfunk* einige Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache sendet. Gemäß der erhaltenen Informationen sind diese Sendungen jedoch sehr selten. Außerdem betrachtet der Ausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er forderte die deutschen Behörden erneut dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder diese zu erleichtern.

- e ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

257. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er forderte die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder diese zu erleichtern.

258. Der fünfte periodische Bericht verweist auf die Unabhängigkeit der Medien, die nach Ansicht der Behörden die staatlichen Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Verpflichtung einschränkt. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde der Sachverständigenausschuss darüber unterrichtet, dass Artikel in Nordfriesisch in unregelmäßigen Abständen in lokalen Zeitungen veröffentlicht werden. Es ist nicht klar, in welchen Zeitungen diese Artikel erscheinen und welche Themen sie behandeln. Außerdem ist die Veröffentlichung von Artikeln in Nordfriesisch nicht auf die Ermutigung der Behörden zurückzuführen.

259. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

- f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

260. Im vierten Evaluierungsbericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, im nächsten periodischen Bericht Informationen über die Unterstützung durch die *Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein* für audiovisuelle Produktionen in nordfriesischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

261. Nach dem fünften periodischen Bericht wurden im Berichtszeitraum keine audiovisuelle Produktionen in nordfriesischer Sprache unterstützt, da keine Anträge eingegangen sind. Zudem wurde gesagt, dass das einzige Kriterium für Unterstützung die Qualität des vorgeschlagenen Projekts ist. Die beabsichtigte Nutzung der nordfriesischen Sprache stellt somit keinen Vorteil im Antragsverfahren dar. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine praktische Umsetzung erforderlich ist. Die deutschen Behörden sollten daher die Sprecher der nordfriesischen Sprache über diese Verpflichtung speziell unterrichten und sie ermutigen, Anträge einzureichen.

262. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er fordert die deutschen Behörden auf, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Nordfriesisch anzuwenden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- e *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

263. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er ermutigte die deutschen Behörden, ihm genaue Informationen über Maßnahmen zukommen zu lassen, die sicherstellen, dass die neben den friesischen Organisationen für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Stellen über Personal verfügen, das die nordfriesische Sprache beherrscht.

264. Gemäß dem fünften periodischen Bericht wurden keine neuen Maßnahmen ergriffen, um diese Verpflichtung umzusetzen.

265. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er fordert die deutschen Behörden dazu auf, Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Stellen über Personal verfügen, das die nordfriesische Sprache beherrscht.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

266. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

267. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

268. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die nordfriesische Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

269. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die nordfriesische Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*

270. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

271. Gemäß dem fünften periodischen Bericht wurden keine Maßnahmen ergriffen, um diese Verpflichtung umzusetzen.

272. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er fordert die deutschen Behörden auf, bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Niederlanden verbinden, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern der nordfriesischen und friesischen Sprache in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern.

3.2.5. *Saterfriesisch in Niedersachsen*

273. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Saterfriesischen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
Artikel 10, Absatz 2.a; g; Absatz 4.a; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1.e.ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1.a; b; c; e; f; g; Absatz 2;
Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

274. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

275. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er freute sich auf weitere Informationen über die Ergebnisse der Initiative, Saterfriesisch zweisprachig in Kindergärten und Grundschulen im Saterland zu unterrichten und finanzielle Unterstützung für bildungspolitische Aktivitäten des *Seelter Buund* zur Verfügung zu stellen.

276. Der fünfte periodische Bericht enthält diesbezüglich keine weiteren Informationen. Gemäß dem Bericht verlangen Länderbehörden keinen Saterfriesischunterricht an Kindergärten. Der Orientierungsplan „Sprache und Sprechen“ führt lediglich aus, dass „in den Regionen, in denen eine Regionalsprache gesprochen wird, Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit ist, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern“. Die Entscheidung, Saterfriesisch in Vorschulen anzubieten, liegt bei den staatlichen oder privaten Anbietern. Sie müssen auf lokaler Ebene und in Absprache mit den Eltern entscheiden, ob und wie Saterfriesisch Teil der vorschulischen Erziehung sein kann.

277. Der Sachverständigenausschuss wurde bei dem Vor-Ort-Besuch darüber unterrichtet, dass Saterfriesisch in einigen Kindergärten im Saterland genutzt wird, allerdings im begrenztem Umfang.

278. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er ersucht die Behörden um Aufnahme detaillierterer Informationen in den nächsten periodischen Bericht.

e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten

279. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Er freute sich auf Informationen über die weitere Entwicklung und Nachhaltigkeit des saterfriesischen Angebots im Hochschulbereich.

280. Nach dem fünften periodischen Bericht ist Saterfriesisch zusammen mit Niederdeutsch eine Priorität am Lehrstuhl für deutsche Philologie an der Universität Oldenburg. Seit 2009 wird jährlich ein Kurs in Saterfriesisch angeboten. Seit 2011 hat der Lehrstuhl an einem gemeinsamen Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilgenommen, um das derzeitige Angebot des immersiven Sprachunterrichts in Vor- und Grundschulen im Saterland auszuweiten. Es gibt auch Pläne, Teile der Ausbildung von Vorschullehrkräften an die Universität Oldenburg zu verlagern. Im Jahr 2011 war der Lehrstuhl an der Veröffentlichung des Textbuchs *Friesischer Sprachkurs: Seeltersk* beteiligt. Das saterfriesische Wörterbuch wird noch erarbeitet.

281. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

282. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er forderte die Behörden auf, für die erneute Einführung eines Angebots für Saterfriesisch in der Erwachsenenbildung zu sorgen.

283. Nach dem fünften periodischen Bericht bieten öffentliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung Kurse in Saterfriesisch an. Die Finanzierung von Workshops und ähnlichen Veranstaltungen zur Erweiterung des Angebots für Saterfriesisch wird derzeit von den Behörden geprüft.

284. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

285. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er bat die deutschen Behörden um genauere Informationen darüber, inwieweit der Unterricht in Geschichte und Kultur der Saterfriesen in der Praxis gewährleistet wird, und zwar nicht nur in der Bildung der Saterfriesen, sondern auch der allgemeinen Bildung in der Region.

286. Gemäß dem fünften periodischen Bericht müssen nach dem Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“, der am 1. August 2011 in Kraft trat, bei der Thematisierung regionaler Inhalte Informationen über die Sprachen in der Region vermittelt werden. Das gilt für alle Arten von Klassen (beim Unterricht von Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern, Arbeitsgemeinschaften und Tagesschulangeboten). Der für alle Schulen verbindliche Kernlehrplan umfasst Unterricht über regionale Bezüge, und diese Informationen müssen insbesondere in Fächern wie Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Politik, Musik und Kunst vermittelt werden.

287. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

288. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“. Außerdem ersuchte der Sachverständigenausschuss die Behörden um Informationen über das Ergebnis der Überprüfung eines Erlasses, der sich unter anderem mit Aufsichtsgremien beschäftigt.

289. Gemäß dem fünften periodischen Bericht wurde ein Aufsichtsgremium geschaffen, bestehend aus Vertretern der Behörden, regionaler Verbände und dem Niedersächsischen Heimatbund, das die Umsetzung der Charta im Bereich Bildung überprüft. Das Monitoring baut auf dem Bericht der niedersächsischen Schulbehörde auf, der beschreibt, wie Saterfriesisch gefördert wird, wie die zugewiesenen Unterrichtsstunden genutzt werden und welche Aktivitäten die Berater für Saterfriesisch verfolgen.

290. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden um Informationen, ob der Bericht dieses Aufsichtsgremiums veröffentlicht wird und welche Ergebnisse das Monitoring gezeigt hat.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*
- c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

291. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Außerdem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden dringend auf sicherzustellen, dass die Sprecher des Saterfriesischen rechtsgültig Dokumente auf Saterfriesisch einreichen können, und den Verwaltungen zu erlauben, Dokumente auf Saterfriesisch zu verfassen.

292. Im fünften periodischen Bericht wiederholen die deutschen Behörden ihre Auffassung, dass die Sprachencharta unmittelbar geltendes Recht darstellt und keine weiteren Gesetze erforderlich sind, damit Sprecher des Saterfriesischen Dokumente auf Saterfriesisch einreichen und Verwaltungsbehörden Dokumente in Saterfriesisch ausstellen können. Während des Ortsbesuchs wurde der Sachverständigenausschuss von Vertretern der Sprachgruppe darüber unterrichtet, dass Dokumente auf Saterfriesisch bei den Finanzbehörden eingereicht und von diesen akzeptiert wurden. Dem Sachverständigenausschuss ist kein Dokument bekannt, das von den Behörden auf Saterfriesisch verfasst worden wäre.

293. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung nach Artikel 10.1.a.v als teilweise erfüllt und die Verpflichtung nach Artikel 10.1.c als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, deren Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

294. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die deutschen Behörden außerdem, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis zu verbessern.

295. Nach dem fünften periodischen Bericht können die Landesbehörden angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen keine Vorgaben zum Gebrauch des Saterfriesischen in der

Kommunalverwaltung machen. Gemäß den Behörden ist die Charta auch für die Kommunalbehörden verbindlich, und diese sind sich dessen bewusst, dass sie die Nutzung des Saterfriesischen bei Verwaltungsvorgängen ermöglichen müssen. Während des Ortsbesuchs wurde der Sachverständigenausschuss darüber unterrichtet, dass das Rathaus Saterland ein Hinweisschild hat, dass zur Verwendung der saterfriesischen Sprache ermutigt.

296. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er ersucht die Behörden um Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis.

c *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

297. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

298. Im fünften periodischen Bericht weisen die Behörden erneut darauf hin, dass die Sprachencharta unmittelbar geltendes Recht darstellt und keine weiteren Gesetze erforderlich sind, damit Regionalbehörden ihre amtlichen Dokumente auch in Saterfriesisch veröffentlichen. Während des Ortsbesuchs unterrichteten Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass keine Dokumente in Saterfriesisch veröffentlicht oder ausgestellt werden.

299. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

d *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

300. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er forderte die Behörden auf, zur Veröffentlichung kommunaler Dokumente auch auf Saterfriesisch zu ermutigen.

301. Im fünften periodischen Bericht weisen die Behörden erneut darauf hin, dass die Sprachencharta unmittelbar geltendes Recht darstellt und keine weiteren Gesetze erforderlich sind, damit kommunale Behörden ihre amtlichen Dokumente auch in Saterfriesisch veröffentlichen. Während des Ortsbesuchs unterrichteten Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass keine Dokumente in Saterfriesisch veröffentlicht werden.

302. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

e *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

303. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

304. Im fünften periodischen Bericht wird gesagt, dass die regionalen Behörden sensibilisiert sind, in Ratsversammlungen – soweit möglich – das Saterfriesische zu verwenden. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen darüber, wie diese Verpflichtung in der Praxis umgesetzt wird.

305. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

f *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

306. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

307. Im fünften periodischen Bericht wird gesagt, dass die kommunalen Behörden sensibilisiert sind, in Ratsversammlungen – soweit möglich – das Saterfriesische zu verwenden. Während des Ortsbesuchs unterrichteten Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass Saterfriesisch nur verwendet werden darf, wenn alle anwesenden Mitglieder Sprecher des Saterfriesischen sind. Offensichtlich ist das praktisch nie der Fall.

308. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

309. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

310. Gemäß dem fünften periodischen Bericht können Kommunalbehörden angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen selbst entscheiden, wo sie ihre Mitarbeiter einsetzen. Außerdem besagt der periodische Bericht, dass davon ausgegangen werden kann, dass Sprachkenntnisse bei solchen Entscheidungen berücksichtigt werden.

311. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen zu Beispielen für die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung. Er ersucht die Behörden um Aufnahme dieser Informationen in den nächsten periodischen Bericht. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

312. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

313. Gemäß dem fünften periodischen Bericht änderten die Behörden 2010 das niedersächsische Mediengesetz. Nach dem Gesetz sind Sender jetzt verpflichtet, in ihrem Programm die in ihrem Sendegebiet gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen angemessen zu berücksichtigen. Als Ergebnis des Treffens des beratenden Ausschusses für die friesische Volksgruppe in Deutschland wandte sich außerdem der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten in einem Schreiben an den Direktor des Norddeutschen Rundfunks und ersuchte um weitere Förderung von Radiosendungen in friesischer Sprache. Der Hörfunkbürgersender „Ems-Vechte-Welle“ strahlt im 14-tägigen Rhythmus sonntags die zweistündige Sendung „Middeeges“ auf Saterfriesisch aus. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklungen.

314. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

- c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

315. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene [...] Fernsehprogramme auf [...] Saterfriesisch verfügbar sind“**. Zudem forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, positive Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

316. Gemäß dem fünften periodischen Bericht änderten die Behörden 2010 das niedersächsische Mediengesetz. Nach dem Gesetz sind Sender jetzt verpflichtet, in ihrem Programm die in ihrem Sendegebiet gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen angemessen zu berücksichtigen. Als Ergebnis des Treffens des beratenden Ausschusses für die friesische Volksgruppe in Deutschland wandte sich außerdem

der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten in einem Schreiben an den Direktor des Norddeutschen Rundfunks und ersuchte um weitere Förderung von Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklungen. Es gab jedoch keine Informationen über Fernsehprogramme in saterfriesischer Sprache, die von privaten Sendern ausgestrahlt werden.

317. Der Sachverständigenausschuss behält seine Schlussfolgerung bis zum nächsten Monitoring-Durchgang vor, wenn das Gesetz seit einiger Zeit in Kraft ist, und ersucht die Behörden, Informationen über Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zur Verfügung zu stellen.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

318. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

319. Der fünfte periodische Bericht enthält keine Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung. Während des Ortsbesuchs unterrichteten Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass keine audiovisuellen Werke in Saterfriesisch produziert oder verbreitet wurden.

320. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Saterfriesisch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

321. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

322. Der fünfte periodische Bericht enthält keine Informationen über die Umsetzung dieser Verpflichtung. Während des Ortsbesuchs unterrichteten Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe den Sachverständigenausschuss darüber, dass keine audiovisuellen Werke auf Saterfriesisch finanziert wurden.

323. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Werke auf Saterfriesisch anzuwenden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

324. Im vierten Evaluierungsbericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die Behörden um Informationen über die Auswirkungen auf die saterfriesische Sprache, die die Übertragung der Aufgabe der Förderung regionaler Kultur an die Landschaftsverbände und im Falle des Saterfriesischen an die Oldenburger Landschaft e.V. mit sich bringt.

325. Gemäß dem fünften periodischen Bericht wurde bei der Oldenburgischen Landschaft unter anderem zur Unterstützung der Belange der Saterfriesen eine Volontariatsstelle geschaffen, die 2012 in eine feste Stelle umgewandelt wurde. Diese feste Stelle wird bis 2014 von den Landesbehörden finanziert und ab 2014 von

der Oldenburgischen Landschaft. Seit der Schaffung dieser Stelle wurden bereits mehrere Projekte zur saterfriesischen Sprache umgesetzt.

326. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

327. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung in Niedersachsen als zum Teil erfüllt und im Bund als nicht erfüllt.

328. Gemäß dem fünften periodischen Bericht bietet die Deutsche Welle Informationen über Saterfriesisch auf ihrer Webseite an. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

329. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die saterfriesische Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

330. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die saterfriesische Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

3.2.6. Niederdeutsch in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

3.2.6.a Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen

331. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Bremen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue relevante Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

Artikel 8, Absatz 1.e.ii, f.i;
Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
Artikel 10, Absatz 2.e; f;
Artikel 11, Absatz 1.b.ii; f.ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1.a; b; e; g;
Artikel 13, Absatz 1.a; c.

332. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

333. Im vierten Monitoring-Durchgang wurde das Sachverständigengremium darüber informiert, dass die Bremer Behörden erwägen, für Niederdeutsch das Bildungsmodell Hamburgs zu übernehmen und eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um die gewählten Bestimmungen der Charta bis 2016 umzusetzen. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden, die Bemühungen um einen systematischen Ansatz für die niederdeutsche Bildung fortzusetzen.

334. An Grund- und Sekundarschulen in Bremen wird Niederdeutsch auch weiterhin nur im Rahmen des Lehrplans für das Fach Deutsch unterrichtet. Wie dies in der Praxis umgesetzt wird, bleibt den Schulen überlassen.

335. Laut Angaben der Sprecher der niederdeutschen Sprache kündigte die Bremische Bürgerschaft 2011 in einem dem Niederdeutschen gewidmeten Bericht ihre Absicht an, die Entwicklungen in Hamburg, wo Niederdeutsch als eigenständiges Fach unterrichtet wird, zu verfolgen und die Effizienz dieses Ansatzes zu überprüfen. Weiterhin stand im Bericht, dass die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien in Zusammenarbeit mit dem Institut für niederdeutsche Sprache und anderen Bundesländern erfolgen werde und dass Niederdeutsch als Option des Spracherwerbs stärker herausgearbeitet werde. Es wurden jedoch keine konkreten Maßnahmen ergriffen, um diese Ankündigungen umzusetzen. Niederdeutsch wird noch immer nicht als eigenständiges Fach unterrichtet und es wurden auch noch keine Unterrichtsmaterialien erarbeitet.

336. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden auf, die Bemühungen um einen systematischen Ansatz für die niederdeutsche Bildung fortzusetzen.

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

337. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt, da keine Informationen über den Umfang, in dem Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung verwendet wird, und die Entwicklung eines systematischen Ansatzes in diesem Bereich vorlagen.

338. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird Niederdeutsch in Kindergärten der Regionen gebraucht, die an der Grenze zu Niedersachsen liegen. Kinder lernen niederdeutsche Lieder und Gedichte. Laut Angaben der Behörden besteht keine Nachfrage für die Verwendung von Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung, die das bestehende Angebot übersteigt.

339. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass das derzeitige Angebot, das aus Liedern und Gedichten besteht, der Anforderung, zumindest einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung auf Niederdeutsch anzubieten, nicht entspricht. Außerdem ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass die Behörden den Eltern die Vorteile von niederdeutschen Bildungsangeboten und die Möglichkeiten für die Einrichtung solcher Angebote näher bringen sollten.⁹

340. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, einen systematischen Ansatz zu verfolgen, um die ausgeprägte Verwendung der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung zu fördern.

- b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;*

341. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern zu erhöhen**“. Zudem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden der Freien Hansestadt Bremen dringend auf, einen strukturierten

⁹ Vgl. Absatz 66, 4. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Ungarn, ECRML (2010) 2

Ansatz zu verfolgen, um an Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten.

342. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird Niederdeutsch auch weiterhin im Rahmen des Deutsch-Unterrichts sowie fächerübergreifend angeboten. In der Grundschule lernen die Schüler für gewöhnlich niederdeutsche Gedichte und Lieder. Sieben Schulen in Bremen und vier Schulen in Bremerhaven bieten auch eine Niederdeutsch-AG an, die nachmittags auf freiwilliger Basis besucht werden kann. Außerdem wird jährlich ein niederdeutscher Vorlesewettbewerb im Land Bremen organisiert.

343. Laut Angaben der Niederdeutschsprecher ist im Lehrplan noch immer nicht die systematische Vorgabe verankert, im Unterricht Niederdeutsch zu gebrauchen. In der Praxis hat dies nicht die Vermittlung der niederdeutschen Sprache zur Folge, sondern führt höchstens dazu, dass Niederdeutsch gelegentlich im Unterricht verwendet wird.

344. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass Niederdeutsch im Rahmen des derzeitigen Angebots kein eigenständiges Fach bzw. integrierender Teil des Lehrplans ist. Er erachtet die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden erneut dringend auf, für einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Primarbereich zu sorgen, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

c iii *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;*

345. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern zu erhöhen**“. Zudem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden dringend auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

346. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird Niederdeutsch in der Sekundarstufe fächerübergreifend unterrichtet, z.B. im Musik-Unterricht. Ziel des Lehrplans für das Fach Deutsch ist es, die kulturelle Identität der Schüler durch die Vermittlung der niederdeutschen Sprache zu fördern. Dazu gehört auch, dass Ausdrücke und regionale Varianten identifiziert werden und auf Ähnlichkeiten zwischen dem Niederdeutschen und anderen Sprachen eingegangen wird. Jede Schule entscheidet selbst, in welchem Umfang sie Niederdeutsch als Teil des allgemeinen Lehrplans unterrichten möchte. Zwei weiterführende Schulen in Bremen bieten eine Niederdeutsch-AG an, die nachmittags auf freiwilliger Basis besucht werden kann. Zwei weiterführende Schulen aus Bremen und Bremerhaven beteiligten sich im Jahr 2012 am niederdeutschen Vorlesewettbewerb.

347. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass Niederdeutsch in der Sekundarstufe derzeit nicht als eigenständiges Fach bzw. integrierender Teil des Lehrplans unterrichtet wird. Er erachtet die Verpflichtung daher als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden erneut dringend auf, für einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich zu sorgen, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

g *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

348. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigte die deutschen Behörden, Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur sicherzustellen.

349. Dem fünften periodischen Bericht zufolge soll die fächerübergreifende Vermittlung des Niederdeutschen auch den Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur sicherstellen.

350. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass weiterhin unklar ist, wie der Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur in der Praxis sichergestellt wird, ob dies vom Lehrer abhängt oder ob die Lehrpläne diesbezüglich Vorschriften enthalten.

351. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

352. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er forderte die Behörden auf, zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 8 Lehrern für das Niederdeutsche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

353. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ist die niederdeutsche Sprache Bestandteil des fünfjährigen Lehramtsstudiums. Das Landesinstitut für Schule bot in der zweiten Phase, dem Referendariat, das 18 Monate dauert, Niederdeutsch als Wahlpflichtfach an. Dieser Kurs wurde allerdings mangels Interesse von Seiten der Studierenden abgesagt. Die Niederdeutschsprecher sind jedoch der Ansicht, dass die Studierenden keine Motivation haben, solche Kurse zu belegen, solange Niederdeutsch kein reguläres Schulfach ist oder in das Programm bzw. Profil einiger Schulen aufgenommen wird.

354. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen über die Weiterbildung von Lehrern. Zudem wird angesichts der oben erwähnten Informationen die Ausbildung nicht vollständig angeboten.

355. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 8 Lehrern für das Niederdeutsche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

356. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

357. Dem fünften Evaluierungsbericht zufolge schickte der Senator für Inneres und Sport des Landes Bremen im April 2011 ein Schreiben an die Behörden und an seine Mitarbeiter, in dem er auf die Charta und die Empfehlungen im vierten Evaluierungsbericht des Sachverständigenausschusses einging. Unter anderem wurden in diesem Schreiben die Manager ersucht, die Ernennung eines niederdeutschen Ansprechpartners in Erwägung zu ziehen. Die Bremer Behörden weisen außerdem erneut darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keiner spezifischen Verwaltungsvorschriften bedarf, da der Vertrag in Deutschland unmittelbar anwendbar ist. Ebenso sehen sie keinen Bedarf für eine Strukturpolitik, wie sie vom Ministerkomitee empfohlen wurde, da ihnen keine praktischen Hindernisse, die dem Gebrauch der niederdeutschen Sprache in der Verwaltung entgegenstehen, bekannt sind.

358. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Informationen zu den von den Behörden ergriffenen Maßnahmen. Er weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen dieser Verpflichtung zwei Kriterien erfüllt sein müssen: Einerseits muss es laut Gesetz möglich sein, in einer Minderheitensprache abgefasste Schriftstücke vorzulegen. Andererseits müssen praktische Vorkehrungen getroffen werden; es muss beispielsweise Mitarbeiter geben, die solche Anfragen bearbeiten können. Hierfür bedarf es einer Strukturpolitik.

359. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über Schriftstücke in niederdeutscher Sprache vor, die den Behörden in der Praxis vorgelegt wurden. Er ermutigt die Behörden, sich weiterhin darum

zu bemühen, dass auf Niederdeutsch abgefasste Schriftstücke rechtsgültig vorgelegt werden können, und ersucht sie um konkrete Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung im nächsten periodischen Bericht.

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

360. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

361. Dem fünften Evaluierungsbericht zufolge ersuchte der Senator für Inneres und Sport des Landes Bremen in seinem Schreiben vom April 2011 (vgl. oben unter Artikel 10.1 a.v) unter anderem die Mitarbeiter, Publikationen und andere Schriftstücke vorzuschlagen, die auch auf Niederdeutsch veröffentlicht werden sollen. Die Bremer Behörden weisen außerdem erneut darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keiner spezifischen Verwaltungsvorschriften bedarf, da der Vertrag in Deutschland unmittelbar anwendbar ist. Ebenso erfordert die Charta keine positiven Maßnahmen, sondern fordert lediglich, dass der Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache nicht verboten ist.

362. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Informationen zu den von den Behörden ergriffenen Maßnahmen und ermutigt sie, diese Maßnahmen fortzuführen. Allerdings liegen ihm keine Informationen über Schriftstücke vor, die von den Verwaltungsbehörden auf Niederdeutsch abgefasst wurden. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, konkrete Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung im nächsten periodischen Bericht zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;

363. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

364. Dem fünften Evaluierungsbericht zufolge ermutigte der Senator für Inneres und Sport des Landes Bremen in seinem Schreiben vom April 2011 (vgl. ebenfalls oben unter Artikel 10.1) die Mitarbeiter, im Umgang mit Antragstellern und untereinander am Arbeitsplatz Niederdeutsch zu gebrauchen. Zudem ersuchte er sie, Publikationen und andere Schriftstücke vorzuschlagen, die auch auf Niederdeutsch veröffentlicht werden sollen. Außerdem ersuchte der Senator die Manager in seinem Schreiben, die Ernennung eines niederdeutschen Ansprechpartners in Erwägung zu ziehen.

365. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über den Gebrauch von Niederdeutsch innerhalb der örtlichen Behörden vor. Er ermutigt die Behörden, sich weiterhin um die Förderung des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache innerhalb der örtlichen Behörden zu bemühen, und ersucht sie, konkrete Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung im nächsten periodischen Bericht zur Verfügung zu stellen.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

366. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

367. Im fünften Evaluierungsbericht stellen die Behörden fest, dass der Senator für Inneres und Sport des Landes Bremen in seinem Schreiben vom April 2011 (vgl. ebenfalls oben unter Artikel 10.1) die Mitarbeiter ermutigte, im Umgang mit Antragstellern und untereinander am Arbeitsplatz Niederdeutsch zu gebrauchen. Zudem wurden die Manager in diesem Schreiben ersucht, die Ernennung eines niederdeutschen Ansprechpartners in Erwägung zu ziehen. Die Bremer Behörden weisen außerdem erneut darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keiner spezifischen Verwaltungsvorschriften bedarf, da der Vertrag in Deutschland

unmittelbar anwendbar ist. Ebenso erfordert die Charta keine positiven Maßnahmen, sondern fordert lediglich, dass der Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache nicht verboten ist.

368. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Informationen zu den von den Behörden ergriffenen Maßnahmen und ermutigt sie, diese Maßnahmen fortzuführen. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, konkrete Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung im nächsten periodischen Bericht zur Verfügung zu stellen.

c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

369. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als nicht erfüllt.

370. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ersuchte der Senator für Inneres und Sport des Landes Bremen in seinem Schreiben vom April 2011 die Mitarbeiter, Publikationen und andere Schriftstücke vorzuschlagen, die auch auf Niederdeutsch veröffentlicht werden sollen. Die Bremer Behörden weisen außerdem erneut darauf hin, dass die Umsetzung der Charta keiner spezifischen Verwaltungsvorschriften bedarf, da der Vertrag in Deutschland unmittelbar anwendbar ist. Ebenso erfordert die Charta keine positiven Maßnahmen, sondern fordert lediglich, dass der Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache nicht verboten ist.

371. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über offizielle Schriftstücke vor, die auf Niederdeutsch veröffentlicht wurden.

372. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtungen daher als nicht erfüllt. Er bittet die Behörden darum, Beispiele für auf Niederdeutsch veröffentlichte Schriftstücke der örtlichen und regionalen Behörden im nächsten periodischen Bericht zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c ii *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

373. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene [...] Fernsehprogramme auf [...] Niederdeutsch verfügbar sind**“. Außerdem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Niederdeutsch zu ermutigen.

374. Im fünften periodischen Bericht halten die Behörden an ihrer Meinung zur Unabhängigkeit der Medien fest. Das Mediengesetz wurde jedoch 2012 geändert. Sendeanstalten sind nun verpflichtet, einen angemessenen Anteil von Sendungen auf Niederdeutsch anzubieten. Dem Bericht zufolge bieten die privaten Rundfunkanstalten SAT1regional und RTLregional Nachrichten und Reportagen auf Niederdeutsch an. Center.tv Bremen, eine regionale private Rundfunkanstalt, behandelt niederdeutsche Themen und bereitet momentan eine Serie mit dem Titel "Spuren der niederdeutschen Sprache und Erlernen dieser" vor. Diese Serie soll innerhalb des täglichen Regionalmagazins ausgestrahlt werden. Im Bürgerrundfunk Bremen (Radio Weser.TV) wird auf Grundlage der Hörfunksendung „De Plattsnuten“ eine Fernsehsendung produziert. Zudem werden Theaterstücke auf Niederdeutsch ausgestrahlt.

375. Die Sprecher der niederdeutschen Sprache lobten die Behörden für die Änderung der Rechtsvorschriften. Sie setzten den Sachverständigenausschuss jedoch darüber in Kenntnis, dass niederdeutsche Sendungen noch immer nur unregelmäßig zu sehen sind und dass ein strukturierter Ansatz in diesem Bereich fehlt.

376. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er ermutigt die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache zu erleichtern.

- d *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

377. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigte die deutschen Behörden, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

378. Im fünften periodischen Bericht werden Beispiele für niederdeutsche Sendungen (z.B. Nachrichten, Reportagen, Magazine) aufgeführt, die vom öffentlich-rechtlichen Sender Radio Bremen, dem privaten Rundfunksender ENERGY Bremen, dem Bürgerrundfunk sowie dem Bürgerfernsehen Radio Weser TV produziert werden.

379. Der Sachverständigenausschuss erinnert die Behörden daran, dass sie im Rahmen dieser Verpflichtung Audio- und audiovisuelle Produktionen konkret unterstützen müssen. Er ersucht die Behörden um die Aufnahme konkreter Informationen in den nächsten periodischen Bericht.

- e ii *zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

380. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss forderte die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern.

381. Dem fünften periodischen Bericht zufolge veröffentlicht der öffentlich-rechtliche Rundfunksender Radio Bremen auf seiner Webseite täglich Nachrichten, Beiträge und Interviews auf Niederdeutsch. Das Institut für

niederdeutsche Sprache, eine staatlich geförderte Einrichtung, betreibt mit der ins-presse einen Pressedienst, der regelmäßig Meldungen rund um die niederdeutsche Sprache veröffentlicht. Der Sachverständigenausschuss merkt jedoch an, dass diese Meldungen auf Hochdeutsch verfasst sind. Während des Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss von den Niederdeutschsprechern, dass die lokale Zeitung regelmäßig Artikel in niederdeutscher Sprache veröffentlicht. Allerdings ist dem Sachverständigenausschuss nicht klar, wie die Behörden hierzu ermutigt haben.

382. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, ihn über die Menge und Regelmäßigkeit der niederdeutschen Artikel in der lokalen Presse sowie die Maßnahmen zur Förderung ihrer Veröffentlichung zu informieren.

g *die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.*

383. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ersuchte die Behörden um genauere Informationen über die Unterstützung der Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Niederdeutsch gebrauchen.

384. Dem fünften periodischen Bericht zufolge werden die meisten Journalisten in Bremen von privaten Schulen und den Medienunternehmen ausgebildet. In diesen Fällen haben die Behörden keinen Einfluss auf den Unterrichtsinhalt. Die Journalistik-Studenten der staatlichen Universitäten können das niederdeutsche Angebot der Universität Bremen nutzen, jedoch nicht als Teil der journalistischen Ausbildung. Laut Aussage der Niederdeutschsprecher müssen die Behörden in diesem Bereich nachhaltige Maßnahmen ergreifen.

385. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

386. Im dritten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt.

387. Der fünfte periodische Bericht verweist lediglich auf die tägliche Übersetzung der Nachrichten und des Wetterberichts aus dem Hochdeutschen ins Niederdeutsche bei Radio Bremen.

388. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner Meinung, dass die Verpflichtung noch immer nur zum Teil erfüllt ist. Er ermutigt die Behörden, in Niederdeutsch den Zugang zu weiteren Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind.

d *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

389. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

390. Dem fünften periodischen Bericht zufolge richtete die Bremische Bürgerschaft im Oktober 2012 einen "Beirat Platt" beim Präsidenten der Bürgerschaft ein. In diesem Beirat sind die Fraktionen der Bürgerschaft, das Institut für niederdeutsche Sprache, die niederdeutschen Dachorganisationen der beiden Kommunen

Bremen und Bremerhaven, Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Schule, Wissenschaft, Medien, Theater und Kirchenverwaltung vertreten. Der Beirat bietet einen Rahmen für den Austausch von Informationen und sichert die Teilhabe der Sprecher der niederdeutschen Sprache an allen kulturellen Angelegenheiten.

391. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;

392. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

393. Dem fünften periodischen Bericht zufolge setzen die Bremer Behörden diese Verpflichtung um, indem sie das Institut für niederdeutsche Sprache unterstützen.

394. Angesichts der oben erwähnten Information über den Beirat erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

395. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

396. Gemäß dem fünften periodischen Bericht bietet die Deutsche Welle Informationen über Niederdeutsch auf ihrer Webseite an. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

397. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die niederdeutsche Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

398. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die niederdeutsche Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

399. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er forderte die Behörden dringend auf, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um noch systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

400. Dem fünften periodischen Bericht zufolge beschäftigen viele soziale Einrichtungen in Bremen Mitarbeiter, die Niederdeutsch sprechen. So wird grundsätzlich sichergestellt, dass Personen auf

Niederdeutsch aufgenommen und behandelt werden können. Die Behörden stellen jedoch fest, dass sie den sozialen Einrichtungen nicht vorschreiben können, welche Mitarbeiter sie einzustellen haben, da sich die meisten dieser Einrichtungen in privater Trägerschaft befinden. Darüber hinaus ist es absehbar, dass sie auf lange Sicht Probleme haben werden, Mitarbeiter für soziale Einrichtungen zu finden.

401. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin¹⁰, dass die Behörden im Rahmen dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass die Möglichkeit, Personen auf Niederdeutsch aufzunehmen und zu behandeln, angeboten wird und dies strukturelle Maßnahmen erfordert, die ein systematisches Vorgehen gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern. Ohne solche Maßnahmen wird es auch weiterhin nur in vereinzelt Fällen möglich sein, sich auf Niederdeutsch behandeln zu lassen, und es gibt nichts, was einer weiteren Verschlechterung der Lage vorbeugen könnte. Zurzeit scheint es allerdings in mehreren sozialen Einrichtungen Dienstleistungen zu geben, die auf Niederdeutsch angeboten werden.

402. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung daher gegenwärtig als teilweise erfüllt. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden erneut dringend auf, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

3.2.6.b Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg

403. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Hamburg. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.e.ii, f.ii; g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.e; f;
- Artikel 11, Absatz 1.b.ii; e.ii; Absatz 2
- Artikel 12, Absatz 1.a; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

404. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

405. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur zum Teil erfüllt. Er ersuchte die Behörden um Klärung bezüglich des Umfangs, in dem Niederdeutsch gemäß

¹⁰ Absatz 465, 2. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2006) 1; Absatz 441, 4. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2011) 2

der "Richtlinie für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen" an Vorschulen unterrichtet wird, sowie um weitere Informationen über die praktische Umsetzung dieser neuen Richtlinie.

406. Im fünften periodischen Bericht weisen die Behörden erneut darauf hin, dass die Richtlinie dazu verpflichtet, „eine Vielfalt von Sprachlernsituationen zu schaffen, die den Erwerb der grundlegenden Mittel und Handlungskompetenzen ermöglichen“. Wie viel Zeit dem Niederdeutschen in der Praxis gewidmet wird, hängt von der Gruppe und ihren Sprachkenntnissen ab. Kinder, die kein Niederdeutsch sprechen, werden an diese Sprache vor allem über Gedichte und Lieder herangeführt. Während des Besuchs bestätigten die Behörden, dass es sich hierbei in der Praxis nicht um eine bilinguale vorschulische Erziehung handelt. Im periodischen Bericht steht zudem, dass im Jahr 2010 der niederdeutsche Verein "Plattdüütsch in Hamborg" zusammen mit den Behörden den "Hamburger Plattdüütsch Pries" ins Leben rief, der auf der Basis eines Wettbewerbs an Vorschulen und Kindergärten verliehen wird. Dies wirkt sich positiv auf die Vermittlung der niederdeutschen Sprache aus.

407. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er ermutigt die Behörden, den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung zu stärken.

b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;

408. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

409. Den während des derzeitigen Monitoring-Durchgangs erhaltenen Informationen zufolge wird Niederdeutsch auch weiterhin als eigenständiges Fach mit einem Umfang von zwei Schulstunden pro Woche unterrichtet. Ein Lehrbuch und ein Lehrerhandbuch für Niederdeutsch wurden bereits erarbeitet. Dabei handelt es sich um die einzigen professionell erstellten Unterrichtsmaterialien für Niederdeutsch in Deutschland. Ebenso gibt es einen Lehrplan für das Fach Niederdeutsch. Die Niederdeutschsprecher haben ebenfalls den Fortschritt anerkannt, der im Grundschulwesen erzielt wurde.

410. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden und bleibt weiterhin bei seiner Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;

411. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt.

412. Dem fünften periodischen Bericht zufolge, wird Niederdeutsch an Hamburger Schulen als Wahlfach angeboten. Schulen können auch Prioritätsbereiche festlegen und insbesondere Niederdeutsch unterrichten. Die Sprecher der niederdeutschen Sprache haben jedoch ihre Sorge über die Kontinuität des Niederdeutsch-Unterrichts beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe geäußert. Während des Besuchs erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass die Hamburger Schulbehörde gerade einen Lehrplan für das Fach Niederdeutsch in der Sekundarstufe I erarbeitet. Die Behörden signalisierten auch ihr großes Engagement für die Gewährleistung eines kontinuierlichen Niederdeutsch-Unterrichts in den Gebieten, in denen Niederdeutsch an Grundschulen ein ordentliches Schulfach ist.

413. Außerdem stehen in dem Bericht Informationen über den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Verein "Plattolio", der 2011 gegründet wurde und dessen Webseite www.plattolio.de, die für die Klassen 1-12 Lehrmaterialien für das Fach Niederdeutsch zur Verfügung stellt.

414. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er freut sich auf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass das Fach Niederdeutsch im Sekundarbereich systematisch angeboten wird.

d iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;

415. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

416. Dem fünften periodischen Bericht zufolge nutzen oder präsentieren einige Berufsschulen Elemente, die sich auf die niederdeutsche Sprache und Kultur beziehen. Es gibt keine Pläne, umfangreichen

Niederdeutsch-Unterricht auf den Lehrplan dieser Schulen zu setzen, da dies nicht zu den grundlegenden Zielen der beruflichen Bildung passt. Die Niederdeutschsprecher sind der Ansicht, dass die Behörden erwägen könnten, die Vermittlung der niederdeutschen Sprache in die Ausbildung von Pflegefachkräften einzubinden.

417. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, in Abstimmung mit den Sprechern für die Vermittlung der niederdeutschen Sprache in der beruflichen Bildung zu sorgen, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden.

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

418. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt und ersuchte um weitere Informationen über die Reform der Ausbildung von Niederdeutsch-Lehrern.

419. Im fünften periodischen Bericht stehen zusätzliche Informationen über Weiterbildungsmöglichkeiten. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bietet Grundschullehrern Weiterbildungsmöglichkeiten. Seit 2010 organisiert das Institut alle zwei Jahre ein Niederdeutsch-Forum, das von Lehrern, Schulleitern, Studierenden, Freiwilligen, Medienvertretern, Künstlern und Interessenverbänden besucht wird. Ziel des Forums ist die Förderung des Austausches und der Aufbau eines Netzwerks zur Unterstützung der niederdeutschen Bildungsangebote. Die Sprecher der niederdeutschen Sprache begrüßten die Gründung dieses Forums.

420. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

421. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Zudem empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

422. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Anmerkungen unter *Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben* (Absätze 13-14). Er wiederholt, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem Monitoringverfahren sollten veröffentlicht werden. Der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus erfüllt nicht die Anforderungen dieser Verpflichtung.

423. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

424. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

425. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ist den Behörden kein Fall bekannt, in dem ein Schriftstück auf Niederdeutsch eingereicht wurde bzw. das Interesse daran ausgedrückt wurde. Daher, und auch angesichts der damit verbundenen Kosten, müssen ihrer Meinung nach keine proaktiven Maßnahmen ergriffen werden.

426. Der Sachverständigenausschuss betont, dass die Verpflichtung über die passive Erlaubnis zum Einreichen von Schriftstücken auf Niederdeutsch hinausgeht. Im Rahmen dieser Verpflichtung müssen die Behörden einen proaktiven und strukturierten Ansatz verfolgen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung erfüllt werden kann. Die Behörden müssen folglich proaktive Maßnahmen ergreifen, um Sprecher des Niederdeutschen zu ermutigen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Schriftstücke auf Niederdeutsch einzureichen. Die Maßnahmen können Personalpolitik, Informationskampagnen sowie die Aufklärung der zuständigen Behörden über ihre Pflichten umfassen¹¹.

427. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

428. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

429. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sind die Behörden auch angesichts der damit verbundenen Kosten der Meinung, dass keine proaktiven Maßnahmen ergriffen werden müssen.

430. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung dem reinen „Zulassen“ von Schriftstücken auf Niederdeutsch folgen muss. Dem Sachverständigenausschuss ist kein Schriftstück bekannt, das von den Behörden auf Niederdeutsch abgefasst worden wäre. Daher bleibt er bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;

431. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt.

432. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sind die Behörden auch angesichts der damit verbundenen Kosten der Meinung, dass keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen.

433. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist. Er ermutigt die Behörden, innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu fördern.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

434. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

435. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ist es in einzelnen Abteilungen möglich, mündliche oder schriftliche Anträge auf Niederdeutsch zu stellen. Für eine Beurkundung bedarf es einer Übersetzung in die hochdeutsche Sprache. Die Behörden sind auch angesichts der damit verbundenen Kosten der Meinung, dass keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen.

477. Da es zumindest eine mündliche Kommunikation auf Niederdeutsch zu geben scheint, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

Absatz 4

¹¹ Absatz 497, 3. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2008) 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

436. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

437. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ist den Behörden kein Fall bekannt, in dem Angehörige des öffentlichen Dienstes einen solchen Wunsch geäußert hätten. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine Maßnahmen bekannt, die ergriffen wurden, um die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes über die Möglichkeit, die ihnen diese Verpflichtung bietet, zu informieren.

438. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c ii *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

439. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene [...] Fernsehprogramme auf [...] Niederdeutsch verfügbar sind**“. Der Sachverständigenausschuss forderte die Behörden auf, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Niederdeutsch zu ermutigen.

440. Dem fünften periodischen Bericht zufolge strahlt der öffentlich-rechtliche Sender NDR neben Nachrichten und Reportagen auf Niederdeutsch auch Sendungen wie "Plattdüütsch", "Die Welt op Platt" und "Neues aus Büttenwarder op Platt" aus. Alle niederdeutschen Sendungen stehen auch auf der Webseite des NDR zur Verfügung. Der private Fernsehsender *Hamburg 1* nimmt gelegentlich niederdeutsche Sendungen in sein Programm auf.

441. Angesichts des bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

- d *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

442. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigte die deutschen Behörden, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

443. Dem fünften periodischen Bericht zufolge lässt die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch keine spezielle Unterstützung zukommen. Wie alle anderen Werke auch müssen sie die Qualitäts- und Inhaltskriterien erfüllen, um förderfähig zu sein.

444. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er fordert die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

- f ii *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

445. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt. Er ermutigte die Behörden, bestehende Finanzierungsinstrumente auch auf audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch zu erstrecken.

446. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sind Audio- und audiovisuelle Werke auf Niederdeutsch den allgemeinen Regeln der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein entsprechend förderfähig, wenn sie die Qualitäts- und Inhaltskriterien erfüllen.

447. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch nicht über audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch unterrichtet, die im Rahmen dieser Regelungen gefördert werden. Er bleibt daher bei seiner Meinung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

g *die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.*

448. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigte die Behörden, die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen.

449. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bietet die Universität Hamburg im Rahmen des Journalistik-Studiums keine spezifische Ausbildung für Medien an, die Niederdeutsch verwenden. Die Studierenden am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaften können Niederdeutsch als Wahlfach wählen, das von anderen Fachbereichen angeboten wird, oder Niederdeutsch-Kurse am fakultätsübergreifenden Fachsprachenzentrum belegen. Der öffentlich-rechtliche Sender NDR bietet Volontariate an, zu denen ein Aufenthalt in einem Regionalstudio gehört, in dem Niederdeutsch verwendet wird. Eine spezielle Ausbildung, die auf niederdeutsche Medien ausgerichtet ist, gibt es jedoch nicht. Die Zentralredaktion Niederdeutsch des NDR steht in einem Austausch mit der Universität Hamburg und im Wintersemester 2012/13 übernahm ein Redakteur einen Lehrauftrag zum Thema "niederdeutsche Hörspiele".

450. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt. Er ermutigt die Behörden, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

d *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

451. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

452. Im fünften periodischen Bericht verweisen die Behörden auf die Aktivitäten des Ohnsorg-Theaters, das jährlich mit 1,8 Millionen Euro unterstützt wird. In der letzten Spielzeit wurden in diesem Theater 400 Theaterstücke in niederdeutscher Sprache aufgeführt. Seit der Spielzeit 2012/13 bietet dieses Theater auch Aufführungen für Kinder an, entweder auf Niederdeutsch oder zweisprachig. Die Organisation "Die Wendeltreppe", die ebenfalls eine geringe finanzielle Unterstützung von den Behörden erhält, führt ebenfalls niederdeutsche Stücke auf. Das von den Behörden unterstützte Privattheater "Hamburger Engelsaal", hat zeitweise niederdeutsche Veranstaltungen auf seinem Spielplan. Andere Amateurtheater bringen ebenfalls Stücke in niederdeutscher Sprache auf die Bühne.

453. Der Sachverständigenausschuss lobt die Behörden für ihren Beitrag zur Präsenz der niederdeutschen Sprache in der Theaterwelt. In anderen Kulturbereichen fehlt jedoch eine gezielte Kulturpolitik zur Förderung des Niederdeutschen. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Maßnahmen bekannt, die sicherstellen,

dass die für die Unterstützung kultureller Tätigkeiten (mit Ausnahme des Theaters) verantwortlichen Gremien in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch der niederdeutschen Sprache berücksichtigt werden.

454. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;

455. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

456. Dem fünften periodischen Bericht zufolge stehen die Behörden und die Sprecher der niederdeutschen Sprache regelmäßig in Kontakt, um sich über kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen auszutauschen.

457. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, genauere Informationen in den nächsten regelmäßigen Bericht aufzunehmen.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

458. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

459. Gemäß dem fünften periodischen Bericht bietet die Deutsche Welle Informationen über Niederdeutsch auf ihrer Webseite an. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

460. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die niederdeutsche Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

461. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die niederdeutsche Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

462. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte die deutschen Behörden um genaue Informationen über andere Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niederdeutschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben ermutigen und/oder ihn erleichtern.

463. Dem fünften periodischen Bericht zufolge startete der Hamburger Verkehrsverbund 2012 eine Werbeaktion in plattdeutscher Sprache auf Plakaten, als Busbeklebung und in Zeitungen.

464. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt und ermutigt die Behörden, mit ähnlichen Initiativen fortzufahren.

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;*

465. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er forderte die Behörden dringend auf, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um noch systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

466. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurden in dieser Hinsicht keine strukturierten Maßnahmen ergriffen und Niederdeutsch wird in sozialen Einrichtungen nur selten gebraucht.

467. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Behörden im Rahmen dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass die Möglichkeit, Personen auf Niederdeutsch aufzunehmen und zu behandeln, angeboten wird und dies strukturelle Maßnahmen erfordert, die ein systematisches Vorgehen gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern. Ohne solche Maßnahmen wird es auch weiterhin nur in vereinzelten Fällen möglich sein, sich auf Niederdeutsch behandeln zu lassen, und es gibt nichts, was einer weiteren Verschlechterung der Lage vorbeugen könnte. Zurzeit scheint es allerdings in mehreren sozialen Einrichtungen Dienstleistungen zu geben, die auf Niederdeutsch angeboten werden.

468. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung daher gegenwärtig als teilweise erfüllt. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden erneut dringend auf, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

2.2.6.c Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

469. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; b; f;
- Artikel 11, Absatz 1b.ii, d, e. ii; Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; b; d; e; h;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d.

470. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*

- ii* **einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- iii* **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv* **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;**

471. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Er ersuchte die Behörden um Klärung und weitere Informationen in Bezug auf die praktische Vermittlung der niederdeutschen Sprache in Vorschuleinrichtungen.

472. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurde auf Vorschlag der Arbeitsgruppe "Niederdeutsch in der Schule und in der frühkindlichen Bildung" ein Modellprojekt entwickelt, um eine systematischere Vermittlung des Niederdeutschen im Rahmen der vorschulischen Erziehung zu erreichen. Das Projekt wurde von der Stiftung Mecklenburg finanziert. In diesem Rahmen wurden im Jahr 2010 Lehrmaterialien erarbeitet und an alle 20 teilnehmenden Vorschuleinrichtungen verteilt. Von 2010 bis 2011 wurden Workshops für Lehrer organisiert, bei denen sie Feedback geben und sich weiterbilden lassen konnten. 2011 fand in Güstrow ein Evaluationstreffen statt. Auf diesem Treffen einigten sich die Lehrer darauf, dass Niederdeutsch stärker in der Bildung verankert sein und als reguläres Unterrichtsfach angeboten werden sollte. Die während des Projektes entwickelten Lehrmaterialien werden derzeit für die Vermittlung der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung genutzt. Während des Besuchs teilten die Behörden dem Sachverständigenausschuss mit, dass das Projekt fortgeführt wird.

473. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Entwicklung dieses Projekts. Es bleibt jedoch unklar, in welchem Umfang Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung verwendet wird und ob der Gebrauch der niederdeutschen Sprache einen wesentlichen Teil der vorschulischen Erziehung ausmacht.

474. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er ermutigt die Behörden, sich weiterhin um die Förderung der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung zu bemühen, und ersucht sie um konkrete Informationen zur praktischen Vermittlung des Niederdeutschen im Vorschulbereich.

- b* *iii* **innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;**
- c* *iii* **innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;**

475. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern zu erhöhen**“. Zudem forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit Niederdeutsch in den Gebieten, in denen es verwendet wird, systematisch als integrierender Bestandteil des Lehrplans an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird.

476. Dem fünften periodischen Bericht und den während des Besuchs erhaltenen Informationen zufolge wird Niederdeutsch an 66 Grund- und Sekundarschulen im Rahmen des Deutsch-Unterrichts gelehrt. Niederdeutsch ist kein eigenständiges Schulfach und die Behörden haben diesbezüglich auch keine Pläne, obwohl die Lehrer diesen Ansatz unterstützen würden. Die Behörden gestehen ein, dass kein Gremium überprüft, wie die Vorschrift zu "Niederdeutsch in den Schulen" an den Schulen angewendet wird. Für den Zeitraum 2012-2013 ist eine Erhebung zur Vermittlung des Niederdeutschen an Grund- und Sekundarschulen geplant. Diese Erhebung ist Teil des von der Stiftung Mecklenburg finanzierten Modellprojekts "Niederdeutsch in der frühkindlichen Bildung – Übergänge zur weiterführenden Schule". Den Sprechern der niederdeutschen Sprache zufolge ist die Vermittlung des Niederdeutschen im Rahmen des Deutsch-Unterrichts nicht effektiv, was den Spracherwerb angeht.

477. Angesichts dieser Information muss der Sachverständigenausschuss seine Schlussfolgerung zurücknehmen und die Verpflichtung als nicht erfüllt erachten. Er fordert die Behörden dringend auf, dafür zu

sorgen, dass Niederdeutsch in den Gebieten, in denen es verwendet wird, systematisch als integrierender Bestandteil des Lehrplans an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird.

d iii *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;*

478. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

479. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird die niederdeutsche Sprache im Rahmen des Deutsch-Unterrichts vermittelt und es gibt keine Pläne, Niederdeutsch als eigenständiges Fach anzubieten. Die Niederdeutschsprecher sind jedoch der Ansicht, dass die Behörden erwägen könnten, die Vermittlung der niederdeutschen Sprache in die Ausbildung von Pflegefachkräften einzubinden.

480. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, zusammen mit den Sprechern des Niederdeutschen dafür zu sorgen, dass Niederdeutsch als integrierender Bestandteil des Lehrplans in der technischen und beruflichen Ausbildung gelehrt wird.

e ii *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

481. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ersuchte die Behörden um weitere Informationen über den dezentralen Masterstudiengang "Niederdeutsch" sowie das Zertifikat für Niederdeutsch, über deren Einführung die Universitäten Greifswald, Rostock, Magdeburg, Hamburg und Kiel derzeit beraten.

482. Dem fünften periodischen Bericht zufolge mussten im Laufe des Jahres 2013 noch konkrete Vorschläge zu dem von den fünf Universitäten geplanten dezentralen Masterstudiengang "Niederdeutsch" und dem Zertifikat gemacht werden. An der Universität Greifswald kann Niederdeutsch auch weiterhin als Schwerpunkt im Lehramtsstudium Deutsch gewählt werden. Im Wintersemester 2012/13 waren 40 Studierende eingeschrieben. Niederdeutsch wird an der Universität Rostock immer noch als Modul in Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen angeboten. Der Besuch eines Niederdeutsch-Einführungskurses ist für Lehramtsstudenten verpflichtend, während Niederdeutsch im Rahmen anderer Studiengänge ein Wahlpflichtfach ist.

483. Außerdem sieht die im Juli 2012 herausgegebene Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vor, dass Niederdeutsch im Lehramtsstudium ausnahmsweise als Ergänzungsfach gewählt werden kann. Die Behörden erwarten, dass die Universitäten Greifswald und Rostock auf der Grundlage dieser Bestimmung Niederdeutsch als Beifach anbieten.

484. Der Ausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt. Dennoch ersucht er die Behörden um Informationen zu weiteren Entwicklungen in diesem Bereich.

h *für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

485. In den vorherigen Evaluierungsberichten galt diese Verpflichtung als erfüllt.

486. Dem fünften periodischen Bericht zufolge gab es seit 2009 keine Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer und Erzieher, mit denen man ein Zertifikat für Niederdeutsch als Ergänzungsfach erwerben kann. Die Sprecher der niederdeutschen Sprache haben den Sachverständigenausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihnen kein Grund für den Abbruch dieser Weiterbildungsangebote mitgeteilt wurde. Zudem gaben die Behörden an, dass 17 Lehrer und Erzieher einen Niederdeutsch-Kurs der Niveaustufe B2 absolviert haben.

487. Da keine Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer angeboten werden und die Verpflichtungen in Bezug auf den Grundschul- und Sekundarunterricht nicht erfüllt sind, muss der Sachverständigenausschuss seine vorherige Schlussfolgerung zurücknehmen und erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersucht die Behörden um konkrete Informationen über Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer im nächsten periodischen Bericht.

i *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

488. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

489. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Anmerkungen unter *Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben* (Absätze 13-14). Er wiederholt, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem Monitoringverfahren sollten veröffentlicht werden. Der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus erfüllt nicht die Anforderungen dieser Verpflichtung.

490. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a v *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*

491. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

492. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird Niederdeutsch auf der Grundlage der Charta als mögliche Zweitsprache in der Verwaltung in Erwägung gezogen. Den Behörden sind allerdings keine Fälle bekannt, in denen offizielle Korrespondenz auf Niederdeutsch verfasst wurde oder Schriftstücke abgelehnt wurden, weil sie in niederdeutscher Sprache erstellt wurden.

493. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Behörden proaktive Maßnahmen ergreifen müssen, um Sprecher des Niederdeutschen zu ermutigen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Schriftstücke auf Niederdeutsch einzureichen. Die Maßnahmen können Personalpolitik, Informationskampagnen sowie die Aufklärung der zuständigen Behörden über ihre Pflichten umfassen.

494. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

- c *zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

495. Im vierten Monitoring-Durchgang erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt.

496. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurden während des derzeitigen Monitoring-Durchgangs keine Schriftstücke auf Niederdeutsch verfasst. Der Sachverständigenausschuss bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

497. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Er ersuchte die Behörden jedoch um konkrete Informationen über genehmigte Anträge auf Einsatz im niederdeutschen Sprachraum.

498. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ist den Behörden kein Fall bekannt, in dem Angehörige des öffentlichen Dienstes einen solchen Wunsch geäußert hätten. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine Maßnahmen bekannt, die ergriffen wurden, um die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes über die Möglichkeit, die ihnen diese Verpflichtung bietet, zu informieren.

499. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden, in den nächsten periodischen Bericht konkrete Informationen über genehmigte Anträge auf Einsatz im niederdeutschen Sprachraum aufzunehmen.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

500. Im zweiten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene [...] Fernsehprogramme auf [...] Niederdeutsch verfügbar sind**“. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden zudem, die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Rundfunkanstalten zu fördern.

501. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bieten die privaten Rundfunkanstalten keine Sendungen auf Niederdeutsch an, sondern lediglich unregelmäßig Sendungen zu niederdeutschen Themen. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es in diesem Bereich keine Entwicklungen gab. Der öffentlich-rechtliche NDR und der Offene Kanal strahlen eine gewisse Anzahl an niederdeutschen Sendungen aus.

502. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Er fordert die Behörden auf, die Ausstrahlung niederdeutscher Sendungen durch private Rundfunkanstalten zu fördern.

- f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

503. Im vierten Evaluierungsbericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um konkrete Informationen darüber, ob allgemeine bestehende Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache erstreckt wurden.

504. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurden im Rahmen der allgemeinen Förderregeln keine Anträge auf finanzielle Unterstützung für audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache gestellt.

505. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe in Übereinstimmung mit der Verpflichtung so gestaltet sein müssen, dass sie für Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen in Frage kommen und diesen in der Praxis in gewissem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Vertreter der Regional- oder Minderheitensprachen müssen auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden.

506. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als formal erfüllt. Er ermutigt die Behörden jedoch, die bestehenden Maßnahmen finanzieller auch auf audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch zu erstrecken.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- c*** ***in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;***

507. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt. Er ermutigte die Behörden, den niederdeutschen Zugang zu Werken in anderen Sprachen proaktiv zu fördern, indem sie die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und entwickeln.

508. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurden keine Anträge auf Finanzierung der niederdeutschen Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation oder Untertitelung von Werken in anderen Sprachen gestellt. Eine solche Finanzierung ist dem bestehenden Rechtsrahmen zufolge jedoch grundsätzlich möglich.

509. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung formal erfüllt ist, ermutigt aber die Behörden, bei der Förderung des niederdeutschen Zugangs zu Werken in anderen Sprachen einen proaktiven Ansatz zu verfolgen.

- f*** ***zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;***

510. Der Sachverständigenausschuss erachtete die Verpflichtung in den vorherigen Monitoring-Durchgängen als erfüllt, da die Organisationen "Landesheimatbund" und "Kulturbund", die Einrichtungen bereitstellen und kulturelle Tätigkeiten in niederdeutscher Sprache planen, die unmittelbare Mitwirkung der Niederdeutschsprecher sicherstellten. Wie bereits oben unter Artikel 7.4 (Absatz 63) festgestellt wurde, erhalten die beiden Dachorganisationen von den Behörden keine finanzielle Unterstützung mehr und mussten Insolvenz anmelden. Bisher wurden noch keine neuen Organisationen gegründet. Die unmittelbare Mitwirkung von Vertretern der niederdeutschen Sprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten in niederdeutscher Sprache ist daher nicht mehr gegeben. Der Sachverständigenausschuss zieht zum derzeitigen Zeitpunkt keine Schlussfolgerung, wird sich dieser Verpflichtung jedoch im nächsten Monitoring-Durchgang wieder widmen.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

511. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

512. Gemäß dem fünften periodischen Bericht bietet die Deutsche Welle Informationen über Niederdeutsch auf ihrer Webseite an. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

513. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die niederdeutsche Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

514. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die niederdeutsche Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;*

515. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nur teilweise erfüllt. Der Sachverständigenausschuss forderte die Behörden dringend auf, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Pflegeeinrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

516. Der fünfte periodische Bericht enthält diesbezüglich keine Informationen.

517. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Behörden im Rahmen dieser Verpflichtung sicherstellen müssen, dass die Möglichkeit, Personen auf Niederdeutsch aufzunehmen und zu behandeln, angeboten wird und dies strukturelle Maßnahmen erfordert, die ein systematisches Vorgehen gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern. Ohne solche Maßnahmen wird es auch weiterhin nur in vereinzelten Fällen möglich sein, sich auf Niederdeutsch behandeln zu lassen, und es gibt nichts, was einer weiteren Verschlechterung der Lage vorbeugen könnte. Zurzeit scheint es allerdings in mehreren sozialen Einrichtungen Dienstleistungen zu geben, die auf Niederdeutsch angeboten werden.

518. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zum Teil erfüllt ist. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden erneut dringend auf, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Pflegeeinrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden.

3.2.6.d. Niederdeutsch in Niedersachsen

519. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Niedersachsen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue relevante Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.f.iii;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.f; Absatz 4.a, c;
- Artikel 11, Absatz 1.b.ii, e.ii; f.ii; Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; e; f; g; Absatz 2;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c; d;
- Artikel 14.a; b.

520. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;**

521. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er forderte die Behörden auf, die Bereitstellung wenigstens eines wesentlichen Teils der Vorschulerziehung in Niederdeutschen zumindest für jene Kinder, deren Familien dies wünschen, zu fördern und/oder dazu zu ermutigen.

522. Dem fünften periodischen Bericht zufolge verlangen Länderbehörden keinen Niederdeutschunterricht in Kindergärten. Der Orientierungsplan „Sprache und Sprechen“ führt lediglich aus, dass „in den Regionen, in denen eine Regionalsprache gesprochen wird, Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit ist, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern“. Die Entscheidung, Niederdeutsch an Vorschulen anzubieten, liegt bei den staatlichen oder privaten Anbietern. Sie müssen auf lokaler Ebene und in Absprache mit den Eltern entscheiden, ob und wie Niederdeutsch Teil der vorschulischen Erziehung sein kann.

523. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen darüber, inwieweit Niederdeutsch in der Praxis unterrichtet wird oder über die Zahl der beteiligten Kinder. Er bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

524. Der Sachverständigenausschuss fordert die Behörden dringend auf, die Bereitstellung wenigstens eines wesentlichen Teils der Vorschulerziehung in Niederdeutschen zumindest für jene Kinder, deren Familien dies wünschen, zu fördern und/oder dazu zu ermutigen.

- e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten**

525. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

526. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurde die Universitätsprofessur für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/ Niederdeutsch“ im Jahr 2012 unbefristet eingerichtet. In demselben Jahr wurden die Landesmittel an die Universität Oldenburg im Jahr 2012 zur Stärkung des Niederdeutschen um 100.000 Euro aufgestockt und ab dem Jahr 2013 werden sie dauerhaft jährlich um 150.000 Euro erhöht. Dank dieser Mittelserhöhung konnte die Universität neue Stellen in den Bereichen Forschung und Lehre schaffen.

527. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklungen. Er erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

- g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;**

528. Im vierten Evaluierungsbericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden für den nächsten periodischen Bericht um genauere Informationen darüber, inwieweit der Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur in der Praxis gewährleistet wird.

529. Dem fünften periodischen Bericht zufolge müssen nach dem Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“, der am 1. August 2011 in Kraft trat, bei der Thematisierung regionaler Inhalte Informationen über die Sprachen in der Region vermittelt werden. Das gilt für alle Arten von Klassen (beim Unterricht von Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern, Arbeitsgemeinschaften und Tagesschulangeboten). Der für alle Schulen verbindliche Kernlehrplan umfasst Unterricht über regionale Bezüge, und diese Informationen müssen insbesondere in Fächern wie Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Politik, Musik und Kunst vermittelt werden.

530. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

- i* **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.**

531. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“. Außerdem ersuchte der Sachverständigenausschuss die Behörden um Informationen über das Ergebnis der Überprüfung eines Erlasses, der sich unter anderem mit Aufsichtsgremien beschäftigt.

532. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurde ein Aufsichtsgremium geschaffen, bestehend aus Vertretern der Behörden, regionaler Verbände und dem Niedersächsischen Heimatbund, das die Umsetzung der Charta im Bereich Bildung überprüft. Das Monitoring baut auf dem Bericht der niedersächsischen Schulbehörde auf, der beschreibt, wie Niederdeutsch gefördert wird, wie die zugewiesenen Unterrichtsstunden genutzt werden und welche Aktivitäten die Berater für Niederdeutsch verfolgen.

533. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden um Informationen, ob der Bericht dieses Aufsichtsgremiums veröffentlicht wird und welche Ergebnisse das Monitoring gezeigt hat.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a v* **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;**

534. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“. Der Sachverständigenausschuss forderte die niedersächsischen Behörden dringend auf sicherzustellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen den niedersächsischen Verwaltungsbehörden in ihren Verwaltungsbezirken in Niederdeutsch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Überdies ersuchte er die deutschen Behörden um Informationen über einen Gesetzentwurf für Niederdeutsch des Niedersächsischen Heimatbundes, mit dem eine Rechtsgrundlage für den Gebrauch des Niederdeutschen in der Verwaltung sichergestellt werden soll.

535. Im fünften periodischen Bericht weisen die Behörden erneut darauf hin, dass die Sprachencharta unmittelbar geltendes Recht darstellt und keine weiteren Gesetze erforderlich sind, damit Sprecher des Niederdeutschen in Niederdeutsch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Im Hinblick auf praktische Aspekte wird in dem Bericht festgestellt, dass Niederdeutsch vor allem in der mündlichen Kommunikation verwendet wird. Der vom Niedersächsischen Heimatbund vorgelegte Gesetzentwurf, mit dem eine Rechtsgrundlage für den Gebrauch der niederdeutschen Sprache geschaffen werden sollte, ist abgelehnt worden. Dem Sachverständigenausschuss war von Vertretern der Sprachgruppe mitgeteilt worden, dass Urkunden in niederdeutscher Sprache beispielsweise von den Finanzämtern nicht als rechtsgültig anerkannt werden.

536. Angesichts dieser Informationen bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

- c* **zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.**

537. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

538. Im fünften periodischen Bericht weisen die Behörden erneut darauf hin, dass die Sprachencharta unmittelbar geltendes Recht darstellt und keine weiteren Gesetze erforderlich sind, um diese Verpflichtung

umzusetzen. Dem Bericht zufolge ist es Verwaltungsbehörden gestattet, Schriftstücke in niederdeutscher Sprache abzufassen.

539. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung dem reinen „Zulassen“ von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache folgen muss. Dem Sachverständigenausschuss ist kein Schriftstück bekannt, das von den Behörden auf Niederdeutsch verfasst worden wäre.

540. Er bleibt deshalb bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;

541. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

542. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird Niederdeutsch weiterhin in einigen kommunalen Behörden berichten- wenn auch in begrenztem Maße - verwendet. Diese Behörden verfügen über Niederdeutsch sprechende Beschäftigte und einige setzen überdies einen Beauftragten für Niederdeutsch ein. Einige Behörden führen Trauungen und Partnerschaftszeremonien auf Niederdeutsch durch. Die Ostfriesische Landschaft engagiert sich für den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in der Verwaltung. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die den schriftlichen Gebrauch der niederdeutschen Sprache durch regionale oder kommunale Behörden gestattet.

543. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass es hinsichtlich des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache in regionalen oder kommunalen Behörden keine Entwicklungen gegeben hat. Er bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

544. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

545. Dem fünften periodischen Bericht zufolge können die Landesbehörden angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen keine Vorgaben zum Gebrauch des Niederdeutschen in der Kommunalverwaltung machen. Da die Charta jedoch den Status eines Gesetzes habe, sei sie auch für die Kommunalbehörden verbindlich, und diese seien sich der Tatsache bewusst, dass sie die Nutzung des Niederdeutschen bei Verwaltungsvorgängen ermöglichen müssen. Kommunalverwaltungen verfügten über Beschäftigte, die Niederdeutsch sprechen und vor allem in öffentlichen Informationsdiensten eingesetzt würden. Einige kommunale Behörden hätten auch Beauftragte für Niederdeutsch.

546. Der Sachverständigenausschuss erfuhr jedoch von Sprechern der niederdeutschen Sprachgruppe, dass in Niederdeutsch abgefasste Urkunden, beispielsweise für die standesamtliche Anmeldung eines Kindes oder ein Flurbereinigungsverfahren, nicht rechtsgültig vorgelegt werden dürfen.

547. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

548. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

549. Dem fünften periodischen Bericht zufolge können die Landesbehörden angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen keine Vorgaben zum Gebrauch des Niederdeutschen in der Kommunalverwaltung machen. Da die Charta jedoch den Status eines Gesetzes habe, sei sie auch für Kommunalbehörden verbindlich. Dem Sachverständigenausschuss war von Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe jedoch mitgeteilt worden, dass keine amtlichen Dokumente auch in niederdeutscher Sprache veröffentlicht worden seien.

550. Der Sachverständigenausschuss muss daher sein vorheriges Urteil revidieren und erachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Dem Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, die Veröffentlichung von amtlichen Dokumenten auch in niederdeutscher Sprache durch die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zu fördern.

- e *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

551. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

552. Dem fünften periodischen Bericht zufolge können die Landesbehörden angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen keine Vorgaben zum Gebrauch des Niederdeutschen in der Kommunalverwaltung machen. Da die Charta jedoch den Status eines Gesetzes habe, sei sie auch für Kommunalbehörden verbindlich. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung vor, oder über Maßnahmen der Behörden, um den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in Debatten der regionalen Ratsversammlungen anzuregen.

553. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c ii *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

554. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio[...]programme auf [...] Niederdeutsch [...] verfügbar sind**“. Überdies ersuchte der Sachverständigenausschuss die Behörden zu prüfen, wie sich ein regelmäßiges Angebot der bestehenden niederdeutschen Programme realisieren ließe, um so die Verpflichtung zu erfüllen.

555. Dem fünften periodischen Bericht zufolge änderten die Behörden 2010 das niedersächsische Mediengesetz. Nach dem Gesetz sind Sender jetzt verpflichtet, in ihrem Programm die in ihrem Sendegebiet gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen angemessen zu berücksichtigen. Der öffentlich-rechtliche Sender NDR hat ein regelmäßiges Angebot an verschiedenen Programmen in niederdeutscher Sprache.

556. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

- d *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

557. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung für Audiowerke als erfüllt und für audiovisuelle Werke als nicht erfüllt.

558. Dem fünften periodischen Bericht zufolge hat die *nordmedia fonds GmbH* im Jahr 2012 den NDR-Dokumentarfilm in niederdeutscher Sprache *Bingo-Toletzt entscheed jümmers das Glück* finanziert.

559. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

560. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

561. Der fünfte periodische Bericht enthält diesbezüglich keine einschlägigen Informationen.

562. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

563. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

564. Dem fünften periodischen Bericht zufolge werden Theaterstücke häufig in die niederdeutsche Sprache übersetzt. Im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Niederdeutschen Heimatbund leisten die Behörden finanzielle Unterstützung für den Niederdeutsche Bühnenbund. Unterstützt wird ebenfalls der Musikwettbewerb *Platt-Sounds*, bei dem die Songs in niederdeutscher Sprache vorgetragen werden, weshalb alle Liedtexte mit Hilfe der Veranstalter übersetzt werden. Die Behörden stellten überdies Mittel für die niederdeutsche Übersetzung eines Audio-Guides für die Gemäldegalerie des staatlichen Museums in Hannover zur Verfügung.

565. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

566. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

567. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bietet die Deutsche Welle Informationen über Niederdeutsch auf ihrer Webseite an. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

568. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die niederdeutsche Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

569. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die niederdeutsche Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

3.2.6.e. Niederdeutsch in Schleswig-Holstein

570. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue relevante Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.a.iv; f.iii; g;
- Artikel 9, Absatz 1.b.iii; c.iii; Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 2.a; f;
- Artikel 11, Absatz 1.b.ii; e.ii; Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.a; d; f; g;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

571. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- b iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;*
- c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional oder Minderheitensprachen als integralen Teil des Lehrplans vorzusehen;*

572. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, **„das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern zu erhöhen.“**

573. Dem fünften periodischen Bericht zufolge setzen die deutschen Behörden ihre Anstrengungen zur Stärkung des Niederdeutschen im Bildungsbereich fort. Seit August 2012 ist die Schule in Niebüll die erste Schule Schleswig-Holsteins mit Modellcharakter im Bereich Niederdeutsch. An dieser Schule liegt der Schwerpunkt auf dem Sprachunterricht und die Schule erhält zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt zur Entwicklung von Kursen und für die Forschung und Weiterbildung. Die in Niebüll entwickelte Expertise wird auch anderen Schulen zur Verfügung gestellt. Nach den beim Vor-Ort-Besuch gewonnenen Informationen organisiert das Land derzeit ein Pilotprojekt, bei dem 27 Schulen in verschiedenen Teilen Schleswig-Holsteins Niederdeutsch als reguläres Unterrichtsfach unterrichten. Das Pilotprojekt soll am Ende zu einer Ministerialrichtlinie führen, nach der Niederdeutsch als reguläres Unterrichtsfach in ganz Schleswig-Holstein unterrichtet werden soll. Überdies haben die Behörden gemeinsam mit dem Schleswig-Holstein Heimatbund einen Preis ausgelobt, der Bildungseinrichtungen verliehen wird, die Niederdeutsch fördern.

574. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklungen. So lange Niederdeutsch jedoch nicht systematisch im gesamten niederdeutschen Sprachraum als integraler Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner früheren Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung teilweise erfüllt ist. Der Sachverständigenausschuss sieht der erfolgreichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen entgegen.

- e ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

575. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

576. Dem fünften periodischen Bericht zufolge müssen alle Studierenden des Teilfaches Deutsch an der Universität Flensburg im ersten Semester wahlweise eine Einführung in das Niederdeutsche oder in das Friesische belegen. Im dritten Studienjahr können sie den Schwerpunkt Niederdeutsch wählen und zwei Niederdeutsch-Module (sechs Klassen) belegen. Nach erfolgreichem Abschluss beider Module wird ein Zertifikat ausgestellt. Die Niederdeutschmodule stehen auch Studenten offen, die nicht den Schwerpunkt Niederdeutsch wählen. An der Universität Kiel können Studierende mit Hauptfach Deutsch wahlweise Klassen mit Schwerpunkt Niederdeutsch belegen. Sie und Studierende mit anderen Hauptfächern können Module mit Niederdeutsch als Schwerpunkt belegen. Im Master-Studiengang Germanistik besteht nun auch die Möglichkeit, Niederdeutsch als Spezialfach zu wählen. Die Universität bietet außerdem ein Niederdeutsch-Lernmodul mit einem Anfänger- und einem Fortgeschrittenen-Kurs an. Die niederdeutschen Sektionen an den Universitäten Kiel und Flensburg haben eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, auf deren Grundlage ein Schüler- und Dozentenaustausch stattfindet; außerdem koordinieren sie ihre Semesterangebote für Niederdeutsch.

577. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information. Er bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

578. Im vierten Evaluierungsbericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die Behörden um Informationen über die Ausbildung von Lehrkräften für Niederdeutsch an der Universität Flensburg.

579. Dem fünften periodischen Bericht zufolge überprüft die Universität Flensburg derzeit ihre Lehramtsstudiengänge ab dem Wintersemester 2013/2014 und erweitert ihr Master-Programm auf vier Semester. In diesem Zusammenhang prüft die Universität die Möglichkeit, das Angebot für Niederdeutsch als Spezialfach auszubauen. An der Universität Kiel können Lehramtsstudenten Niederdeutsch als Zusatzfach wählen.

580. Das Institut für Qualitätsentwicklung an den Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) bietet Weiterbildungskurse für Niederdeutsch-Lehrer an. Dazu hat das Institut neue Experten und Berater eingestellt. Im Schuljahr 2012/2013 wurde ein Zertifikatskurs Niederdeutsch angeboten. Darüber hinaus bieten die Zentren für Niederdeutsch in Ratzenburg und Leck Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrer, vor allem Vorschullehrer an. Seit 2011 bietet das Zentrum in Leck den sechstägigen Qualifizierungskurs *Platt für de Lütten* für Vorschullehrer an. Weitere Kurse werden von den Verbänden organisiert. Der Schleswig-Holstein Heimatbund beteiligt sich ebenfalls an der Ausbildung von Lehrer und arbeitet mit dem Arbeitskreis Niederdeutsch der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg zusammen. Darüber hinaus besteht ein Niederdeutsch-Angebot für Vorschullehrer an Erwachsenenbildungszentren (KiTA-Weiterbildungsprogramm). Vertreter der niederdeutschen Sprechergruppe begrüßte die positiven Entwicklungen im Bereich Weiterbildung.

581. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt. Er ist jedoch an weiteren Informationen über die Lehramtsausbildung an der Universität Flensburg interessiert und hofft, dass Niederdeutsch im Rahmen der Reform gestärkt wird.

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

582. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

583. Der Sachverständigenausschuss verweist auf seine Anmerkungen unter *Allgemeine Fragen, die sich bei der Beurteilung der Anwendung der Charta durch Deutschland ergeben* (Absätze 13-14). Er verweist erneut darauf, dass für die derzeitige Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden muss. Diese Aufgaben können auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden. Die Berichte aus dem

Monitoring-Verfahren sollten veröffentlicht werden. Der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus erfüllt nicht die Anforderungen dieser Verpflichtung.

584. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

585. Im vierten Evaluierungsbericht erbat der Sachverständigenausschuss weitere Informationen über die Bildungskonzepte und ihre praktische Umsetzung in Gebieten, in denen Niederdeutsch nicht mehr gesprochen wird.

586. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bieten öffentliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung im gesamten Bundesland Kurse in Niederdeutsch an. Insgesamt bieten 30 solcher Zentren rund 60 Niederdeutsch-Kurse an, die von ungefähr 620 Teilnehmern besucht werden.

587. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden um Informationen über das Bildungsangebot in der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe in Gebieten, in denen Niederdeutsch nicht mehr gesprochen wird.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*

588. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

589. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurden keine Maßnahmen ergriffen. Die Behörden weisen erneut darauf hin, dass die Sprachencharta unmittelbar geltendes Recht darstelle und keine weiteren Verwaltungsvorschriften erforderlich seien. Vertreter der niederdeutschen Sprechergruppe berichteten dem Sachverständigenausschuss von einem Fall, in dem einem Antragsteller vom Arbeitsamt in Stormarn mitgeteilt worden war, dass die Charta wegen der geringen Zahl von Sprechern nicht gelten würde.

590. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Behörden weitere Maßnahmen vorsehen sollten, wie beispielsweise die Verwaltungsbehörden über ihre Pflichten aufzuklären, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und innerhalb der Verwaltung herauszufinden, welche Mitarbeiter Niederdeutsch sprechen, um die Möglichkeit der rechtsgültigen Vorlage von in Niederdeutsch abgefassten Urkunden in der Praxis sicherzustellen.

591. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

- c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

592. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

593. Im fünften periodischen Bericht weisen die Behörden erneut darauf hin, dass nach Maßgabe der Bestimmung lediglich gefordert sei, das Verfassen von Schriftstücke in niederdeutscher Sprache zu gestatten und daher keine weiteren Maßnahmen notwendig seien.

594. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin¹², dass ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung dem reinen „Zulassen“ von Schriftstücken auf Niederdeutsch folgen muss. Im Hinblick auf die Ziele der Charta ist es notwendig, dass die Staaten proaktive Maßnahmen ergreifen, um ein gewisses Maß an praktischer Verwendung der Sprache in Schriftstücken der Verwaltungsbehörden zu gewährleisten.

595. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

596. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

597. Im fünften periodischen Bericht weisen die Behörden erneut darauf hin, dass sie nach dieser Verpflichtung lediglich zu *ermöglichen* bräuchten, dass Anträge in niederdeutscher Sprache in mündlicher und schriftlicher Form gestellt werden können, jedoch nicht verpflichtet wären, Maßnahmen zu ergreifen, um Sprecher dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

598. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin¹³, dass diese Verpflichtung nicht auf ein bloßes „Ermöglichen“ beschränkt ist, sondern von den Staaten verlangt wird, die Sprecher zum Gebrauch der Sprache im Verkehr mit den regionalen und kommunalen Behörden zu ermutigen. Im Übrigen verlangt der Geist der Charta, dass die Behörden proaktiv Maßnahmen ergreifen, die zum Gebrauch von Minderheitensprachen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens ermutigen.

599. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

600. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

601. Dem fünften periodischen Bericht zufolge ist den Behörden kein solcher Antrag seitens eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bekannt. Sie betonen erneut, dass Kenntnisse der niederdeutschen Sprache nur für bestimmte Stellenbesetzungen ein Auswahlkriterium sein können, dann nämlich, wenn Niederdeutsch-Kenntnisse absolut notwendig sind.

602. Dem Sachverständigenausschuss ist jedenfalls nicht bekannt, dass Maßnahmen ergriffen worden wären, um die Beschäftigten im öffentlichen Dienst über die in dieser Verpflichtung vorgesehene Möglichkeit zu informieren.

603. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

¹² Vierter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2011) 2, Randnummer 647.

¹³ Vierter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland, ECRML (2011) 2, Randnummer 650.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c ii *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

604. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio[...]programme auf [...] Niederdeutsch [...] verfügbar sind**“. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die Behörden überdies, die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Fernsehsender zu fördern.

605. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bietet der öffentlich-rechtliche Sender NDR regelmäßig verschiedene Programme in niederdeutscher Sprache an. Auch der Offene Kanal Schleswig-Holstein bietet verschiedene Programme in niederdeutscher Sprache an. Darüber hinaus bieten die Sender des offenen Kanals in Kiel und Flensburg regelmäßig Theaterstücke in niederdeutscher Sprache an.

606. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

- d *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

607. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte die Behörden um konkrete Informationen darüber, wie sie durch die Vergabe öffentlicher Mittel oder vergleichbare Maßnahmen zur Produktion und Verbreitung von Audiowerken und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch ermutigt und/oder diese erleichtert haben.

608. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sind bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein keine Anträge im Zusammenhang mit Audiowerken oder audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache eingegangen. Diese Informationen sind unter Artikel 11.1.f.ii dennoch relevant, da sie sich auf die bestehende finanzielle Unterstützung für audiovisuelle Werke im Allgemeinen bezieht. Diese Verpflichtung verlangt konkrete Fördermaßnahmen für audiovisuelle Werke in Regional- oder Minderheitensprachen.

609. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, zur Produktion und Verbreitung von Audiowerken und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder diese zu erleichtern.

- f ii *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

610. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt.

611. Dem fünften periodischen Bericht zufolge sind Audio- und audiovisuelle Werke in niederdeutscher Sprache nach dem allgemeinen Förderkonzept der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein förderfähig, wenn sie inhaltlich und qualitativ den Anforderungen entsprechen.

612. Dem Sachverständigenausschuss ist keine audiovisuelle Produktion in niederdeutscher Sprache bekannt, die nach diesem Konzept gefördert worden wäre. Er bleibt daher bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt ist.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten

sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*
- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

613. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen als teilweise erfüllt. Er ersuchte die Behörden um ausführlichere Angaben zu ihrer Rolle bei der Übersetzung von Theaterstücken in die niederdeutsche Sprache durch Herausgeber und Autoren.

614. Dem fünften periodischen Bericht zufolge erhalten der Niederdeutsche Bühnenverbund Schleswig-Holstein und der Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein Mittel aus dem Landeshaushalt. Diese beiden Dachorganisationen unterstützen die ihnen angehörenden Theater bei der Produktion von Theaterstücken in niederdeutscher Sprache, einschließlich der Übersetzung solcher Stücke.

615. Der Sachverständigenausschuss lobt zwar die Behörden für ihre Unterstützung der niederdeutschen Theater, weist aber darauf hin, dass ein breiteres Angebot an aus der niederdeutschen Sprache oder in die niederdeutsche Sprachen übersetzten Werken nötig sei.

616. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen dennoch als erfüllt. Er ermutigt die Behörden, zusätzlich zu Theaterstücken die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von weiteren Werken in die niederdeutsche Sprache bzw. aus der niederdeutschen Sprache zu unterstützen.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

617. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt.

618. Dem fünften periodischen Bericht zufolge bietet die Deutsche Welle Informationen über Niederdeutsch auf ihrer Website an. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut ergreifen keine Maßnahmen zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen und deren Kultur im Rahmen der kultur- und bildungspolitischen Arbeit im Ausland. Die deutschen Behörden halten solche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtung nicht für erforderlich.

619. Der Sachverständigenausschuss hebt hervor, dass diese Bestimmung von den deutschen Behörden verlangt, die niederdeutsche Sprache und Kultur bei der Darstellung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland einzuschließen. Als ersten Schritt könnten Botschaften und das Goethe-Institut die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre *Nationale Minderheiten / Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland* bei internationalen Veranstaltungen verteilen, bei denen Deutschland seine Kultur im Ausland fördert.

620. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung auf Bundesebene als nicht erfüllt. Er ermutigt die Behörden, angemessene Vorkehrungen für die niederdeutsche Sprache und deren Kultur bei der auswärtigen Kulturpolitik zu treffen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

621. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

622. Dem fünften periodischen Bericht zufolge verfügen die Behörden lediglich über begrenzte Möglichkeiten, in die sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten einzugreifen.

623. Dem Sachverständigenausschuss sind keine Maßnahmen der Behörden bekannt, um den Gebrauch der niederdeutschen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu fördern. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;***

624. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

625. Im fünften periodischen Bericht erklären die Behörden, dass sie lediglich über begrenzte Möglichkeiten in diesem Bereich verfügten; sie würden jedoch ihre Anstrengungen fortsetzen, um gemeinsam mit den relevanten Verbänden und Einrichtungen den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in sozialen Pflegeeinrichtungen zu stärken.

626. Der Sachverständigenausschuss weist erneut darauf hin, dass die Behörden dafür nach dieser Verpflichtung zu sorgen haben, dass das Aufnahmeverfahren und die Behandlung in niederdeutscher Sprache geführt werden können, was mit Blick auf eine systematische Gewährleistung dieses Angebots strukturelle Maßnahmen verlangt. Zu diesen Maßnahmen könnten beispielsweise Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zählen, in denen die Beherrschung der niederdeutschen Sprache berücksichtigt wird, oder Einrichtungen und Anreize für das vorhandene Pflegepersonal, um deren Kenntnisse der niederdeutschen Sprache zu verbessern. Ohne solche Maßnahmen bliebe die Möglichkeit, in niederdeutscher Sprache behandelt zu werden, weiterhin bruchstückhaft und eine Verschlechterung der Situation würde sich nicht verhindern lassen.

627. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

3.2.7. Romanes in Hessen

628. In diesem Abschnitt befasst sich der Sachverständigenausschuss mit problematischen Bereichen und neuen Entwicklungen beim Schutz und bei der Förderung des Romanes in Hessen. Abgesehen von Verpflichtungen, zu denen der Sachverständigenausschuss neue relevante Informationen erhielt, beurteilt er daher nicht die Umsetzung von Bestimmungen, die in vorherigen Monitoring-Durchgängen erfüllt waren. Auf die folgenden Bestimmungen wird nicht eingegangen:

- Artikel 8, Absatz 1.g;
- Artikel 9, Absatz 2.a;
- Artikel 10, Absatz 5;
- Artikel 11, Absatz 2;
- Artikel 12, Absatz 1.f; g;
- Artikel 12, Absatz 3;
- Artikel 13, Absatz 1.a; c.

629. Was diese Bestimmungen anbelangt, verweist der Sachverständigenausschuss auf die Schlussfolgerungen in den vorherigen Evaluierungsberichten, behält sich jedoch das Recht vor, diesbezüglich die Situation zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu evaluieren.

630. In den vorherigen Monitoring-Durchgängen hatte der Sachverständigenausschuss bereits festgestellt, dass bei der Umsetzung der vom Land Hessen ausgewählten Verpflichtungen gewisse Schwierigkeiten bestanden. Diese Schwierigkeiten entstanden zum Teil dadurch, dass ein Teil der Sprecher die Nutzung des Romanes außerhalb ihrer Gemeinschaft nicht wünscht und dass entsprechend den Wünschen einiger Sprecher die von den deutschen Sinti und Roma gesprochenen Sprachvarianten nicht kodifiziert wurden.

631. Diese Schwierigkeiten bestehen weiterhin fort und werden von den deutschen Behörden im fünften periodischen Bericht genannt. Nach der im Anhang zum fünften periodischen Bericht enthaltenen Stellungnahme der Sinti-Allianz Deutschland ist allerdings auch festzustellen, dass Romanes in Deutschland in verschiedenen Sprachvarianten gesprochen wird und diese Varianten verschiedenen kulturell eindeutig erkennbaren Gruppen zugeordnet werden können.

632. Der Sachverständigenausschuss vertritt die Auffassung, dass die Wünsche der Romanes-Sprecher bei der Umsetzung der Bestimmungen der Charta berücksichtigt werden müssen. Er ersucht die Behörden daher, gemeinsam mit den Sprechern zwei getrennte Strategien für Romanes zu entwickeln, eine für die deutschen Sinti und eine andere für die deutschen Roma. Der Sachverständigenausschuss ersucht die deutschen Behörden außerdem, im nächsten periodischen Bericht zu diesen beiden Strategien getrennt zu berichten.

633. Im Übrigen erinnert der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, dass sie nach der Charta verpflichtet sind, einige positive Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Romanes zu ergreifen und u. a. die Sprecher des Romanes über die Möglichkeit zu informieren haben, ihre Sprache im privaten und öffentlichen Raum zu gebrauchen.

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a*
 - i* *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - ii* *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - iii* *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
 - iv* *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*
- b*
 - i* *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - ii* *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - iii* *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
 - iv* *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*
- c*
 - i* *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - ii* *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
 - iii* *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
 - iv* *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

634. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als nicht erfüllt. Er ermutigte die Behörden, konkrete Informationen über die Verwendung des Romanes auf allen Bildungsstufen zu liefern.

635. Dem fünften periodischen Bericht zufolge könne die Förderung des Spracherwerbs des Romanes in der hessischen Schulwirklichkeit bislang nicht erfolgen und Fortschritte in den Bemühungen im Sinne der Sprachencharta würden wenig Aussicht auf Erfolg versprechen, da ein diesbezügliches Handeln weder realisierbar noch von der betroffenen Minderheit in Gänze so gewünscht sei. Bei seinem Vor-Ort-Besuch erfuhr der Sachverständigenausschuss, dass im Rahmen eines Projekts zur Bekämpfung des unentschuldigten Fehlens vom Unterricht und zur Wiedereingliederung von Sinti und Roma in das Schulsystem 70 Schülerinnen und Schülern Romanes-Unterricht erhalten. Zweieinhalb Lehrerstellen sind dafür geschaffen worden. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information. Er ermutigt die Behörden, die Maßnahmen zur Bereitstellung von Romanes-Lernangeboten an hessischen Schulen fortzusetzen.

- d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder**
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**
- e i an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder**
- ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder**
- iii falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;**

636. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als nicht erfüllt. Er ermutigte die Behörden, konkrete Informationen über die Verwendung des Romanes auf allen Bildungsstufen zu liefern.

637. Der fünfte periodische Bericht enthält hierzu keine einschlägigen Informationen. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner Schlussfolgerung, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

- f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;**

638. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er ersuchte die Behörden, sich verstärkt um Angebote für Romanes als Unterrichtsfach in der Erwachsenenbildung zu bemühen.

639. Dem fünften periodischen Bericht zufolge fielen die Romanes-Kurse an der VHS in Marburg aus, weil zwischen den Sinti und Roma keine Einigung darüber erzielt werden konnte, ob Nichtmuttersprachler und andere Personen außer Sinti zur Teilnahme zugelassen sind.

640. Angesichts dessen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte die Behörden, Angebote für Romanes als Unterrichtsfach in der Erwachsenenbildung zu fördern.

- h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;**

641. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

642. Im fünften Monitoring-Durchgang wurden dem Sachverständigenausschuss hierzu keine Informationen zur Verfügung gestellt.

643. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, in einem ersten Schritt nach Möglichkeiten zu suchen, Sprecher des Romanes zu Lehrkräften für die Vorschulerziehung auszubilden.

i **ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.**

644. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen**“.

645. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

646. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte die Behörden um Informationen über den Schutz und die Förderung des Romanes im Raum Frankfurt.

647. Im fünften Monitoring-Durchgang wurden dem Sachverständigenausschuss hierzu keine Informationen zur Verfügung gestellt.

648. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

b in zivilrechtlichen Verfahren:

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

649. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als formal erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“.

650. Dem fünften periodischen Bericht zufolge erfordert die Verfügbarkeit staatlich bestellter Dolmetscher eine Kodifizierung der Sprache, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

651. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtungen formal erfüllt sind, ersucht die Behörden aber dennoch um ausführlichere Informationen zur praktischen Umsetzung im nächsten periodischen Bericht.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

652. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als formal erfüllt, vermisste jedoch Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtungen.

653. Im fünften Monitoring-Durchgang wurden dem Sachverständigenausschuss hierzu keine Informationen zur Verfügung gestellt.

654. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen als formal erfüllt und ersucht die deutschen Behörden um Informationen über ihre praktische Umsetzung.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

c zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.

655. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen [...]**“.

656. Dem fünften periodischen Bericht zufolge verwenden die Sinti Romanes nicht für die Kommunikation außerhalb ihrer Gruppe. Den Behörden ist kein Antrag auf Gebrauch von Romanes im Verkehr mit der Verwaltung bekannt. Der Sachverständigenausschuss erinnert die Behörden an ihre Verpflichtung, Romanes-Sprecher über die Möglichkeit zu informieren, einen in dieser Sprache abgefassten Antrag vorzulegen.

657. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

658. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ermutigte die Behörden, ihre Anstrengungen zu verstärken, einige Romanes-Sprecher unter ihren Beschäftigten zu haben, da diese Verpflichtung die Anwesenheit von Romanes-Sprechern in der Belegschaft voraussetzt.

659. Dem fünften periodischen Bericht zufolge stünden alle Stellen auch Romanes-Sprechern offen und das Gesetz böte Schutz vor Diskriminierung. Dem Sachverständigenausschuss ist jedoch nicht bekannt, ob es unter den Beschäftigten Romanes-Sprecher gibt.

660. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*
- c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

661. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „**Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio[...]programme auf [...] Romanes [...] verfügbar sind**“.

662. Dem fünften periodischen Bericht zufolge haben die Behörden den Hessischen Rundfunk über Deutschlands Verpflichtungen nach der Charta informiert und einen Dialog zwischen der Landesrundfunkanstalt und dem hessischen Landesverband der deutschen Sinti und Roma eingeleitet. Von Seiten der Vertreter der Sinti und Roma seien jedoch weiterhin keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen worden. Dem periodischen Bericht zufolge sendet die Deutsche Welle wöchentlich ein fünfzehnminütiges Programm in Romanes.

663. Nach einer Erklärung der Verbände der Roman und Sinti würde der Gebrauch der Sprache in den Medien eine schwerwiegende Verletzung der kulturellen Normen der Sinti-Gemeinschaft darstellen. Die Sinti Allinaz ist sich jedoch dessen bewusst, dass sich die Sinti-Gemeinschaften öffnen müssen und dass die Sinti-Kultur bis zu einem gewissen Grade in der deutschen Gesellschaft präsent sein muss, damit Vorurteile überwunden werden können.

664. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtungen im Hinblick auf den Rundfunk als teilweise erfüllt und im Hinblick auf das Fernsehen als nicht erfüllt.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

665. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

666. Dem fünften periodischen Bericht zufolge werden Audio- und audiovisuelle Werke durch den Regionalverband der Sinti und Roma produziert; dafür würden aus dem Landeshaushalt bereitgestellte Mittel verwendet. Der Sachverständigenausschuss ersucht die Behörden um Beispiele für solche Werke.

e i zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

667. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtungen als nicht erfüllt.

668. Dem fünften periodischen Bericht zufolge seien die Ansätze zur Lösung der Probleme aufgrund des Fehlens einer standardisierten Schriftform und des Wunsches einiger Sprecher, keine schriftlichen Materialien auf Romanes zu veröffentlichen, gemeinsam mit den Sprechern des Romanes diskutiert worden. Über die Ergebnisse dieser Gespräche liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen vor.

669. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtungen als nicht erfüllt.

f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

670. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte die Behörden um relevante Informationen zu deren Umsetzung.

671. Dem fünften periodischen Bericht zufolge seien interessante Stoffe durch die Hessische Filmförderung förderfähig und auch die Produktion eines Films in Romanes sei möglich. Allerdings seien in den vergangenen zehn Jahren keine Anträge gestellt und demzufolge auch keine Filme produziert worden.

672. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als formal erfüllt.

g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

673. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte die Behörden, im nächsten periodischen Bericht konkret über die Ausbildungsprogramme des Dokumentations- und Kulturzentrums zu berichten.

674. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wurde das Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma im Jahr 2010 erstmals von der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar als Ausbildungsbetrieb anerkannt. Seit September besteht ein Ausbildungsplatz für eine(n) Fachangestellte(n) für Bürokommunikation. Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich das Zentrum am Freiwilligendienst der Europäischen Union. Geplant sind darüber hinaus der Aufbau und die Förderung einer Bildungsakademie und eines Ausbildungsverbundes, um eine nachhaltige Wirkung in den Bereichen Bildung und Ausbildung entfalten zu können. Bisher fehlen dem Zentrum dafür die erforderlichen Mittel.

675. Im Hinblick auf die Ausbildung von Journalisten hat der Sachverständigenausschuss jedoch keine relevanten Informationen erhalten. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- a** *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

676. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte die Behörden um weitere Informationen im nächsten periodischen Bericht dazu, inwieweit das von den Behörden unterstützte Dokumentations- und Kulturzentrum zu Ausdrucksformen und Initiativen für Romanes ermutigt und den Zugang zu Werken in Romanes fördert.

677. Dem fünften periodischen Bericht zufolge verfolgt das Dokumentations- und Kulturzentrum den Ansatz „von Sinti für Sinti“. Es wurden Seminare veranstaltet. Im Jahr 2011 veröffentlichte das Zentrum zudem einen Artikel über literarische Werke und Erzähltradition deutscher Sinti und Roma, der im Kreis der Minderheit auch in Romanes verbreitet wird. In Zusammenarbeit mit einem privaten Rundfunksender realisierte der Landesverband Hessen eine einstündige Rundfunksendung mit sehr großem Erfolg. Das Zentrum pflegt überdies einen regen Austausch mit den Regionalverbänden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Im Übrigen plant das Dokumentationszentrum die Einrichtung einer Website mit beschränktem Zugang, auf der sich Nutzer anmelden und auf Romanes schreiben können.

678. Die Behörden bitten den Sachverständigenausschuss außerdem darum, den Wunsch der Sinti und Roma und insbesondere der Überlebenden des Völkermordes, zu respektieren, die eigene Sprache nicht an Außenstehende weiterzugeben. Der Sachverständigenausschuss ist sich der Haltung einiger Vertreter der Sinti und Roma zu diesem Problem und der Schwierigkeiten, die daraus erwachsen können, sehr bewusst. Er möchte dennoch betonen, dass diese Haltung möglicherweise nicht von allen Sinti und Roma in Deutschland geteilt wird. Darüber hinaus ist dem Sachverständigenausschuss bekannt, dass es in anderen europäischen Ländern eine Reihe von Aktivitäten in Romanes gibt. Sogar die deutschen Behörden berichten, dass sich im Internet gerade eine Schriftform des Romanes herausbildet, vor allem in Chatrooms und Foren, in denen junge Sinti und Roma ihre Sprache über das Alltagsgespräch hinaus nutzen wollen.

679. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt.

- d** *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

680. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

681. Dem fünften periodischen Bericht zufolge finden verschiedene kulturelle Aktivitäten statt: das Land Hessen unterstützt das international besetzte Roma-Philharmonie-Orchester; verschiedene Konferenzen und Veranstaltungen über Sinti und Roma während des NS-Regimes wurden von der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung organisiert; im Jahr 2013 hat das hessische Kultusministerium als Ergänzung zu gültigen Bildungsstandards eine Publikation zum Thema Antiziganismus herausgegeben; die Oper „Requiem für Auschwitz“, während der Jugendliche autobiografische Notizen von Überlebenden rezitieren, wurde aufgeführt und die Ausstellung „Frankfurt - Auschwitz“ des Fördervereins Roma wurde gezeigt.

682. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entwicklungen. Es bleibt jedoch unklar, in welchem Umfang von der Sprache Romanes während dieser Veranstaltungen Gebrauch gemacht wurde. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als zum Teil erfüllt.

Absatz 2

In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.

683. Im vierten Monitoring-Durchgang ersuchte der Sachverständigenausschuss um genauere Informationen über die Förderkonzepte und ihre praktische Umsetzung in städtischen Gebieten, in denen sich derzeit eine große Anzahl an Sprechern des Romanes aufhält.

684. Dem fünften periodischen Bericht zufolge verfügt das Land Hessen über keine speziellen Förderkonzepte für Gemeinden, in denen sich eine große Zahl von Sprechern des Romanes aufhält.

685. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

686. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er lobte die Behörden jedoch für ihre Initiative, die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände heranzutreten zu bitten, ihre Mitglieder zu ermutigen, den Gebrauch von Romanes im Rahmen von wirtschaftlichen Aktivitäten aller Art zu erleichtern und zu unterstützen. Der Sachverständigenausschuss hatte um weitere Informationen hierzu im nächsten periodischen Bericht ersucht.

687. Dem fünften periodischen Bericht zufolge wird der Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, von Seiten der Hessischen Landesregierung institutionell gefördert, damit der Verband ein in Romanes vorgehaltenes Beratungsangebot in allen gesellschaftlichen Bereichen anbieten kann. Im Jahr 2011 haben sich 850-900 Sinti und Roma an den Verband gewendet. Der Verband hilft Sprechern des Romanes beispielsweise bei Behördenkontakten in den Bereichen Schule/Bildung, Arbeit/Soziales, Wohnen und Kinderbetreuung. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Information.

688. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*

689. Im vierten Evaluierungsbericht erachtete der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt. Er ersuchte um ausführlichere Informationen über die Art der Umsetzung der bilateralen und multilateralen Übereinkünfte durch Deutschland, die Deutschland mit Staaten abschließt, in denen Romanes auf gleiche oder ähnliche Weise verwendet wird, um die Kontakte zwischen Sprechern des Romanes in Deutschland und in anderen Ländern zu fördern.

690. Der fünfte periodische Bericht enthält diesbezüglich keine konkreten Informationen.

691. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als nicht erfüllt.

Kapitel 4 Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses im fünften Monitoring-Durchgang

A. Der Sachverständigenausschuss spricht der Bundesrepublik Deutschland für ihren fortgesetzten konstruktiven Dialog mit dem Sachverständigenausschuss und ihren transparenten Ansatz an die Umsetzung der Charta lobende Anerkennung aus. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass der vierte Evaluierungsbericht des Sachverständigenausschusses mit Vertretern von Regional- oder Minderheitensprachen auf einer Implementierungskonferenz diskutiert wurde und dass die schriftlichen Kommentare der einzelnen Sprachgruppen dem periodischen Bericht als Anhang beigefügt wurden. Der Sachverständigenausschuss würdigt die detaillierte und prägnante Bereitstellung von Informationen im fünften periodischen Bericht durch die deutschen Behörden sowie ihre Reaktion auf das Ersuchen des Sachverständigenausschusses um weiter gehende Informationen.

B. Bei einigen nach Teil III der Charta geschützten Sprachen ergaben sich mehrere positive Entwicklungen. Jedoch hat sich die Lage einiger Regional- oder Minderheitensprachen trotz dieser Fortschritte seit dem ersten Monitoring-Durchgang nicht wesentlich geändert und weitere Anstrengungen sind nötig. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die Lage einiger der stärker bedrohten Sprachen, insbesondere des Niedersorbischen und Saterfriesischen, weiterhin kritisch ist. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass die deutschen Behörden insbesondere auf Landesebene weiterhin entschlossen vorgehen sollte, um die mit Hilfe des Monitoring-Verfahrens der Charta aufgedeckten Probleme zu lösen.

C. Nach dem Völkerrecht ist der Bund verantwortlich für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Charta. Allerdings obliegen der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in der innerstaatlichen Kompetenzverteilung hauptsächlich den Ländern. Eine Sprachpolitik auf Bundesebene gibt es nicht und der Bund fungiert in diesem Bereich hauptsächlich als Koordinator. Obwohl gegenwärtig auch einige Verfahren zur länderübergreifenden Kooperation eingeführt werden, erachtet der Sachverständigenausschuss eine engere Zusammenarbeit für erforderlich, insbesondere unter den Bundesländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, möglicherweise mit (finanzieller) Unterstützung auf Bundesebene. Dies gilt insbesondere im Bereich der Bildung auch für die Sprache Romanes.

D. Hinsichtlich der zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern große Unterschiede. Zu den positiven Beispielen gehören der Plan Sachsens, Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben zu ergreifen, und die Bemühungen Hamburgs, ein funktionsfähiges Bildungsmodell für die Vermittlung des Niederdeutschen zu entwickeln. Erwähnt werden müssen auch die jüngsten Entwicklungen in Schleswig-Holstein, wo die neue Landesregierung die mit der Finanzierung des dänischen Bildungssystems zusammenhängenden Probleme gelöst und neue Initiativen zur Stärkung nordfriesischer und niederdeutscher Bildungsangebote ergriffen hat. Die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen wird, je nach Bundesland in unterschiedlichem Maße, dadurch behindert, dass sowohl eine langfristige Strukturpolitik zur Sprachförderung als auch ein proaktiver Ansatz an eine solche Förderung fehlen. Dort, wo die Behörden den Regional- oder Minderheitensprachen wohlwollend begegnen und bereit sind, ihnen Energie und Ressourcen zu widmen, beobachtete der Sachverständigenausschuss gute Fortschritte. In anderen Fällen, beispielsweise in Brandenburg, beobachtete der Sachverständigenausschuss jedoch einen bedauernswerten Mangel an politischem Willen seitens der Behörden, die Verantwortung für die Umsetzung der Charta zu übernehmen.

E. Die Umsetzung des Teils III der Charta ist in Hessen in Bezug auf Romanes weiterhin wenig proaktiv und strukturiert. Der Sachverständigenausschuss beobachtet, dass es schwierig ist, vielen der gewählten Verpflichtungen nachzukommen, da ein erheblicher Anteil der Romanes-Sprecher die Präsenz ihrer Sprache im öffentlichen Leben außerhalb der Gemeinschaft der Sinti und Roma ablehnt. Diese Haltung erschwert Hessen die Umsetzung der meisten in Teil III genannten Verpflichtungen. Es gibt jedoch Spielraum für das Ergreifen von Maßnahmen.

F. Die Situation im Hinblick auf den Dänisch-Unterricht ist weiterhin beispielhaft. Die durch Haushaltskürzungen entstandenen Probleme in Schleswig-Holstein wurden durch das Aufstellen eines stabilen langfristigen Finanzplans für das dänische Bildungssystem gelöst. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Änderung der Landesverfassung könnte die Finanzierung dänischer Schulen sogar in der Verfassung verankert werden.

G. Das Angebot für den Unterricht in bzw. auf Obersorbisch ist immer noch relativ gut. Für den Sorbischunterricht wurde das 2plus-Modell erfolgreich eingeführt. Die Sprecher haben jedoch noch immer Angst, dass dieses Modell für die Entwicklung muttersprachlicher Kompetenzen nicht ausreicht. Einige der Sprecher empfinden den Ersatz eines vollwertigen Sorbischunterrichts durch ein eingeschränkteres Angebot (z.B. das 2plus-Modell) als Rückschritt. Allerdings hat das 2plus-Modell zu einem Anstieg an obersorbischen Bildungsangeboten außerhalb des traditionellen Kerngebiets geführt und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Wiederbelebung der Sprache. Die Regierung Sachsens hat ebenfalls entschlossene Maßnahmen zur Stärkung des Gebrauchs der obersorbischen Sprache in der Öffentlichkeit ergriffen, indem sie einen "Maßnahmenplan zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache" entwickelt hat.

H. Hinsichtlich des Niedersorbischunterrichts in Brandenburg hat sich die Situation nicht spürbar verbessert. Vor allem der Mangel an qualifizierten Lehrkräften für das Niedersorbische auf allen Bildungsstufen ist ein Problem, das dringend gelöst werden muss, um die Zukunft der niedersorbischen Sprache, die nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses in seinem ersten Evaluierungsbericht besonders gefährdet ist, zu sichern. Die Verlagerung der Ausbildung für Sorbischlehrer nach Leipzig hat die Bemühungen, die Lage zu verbessern, nachweislich behindert, da sich zu wenige Studenten aus Brandenburg für das Sorbischstudium an der Universität Leipzig einschreiben. Darüber hinaus muss dringend in die niedersorbische Vorschulbildung investiert werden, um eine solide Grundlage für die niedersorbische Bildung zu gewährleisten. Ein strukturiertes und systematisches Vorgehen auf allen Bildungsebenen ist weiterhin dringend angeraten, insbesondere um die Kontinuität der sorbischen Bildung von der Vor- zur Grundschule sowie von der Grund- zur Sekundarschule sicherzustellen.

I. Die nordfriesische Bildung leidet weiter, weil sie außerhalb des regulären Lehrplans steht und selbst dort, wo es eindeutig einen Bedarf gibt, keine strukturierten Maßnahmen ergriffen werden, die ein systematisches Angebot an nordfriesischer Bildung sicherstellen. Die Regierung Schleswig-Holsteins hat jedoch die Initiative ergriffen, um die Rolle der nordfriesischen Sprache im regulären Bildungssystem zu stärken und funktionsfähige nordfriesische Bildungsangebote zu entwickeln.

J. Die Lage des Saterfriesischen erfordert dringend zusätzliche Maßnahmen von Seiten der niedersächsischen Behörden, um die Sprache am Leben zu erhalten. Viele positive Maßnahmen wurden bereits zur Verbesserung der saterfriesischen Bildung ergriffen, obwohl langfristige Bemühungen nötig sind, um das Überleben der Sprache zu sichern. Das Lehren und Lernen der saterfriesischen Sprache muss noch stärker gefördert werden. Der Sachverständigenausschuss betrachtet dies als Angelegenheit von höchster Bedeutung.

K. Während hinsichtlich der Stellung des Niederdeutschen in den Rahmenlehrplänen erhebliche Verbesserungen in Hamburg erzielt wurden und entscheidende Schritte in Schleswig-Holstein geplant wurden, wird Niederdeutsch jedoch in den meisten Fällen als Bestandteil anderer Unterrichtsfächer (hauptsächlich Deutsch) und nicht als eigenständiges Fach gelehrt. Da es keine klaren Richtlinien hinsichtlich der Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für Niederdeutsch gibt, ist das Unterrichtsangebot sehr variabel, je nach der Bereitschaft der Schulen, Lehrer und Schüler, und ist im Allgemeinen zu begrenzt, um als integraler Bestandteil des Lehrplans betrachtet werden zu können. Die Bemühungen Hamburgs, Niederdeutsch als reguläres Schulfach zu etablieren, das als fester Bestandteil des Lehrplans gelehrt wird, sind ein gutes Beispiel dafür, wie die Verpflichtungen nach Artikel 8 für Niederdeutsch erfüllt werden können. Andere Länder werden diesem Beispiel hoffentlich folgen und ähnliche Reformen durchführen. Studium und Forschung im Fach Niederdeutsch müssen in der Hochschulbildung dringend gestärkt werden, da die Verfügbarkeit angemessen ausgebildeter Lehrkräfte für alle Bemühungen in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung ist.

L. Die Lage des Niederdeutschen in den drei Ländern, in denen nur Teil II Anwendung findet (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) ist besonders besorgniserregend. Nach Auffassung der Behörden sind keine strukturierten Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 7 genannten Verpflichtungen erforderlich. Dadurch entsteht im Hinblick auf Artikel 7.1.f ein besonderes Problem, das die deutschen Behörden verpflichtet, ihre Maßnahmen, Gesetze und Verfahren nach den Zielen und Grundsätzen auszurichten, zu denen unter anderem auch die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen der niederdeutschen Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen gehört. Das fast vollständige Fehlen angemessener niederdeutscher Bildungsangebote wird den in Artikel 7 niedergeschriebenen Anforderungen nicht gerecht. In den drei erwähnten Ländern ist ein Maßnahmenpaket zur Entwicklung eines solchen Angebots dringend erforderlich.

M. Das Fehlen von Aufsichtsorganen im Sinne des Artikels 8, Absatz 1.i bleibt ein ernstes Problem für jeglichen Versuch, die Bildungssituation zu verbessern. Lediglich Niedersachsen hat für Saterfriesisch ein

Aufsichtsorgan ins Leben gerufen, das diese Verpflichtung erfüllen könnte. Gezielte Aufsichtsmechanismen, um die zum Aufbau des Unterrichts in Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen, und entsprechende öffentliche Berichte sind für die Umsetzung strukturierter Bildungsmaßnahmen entscheidend. Das Fehlen solcher Mechanismen macht es schwierig, die Erfolge und Defizite der Regional- oder Minderheitensprachenausbildung zu erkennen und einzuschätzen, was wiederum die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien zu ihrer Verbesserung erschwert. Die Veröffentlichung von Berichten sorgt für die Transparenz des Monitoring-Systems und ermöglicht eine öffentliche Diskussion über die Entwicklung der Minderheitensprachenausbildung.

N. Der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden (und Justizbehörden im Falle von Ober- und Niedersorbisch) ist, mit Ausnahme des mündlichen Gebrauchs des Niederdeutschen in einigen Gebieten, nach wie vor zu vernachlässigen. Dies ist nach Ansicht des Sachverständigenausschusses der Tatsache geschuldet, dass es oftmals keine strukturellen und relevanten organisatorischen Maßnahmen gibt, um die Erfüllung von Deutschlands Verpflichtungen zu gewährleisten. Zu den in anderen Bereichen vorherrschenden guten Praktiken gehört es, dass die Regional- oder Minderheitensprachkenntnisse von Beamten berücksichtigt werden, dass ihnen Einrichtungen und Anreize angeboten werden, um diese Kenntnisse auszubauen, und dass angemessene Rahmenbedingungen geschaffen und Mittel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bereitgestellt werden. Es werden nicht genügend Anstrengungen unternommen, um die Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihre Sprache im Umgang mit Behörden zu gebrauchen.

O. Das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens ist für einige Regional- oder Minderheitensprachen, insbesondere für das Obersorbische, weiterhin gut. Für das Dänische, Nordfriesische, Saterfriesische sowie Romanes gibt es jedoch nur ein unzureichendes Angebot an Fernsehsendungen. Fortschritt wurde erzielt hinsichtlich des Nordfriesischen, das jetzt im privaten Rundfunk (Friisfunk) verwendet wird, sowie in Bezug auf das Niederdeutsche. In anderen Fällen werden Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen derzeit nur vereinzelt ausgestrahlt, vorwiegend über den Offenen Kanal. Niedersachsen und Bremen haben die Gesetze geändert, um die Ausstrahlung in niederdeutscher und saterfriesischer Sprache zu fördern.

P. Die Bedingungen für den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Kulturbereich sind in Deutschland nach wie vor günstig. Ein besonderes Problem trat in Mecklenburg-Vorpommern auf, wo die Dachorganisationen der Niederdeutschsprecher zahlungsunfähig wurden. Neue Dachorganisationen müssen gegründet werden. Mecklenburg-Vorpommern hat bereits angekündigt, dass es jegliche Initiative in dieser Hinsicht unterstützen möchte. Die Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Kultur finden in der Kulturpolitik des Bundes im Ausland nach wie vor wenig Berücksichtigung.

Q. Im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist der Sachverständigenausschuss besorgt über fehlende Maßnahmen, die sicherstellen, dass Bürger in sozialen Pflegeeinrichtungen in ihrer Regional- oder Minderheitensprache aufgenommen und behandelt werden. Zwar werden einige Regional- oder Minderheitensprachen in der Praxis in solchen Einrichtungen genutzt, doch geschieht dies eher zufällig als gewollt. In dieser Hinsicht müssen entschiedenere Maßnahmen ergriffen werden.

Die deutsche Regierung wurde aufgefordert, in Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der Charta zum Inhalt dieses Berichts Stellung zu nehmen. Die deutsche Regierung nahm keine Stellung.

Auf der Grundlage dieses Berichts und seiner Erkenntnisse übermittelte der Sachverständigenausschuss seine Vorschläge an das Ministerkomitee, das damit entsprechende Empfehlungen an Deutschland richten kann. Gleichzeitig betonte er, dass die deutschen Behörden neben diesen allgemeinen Empfehlungen auch die detaillierteren Beobachtungen im Berichtstext berücksichtigen sollten.

Auf seiner 1200. Sitzung am 28. Mai 2014 verabschiedete das Ministerkomitee seine Empfehlungen an Deutschland, welche in Teil B dieses Dokuments wiedergegeben ist.

Anhang: Ratifikationsurkunde

Deutschland

Erklärungen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 16. September 1998 notifiziert hat und die dem Generalsekretär bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 1998 übergeben wurden – Or. Englisch/Deutsch

Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.

Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Charta die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen, auf welche die nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Absatz 2;
Artikel 9, Absatz 1 b iii; c iii; Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 1 a v; Absatz 4 c; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 c; d; e; f; g; Absatz 2; Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 a; c; d; Absatz 2 c;
Artikel 14 a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Artikel 8, Absatz 1 a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Absatz 2;
Artikel 9, Absatz 1 a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 1 a iv/v; Absatz 2 a; b; g; Absatz 3 b/c; Absatz 4 c; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Absatz 2, Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 a; c; d; Absatz 2 c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;
Artikel 9, Absatz 1 a ii; a iii; b iii; c iii; Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 1 a iv/v; Absatz 2 b; g; Absatz 3 b/c; Absatz 4 a; c; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e i; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Absatz 2; Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 8, Absatz 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Absatz 2;
Artikel 9, Absatz 1 b iii; c iii; Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 1 a v; Absatz 4 c; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Absatz 2; Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 a; c; d;
Artikel 14 a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; e ii; f iii; g; i;
Artikel 9, Absatz 1 b iii; c iii; Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 1 a v; c; Absatz 2 a; b; c; d; e; f; Absatz 4 a; c; Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; b; c; d; e; f; g; Absatz 2; Absatz 3;

Artikel 13, Absatz 1 a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; e ii; g;
Artikel 9, Absatz 1 b iii; c iii; Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 1 a v; c; Absatz 2 a; b; f;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; f; Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 a; c;

und zusätzlich:

- in der Freien Hansestadt Bremen:

Artikel 8, Absatz 1 b iii; c iii; f i; h;
Artikel 10, Absatz 2 c; d; e;
Artikel 11, Absatz 1 g;
Artikel 12, Absatz 1 b; c; e; g;
Artikel 13, Absatz 2 c;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Artikel 8, Absatz 1 b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;
Artikel 10, Absatz 2 e; Absatz 4 c;
Artikel 11, Absatz 1 g;
Artikel 12, Absatz 1 g;
Artikel 13, Absatz 1 d; Absatz 2 c;

- im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 8, Absatz 1 b iii; c iii; d iii; h; i;
Artikel 10, Absatz 4 c;
Artikel 12, Absatz 1 b; c; e; h;
Artikel 13, Absatz 1 d, Absatz 2 c;

- im Land Niedersachsen:

Artikel 8, Absatz 1 f iii; i;
Artikel 10, Absatz 2 c; d; e; Absatz 4 a; c;
Artikel 12, Absatz 1 b; c; e; g; Absatz 2;
Artikel 13, Absatz 1 d;
Artikel 14 a; b;

- im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 8, Absatz 1 b iii; c iii; f iii; h; i; Absatz 2;
Artikel 10, Absatz 4 c;
Artikel 12, Absatz 1 b; c; g;
Artikel 13, Absatz 1 d; Absatz 2 c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.

Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrunde gelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 8, Absatz 1 f iii; g; h;
Artikel 9, Absatz 1 b iii; c iii; Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 5;
Artikel 11, Absatz 1 d; e ii; f ii; g; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 g; Absatz 3;
Artikel 13, Absatz 1 a; c; d;
Artikel 14 a;

und zusätzlich:

- im Land Baden-Württemberg:

Artikel 8, Absatz 1 a iv, 1 e iii;
Artikel 10, Absatz 4 c;
Artikel 12, Absätze 1 a, 1 d; f; Absatz 2.

- im Land Berlin:

Artikel 8, Absatz 1 a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Absatz 2;
Artikel 11, Absatz 1 b i/ii: c ii; e i/ii;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; f;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Artikel 8, Absatz 1 b iv; c iv;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; f;

- im Land Hessen:

Artikel 8, Absatz 1 a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Absatz 2;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; e i;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; f; Absatz 2;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Artikel 8, Absatz 1 e iii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; f; Absatz 2;

- im Land Niedersachsen:

Artikel 12, Absatz 1 a; d; f;

- im Land Rheinland-Pfalz:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; e iii;
Artikel 11, Absatz 1 c ii;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; f;

- im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 10, Absatz 1 a v; Absatz 2 b; Absatz 4 c;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; f; Absatz 2.

Für Niederdeutsch:

- im Land Brandenburg:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; b iv; c iv; f iii; g;
Artikel 9, Absatz 2 a;
Artikel 10, Absatz 2 b; Absatz 3 c;

Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; f; g;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Artikel 8, Absatz 1 e iii; g; h; Absatz 2;
Artikel 9, Absatz 1 b iii; c iii; Absatz 2 a;
Artikel 11, Absatz 1 d; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; d; e; f; g; h; Absatz 2;
Artikel 13, Absatz 1 a; c; d;

- im Land Sachsen-Anhalt:

Artikel 8, Absatz 1 a iv; b iv; c iv; g; h;
Artikel 9, Absatz 2 a;
Artikel 11, Absatz 1 b ii; c ii; e ii; Absatz 2;
Artikel 12, Absatz 1 a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.

Abgedeckter Zeitraum: 01.01.1999 -

Die vorstehende Erklärung betrifft die folgenden Artikel: 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 7, 8, 9

Erklärung, die die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 17. März 2003 notifiziert hat und die beim Generalsekretariat am 21. März 2003 eingetragen wurde – Or. Englisch/Deutsch

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

. - Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 10, Absatz 2 (g)

. - Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Artikel 10, Absatz 2 (g)

. - Romanes für das Gebiet des Landes Hessen:

Artikel 8, Absatz 1 (a) (iii) and (iv); (b) (iv) ; (c) (iv); (d) (iv); (e) (iii) ; (i) ; Absatz 2

Artikel 10, Absatz 2 (e) ; (f) ; Absatz 3 (c); Absatz 4 (c)

Artikel 11, Absatz 1 (b) (ii); (c) (ii); (e) (i)

Artikel 12, Absatz 1 (a) ; (d) ; (f) ; Absatz 2

In Verbindung mit den für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtungen:

Artikel 8, Absatz 1 (f) (iii) ; (g) ; (h)

Artikel 9, Absatz 1 (b) (iii) ; (c) (iii) ; Absatz 2 (a)

Artikel 10, Absatz 5

Artikel 11, Absatz 1 (d); (e) (ii); (f) (ii) ; (g) ; Absatz 2

Artikel 12, Absatz 1 (g) ; Absatz 3

Artikel 13, Absatz 1 (a) ; (c) ; (d)

Artikel 14 (a)

Abgedeckter Zeitraum: 21.03.2003 -

Die vorstehende Erklärung betrifft die folgenden Artikel: 10, 11, 12, 13, 14, 2, 3, 8, 9

B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland

Empfehlung CM/RecChL (2014)5 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 28. Mai 2014,

auf der 1200. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee,

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

gestützt auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde;

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat;

eingedenk dessen, dass dieser Bewertung Informationen, die von Deutschland in seinem fünften regelmäßigen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Vor-Ort-Besuch gewonnen hat, zugrunde liegen,

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. eine Strukturpolitik zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen einführen und umsetzen, die auch Maßnahmen umfasst, die sicherstellen, dass die Vorschulerziehung, der Grundschul- und Sekundarunterricht in dieser Sprache systematisch angeboten wird.
2. bereits ergriffene Maßnahmen weiterführen und weiterhin ihre Bemühungen stärken, um funktionsfähige nordfriesische und saterfriesische Bildungsangebote zu entwickeln.
3. angemessene Bildungsangebote für Niederdeutsch in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt entwickeln.
4. das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans in den Ländern unterrichtet wird, in denen Teil III der Charta auf diese Sprache angewendet wird.
5. Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch verfügbar sind.
6. in Zusammenarbeit mit den Sprechern weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes und der darin ausgedrückten Kultur entwickeln.